

# Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften  
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zehnter Band.

---

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1885.

XV.

**Ueber die Register**  
**Honorius III, Gregors IX.**  
und  
**Innocenz IV.**

Von

**C. Rodenberg.**

---

Die nachfolgenden Untersuchungen über die Register Honorius III, Gregors IX. und Innocenz IV. haben einen vorwiegend praktischen Zweck, nämlich die Erörterung von Fragen, welche den Historiker, der die Regesten als Geschichtsquellen benutzt, besonders interessieren müssen und welche bis jetzt entweder nicht gestellt oder, wie mir scheint, nicht genügend beantwortet sind. Untersuchungen über das Urkundenwesen dieser Päpste überhaupt zu geben, ist nicht beabsichtigt. Auch die äussere Erscheinung der Registerbände und die Fragen, welche sich daran knüpfen, sollen hier nicht behandelt werden; denn dies ist bereits durch Kaltenbrunner in seinen auf breitester Autopsie beruhenden 'Römischen Studien I. Die päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts'<sup>1</sup> geschehen, und ich wüsste seinen Ausführungen nichts hinzuzufügen, da ich mit Ausnahme des 6. Buchs der Register Innocenz IV, welches sich in Paris befindet und von mir hier, in Berlin, benutzt ist, von den Originalregistern nichts gesehen habe. Meine Aufgabe beschränkt sich darauf, die Art und Weise, wie die Registrierung vor sich ging, festzustellen und die Folgerungen zu ziehen, welche sich daraus für den historischen Werth der Eintragungen ergeben.

Wie bemerkt, habe ich nur das 6. Buch der Register Innocenz IV. im Original gesehen. Das Hauptmaterial, mit dem ich gearbeitet habe, sind die Abschriften, welche Pertz aus den Registern der genannten drei Päpste im Jahre 1823 in Rom gemacht hat<sup>2</sup> und welche ich für die *Monumenta Germaniae* herausgebe<sup>3</sup>. Es sind das im ganzen gegen 1800 Nummern; freilich nur ein kleiner Theil der in den Regesten enthaltenen Stücke<sup>4</sup> und ein Material, das allein kaum ausreichen würde, uns ein sicheres Urtheil über manche

---

1) Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. V, Heft 2, S. 213. 2) Vgl. Archiv V, S. 28 und 344. 3) Der erste Band, welcher Briefe aus den Reg. Honorius III. und Gregors IX. enthält, ist erschienen unter dem Titel 'Ep. saec. XIII e Regestis pontificum Romanorum selectae, t. I'. Ich citiere ihn einfach als Bd. I. An dem zweiten Bande wird gedruckt. 4) Etwa 18 000.

Fragen zu ermöglichen, das sich aber durch Drucke vervollständigen liess. Denn die bei weitem grössere Zahl der von Honorius III. und Gregor IX. auf uns gekommenen und publicierten Schreiben entstammen den Registern derselben, und der kürzlich vollendete erste Band von Berger's 'Régistres d'Innocent IV'<sup>1</sup> gewährt einen vollständigen Ueberblick über den Inhalt wenigstens der 5 ersten Bücher der Register dieses Papstes und giebt uns auch ein Bild von der Anlage derselben. Die Register dieser Periode sind die einzige Quelle für die Thätigkeit der Registratur in derselben; denn die wenigen Kanzleiregeln und Aufzeichnungen ähnlicher Art, welche wir haben, sind in dem, was für die Registrierung in Betracht kommt, äusserst dürftig und gehören zum Theil einer späteren Zeit an, und die anderen Register des 13. Jahrhunderts dürfen zwar zur Ergänzung und Erklärung herangezogen werden, sind aber mit einiger Vorsicht zu benutzen, da wir keine Gewähr haben, dass sich während des ganzen Jahrhunderts stets genau die gleichen Gewohnheiten in der Registratur erhalten haben, und wir bestimmt wissen, dass im 14. Jahrhundert bedeutende Aenderungen eingetreten sind. Deswegen können die folgenden Darlegungen nur für die Zeit der genannten drei Päpste gelten, in der wir eine ziemlich gleichmässige Behandlung der Geschäfte wahrnehmen, und in wie weit sie auch für die spätere Zeit zutreffen, wird besonderer Untersuchungen bedürfen, Untersuchungen, die sich auf den Inhalt der registrierten Schreiben erstrecken und die ich bis jetzt nicht habe machen können.

### I. Entstehung der Register.

Da es festzustellen gilt, in welcher Weise die uns vorliegenden Registerbände entstanden sind, mag sogleich bemerkt werden, dass die Streitfrage zu entscheiden ist, ob die Eintragungen nach den Originalen oder nach den Concepten gemacht wurden. Hierzu sind jedoch vorher einige Punkte klarzulegen, welche die Abfassung der päpstlichen Schreiben überhaupt betreffen. Die päpstlichen Schreiben werden in einer Abhandlung, welche nach Delisle<sup>2</sup> nicht lange nach dem Tode Innocenz III. abgefasst ist, also gerade der uns beschäftigenden Zeit angehört, geschieden in 'simplices', 'communes' und 'legendae'. Es heisst dort: 'commissionum aliae sunt simplices, aliae communes, aliae legendae. Et dicuntur simplices vel communes, eo quod sine difficultate dantur, cum simpliciter de iure communi earum ordo dependeat et processus. Legendae dicuntur, eo quod semper oporteat eas legi domino

1) Als Berger einfach citiert. 2) Mémoire sur les actes d'Innocent III, Bibl. de l'École des Chartes, série IV, Bd. IV, 1858, S. 21, n. 7.

papae. De communibus et simplicibus est regula generalis, quod dari possunt a notario vel cancellario'. Munch<sup>1</sup> hat diese Unterscheidung so verstanden, dass er in den 'simplices vel communes' Schreiben sah, welche nach bestimmten Formularen angefertigt wurden und deren Fassung deswegen, weil sie ein für alle Male feststand, im Einzelfalle vor dem Papste nicht gelesen, d. h. von ihm nicht gebilligt zu werden brauchte. Dieser Erklärung habe ich mich früher angeschlossen. Allein der Sinn der citirten Worte ist offenbar ein anderer. In einer Verordnung Nicolaus III. vom Jahre 1278<sup>2</sup> werden nämlich die Briefe einzeln aufgeführt, welche ohne vor dem Papste gelesen zu werden, expediert werden durften, 'Littere, que solent dari sine lectione', und das sind nicht etwa solche, bei denen die Feststellung der Form keine Schwierigkeit machte; sie sind vielmehr nach ihrem Inhalte und nach dem Stande der Empfänger ausgeschieden. Als Tendenz lässt sich erkennen, dass die Schreiben, in denen es sich nur um die Anwendung eines feststehenden Grundsatzes oder eines Canon auf einen Einzelfall handelte, 'gegeben', die dagegen, bei denen eine specielle Entscheidung, ein Dispens oder eine ähnliche ausdrückliche Willenserklärung des Papstes erforderlich war, 'gelesen' werden mussten, und dass gewisse Schreiben an Bischöfe, Könige und andere hervorragende Persönlichkeiten gelesen, während die, welche in derselben Form an niedriger stehende gerichtet waren, ohne Lesung abgesandt wurden. Ob in der uns berührenden Zeit die Scheidung der Schreiben in zu lesende und nicht zu lesende nach genau denselben Grundsätzen erfolgt ist, muss dahin gestellt bleiben. Doch werden ähnliche massgebend gewesen sein; denn im Hinblick auf diese Verordnung Nicolaus III. können die Worte der erwähnten Abhandlung: 'cum simpliciter de iure communi earum ordo dependeat et processus', nicht gut anders verstanden werden. Sicher ist jedenfalls, dass auch damals gewisse Schreiben dem Papste nicht vorgelegt wurden, dies aber nicht deshalb geschah, weil sie nach Formularen angefertigt wurden<sup>3</sup>.

Weitere Aufschlüsse über die Abfassung der päpstlichen Schreiben giebt uns Vol. IV. der Regesten Urbans IV. (1261—1264), in welchem sich zahlreiche Randnoten finden,

1) Aufschlüsse über das päpstliche Archiv. Aus dem Dänischen übersetzt von S. Löwenfeld, S. 17. 2) Herausgegeben von Merkel im Archivio stor. Italiano, Append. t. V, n. 19, S. 140. Auch Delisle S. 22, n. 1 erwähnt dieselbe. 3) Wie sich die 'litterae simplices' von den 'communes' unterschieden haben, ist mir nicht klar geworden. Eine 'forma communis' fand ich erwähnt bei Delisle S. 21, n. 5 und 6; 'privilegia communia' Arch. storico l. c.; 'confirmationes in forma communi' ebendas. und Hinschius, Kirchenr. III, S. 824.

die sich auf die Behandlung der Briefe bis zur Herstellung der Reinschrift beziehen<sup>1</sup>. Daraus lässt sich Folgendes entnehmen. Wenn eine päpstliche Willensäußerung in die Form eines Schreibens zu bringen war, wurde ein Beamter, welcher mit dem curialen Stil vertraut war<sup>2</sup>, beauftragt, ein Concept anzufertigen. Gehörte das Schreiben in die Klasse der 'litterae legendae', so wurde es im Concepte dem Papste vorgelegt, d. h. gelesen, und entweder wie es war gebilligt, oder corrigiert, oder auch gar zurückgewiesen, damit es umgearbeitet und dann von neuem vorgelegt würde. So lautet eine der erwähnten Noten: 'Ter fuit<sup>3</sup> lecta per vicecancellarium et ter<sup>3</sup> cassata, ultimo dominus concessit eam et magister Laurentius promovebat eam'. — Man muss nun fragen, ob von allen Briefen Concepte angefertigt, oder ob nicht manche nach Vorlagen, welche etwa in Formelbüchern gesammelt waren, direkt ins Reine geschrieben worden sind. Dass dergleichen Formelbücher existiert haben und benutzt sind, dürfen wir nicht bezweifeln, trotzdem wir bestimmte Nachrichten darüber nicht haben; denn viele zeitlich weit auseinander liegende Briefe stimmen in Gedankengang und in einzelnen Wendungen so überein, dass sie eine gemeinsame Vorlage gehabt haben müssen. Allein die Uebereinstimmung geht, wie eine genauere Vergleichung lehrt, keineswegs so weit, dass die Schreiben selbst formelhaft erscheinen. Es ist nicht etwa so, dass für Confirmationen, Dispense, Provisionen und dergleichen je zwei oder drei Fassungen stetig wiederkehren; sondern auch da, wo in zwei Briefen der Aufbau der Gedanken durchaus der gleiche ist, sind doch häufig verschiedene Formeln gebraucht, und wo die gleichen Formeln verwendet sind, ist doch die Gestaltung derselben im Einzelnen den besonderen Verhältnissen des Adressaten und des Gegenstandes stets auf das genaueste angepasst. Die öftere Wiederkehr des vollkommen gleichen Wortlautes ganzer Briefe ist nicht zu bemerken. Vielmehr sind alle Briefe durchaus individuell behandelt, und das war nur möglich, wenn Concepte gemacht wurden. — Eine Ausnahme scheinen zwar die Instructionen und Vollmachten zu bilden, welche den päpstlichen Legaten mitgegeben wurden: hier stimmen in der That einzelne Schreiben mit früher und später erlassenen wörtlich überein. Allein andere weisen Abweichungen auf, die häufig freilich nicht stark hervortreten, aber doch als sachliche bezeichnet werden müssen, also nicht gut von dem Reinschriftenschreiber herrühren können.

1) Archiv V, S. 351 und vollständiger Kaltenbrunner S. 275 und 276.

2) Nach Munch S. 16 wurden diese Beamten 'abbreviatores' genannt, doch giebt er nicht an, wann der Name zuerst gebraucht wird. 3) So Pertz Archiv V, S. 345; Kaltenbrunner S. 276 las 'Tamquam'.

Auch gehörten diese Instructionen und Vollmachten sicher zu den 'litterae legendae', es musste also ihr Concept dem Papste vorgelegt werden; und überdies wird später in einem Falle nachgewiesen werden<sup>1)</sup>, dass eine Reihe von solchen Schreiben, welche gleichlautend zwei um dieselbe Zeit ausgesandten Legaten mitgegeben sind, auf dieselbe Vorlage zurückgehen müssen, diese aber nicht ein Formelbuch gewesen sein kann, sondern nur ein für diesen Zweck besonders angefertigtes Concept. — Die einzigen Schreiben, von denen man, freilich auch mit ziemlicher Sicherheit, annehmen kann, dass für sie vollständige Conceptionen nicht gemacht wurden, sind diejenigen, in denen der Papst Urkunden anderer Personen bestätigt und den Tenor derselben vollständig mitgetheilt hat; denn die eingerückten Urkunden werden schwerlich erst in das Concept abgeschrieben sein, welches vielmehr nur die Einleitungs- und Schlussformel enthalten haben wird. Allein die Zahl dieser Stücke ist gegen die übrigen verschwindend klein, und wir dürfen es trotzdem als die Regel bezeichnen, dass für die päpstlichen Schreiben Conceptionen gemacht wurden.

Auf die weitere Behandlung der Briefe, die Herstellung der Reinschrift, Bullierung u. s. w., braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie für die Registrirung ohne Bedeutung ist.

Es ist nun, wie erwähnt, strittig, ob die in den Regesten enthaltenen Abschriften nach den fertigen Originalen oder nach den Conceptionen gemacht sind. Die Mehrzahl der Forscher hat sich für Ersteres entschieden. So Delisle, S. 10, der sich auf das Original von einem Briefe Urbans IV. von 13. Dec. 1263 beruft, wo auf dem unteren, umgefalteten Theile des Pergaments das Wort 'Registetur' geschrieben ist, und der ferner S. 33 anführt, dass auf der Rückseite anderer Originale ein 'R' sich finde mit dem Hinweise auf die Stelle, wo der Brief in den Regesten stehe. Munch, S. 26, stimmt Delisle's Ausführungen bei und fügt hinzu, dass auch in den Regesten manche Privilegien die Rota und die Unterschriften des Papstes und der Cardinäle zeigen, die doch in den Conceptionen sicher nicht vorhanden gewesen seien. Dudik, *Iter Romanum* II, 73, Not., hat ferner aus Iacobus Cohellius Not. Cardinalatus 225 nachgewiesen, dass wenigstens in späterer Zeit Briefe nach Originalen gegen eine Gebühr registriert sind. Ihnen haben sich Ficker, *Beitr. zur Urkundenlehre* II, 35, Löwenfeld, *Brieger's Zeitschrift f. Kirchengeschichte* III, 1, 143, und, mit der ausführlichsten Begründung, Diekamp, *Historisches Jahrbuch* IV, 246, angeschlossen und als Regel hingestellt, ohne jedoch die Zeit, wo dieselbe

---

1) Vgl. in dem Abschnitte über die Datierung die Schreiben der Cardinallegaten Peter und Octavian aus dem Jahre 1247.

gegolten haben soll, genauer zu umschreiben, dass dem Registrator die zur Absendung fertigen Originale vorgelegen haben. — Den Satz, dass nach den Concepten registriert sei, hat meines Wissens zuerst Pertz, Archiv V, 345, aufgestellt, einen Beweis jedoch nicht geliefert. Ich habe dann in der Vorrede zu der Ausgabe der Briefe Honorius III. und Gregors IX. in den Monumenta Germaniae dieselbe Ansicht vertreten und daselbst meine Gründe nach dem mir damals bekannten Material entwickelt. Berger, S. XVI — XVII, scheint diese Gründe als genügend anzuerkennen, neigt aber trotzdem der anderen Annahme zu, ohne sich jedoch deutlich auszusprechen; denn er hält eine Untersuchung dieser Frage für überflüssig. Neuerdings hat sich Kaltenbrunner, S. 228, dahin geäußert, dass er sich weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin volle Ueberzeugung habe verschaffen können.

Jedoch auf einen neuen und wichtigen Punkt hat er S. 215 und 223 aufmerksam gemacht, nämlich darauf, dass die uns vorliegenden Register keine Kanzleibücher gewesen sind, in welche die Briefe ruckweise, wie sie zu erledigen waren, eingetragen wurden, sondern Prachthandschriften, welche in einem Tenor nach einer geordneten und schon abgeschlossenen Vorlage angefertigt sind. Sein Beweis ist folgender: ein Wechsel der Hände und der Dinte ist bei den einzelnen Eintragungen nicht zu bemerken; die Schrift fliesst gleichmässig dahin, hier und da flüchtig werdend, dann sich wieder verbessernd; die Schreiber wechseln fast nur an der Scheide zweier Pontificatsjahre, d. h. mit dem Schlusse eines 'Liber'; die letzte Lage der Bücher ist häufig von geringerem Umfange als die früheren, nur so gross wie der noch zu registrierende Briefvorrath erforderlich machte; wo eine kleine Serie, etwa litterae curiales eines Jahres, auf eine besondere Lage geschrieben ist, hat dieselbe ebenfalls nur die Zahl von Blättern, welche für die Briefmasse nöthig war; derartige Berechnungen konnte aber der Schreiber nur anstellen, wenn er genau wusste, wie viele Briefe noch zu copieren waren. Kaltenbrunner, S. 224, spricht aus diesen Gründen den Registern überhaupt die Ursprünglichkeit ab: sie seien keine Originale im engsten Sinn, sondern entweder 'aus wirklich geführten Originalregistern angelegt oder noch während des betreffenden Pontifikats aus den Kladden [d. h. Registerkladden] zusammengeschrieben'. Als sicher bewiesen muss jedenfalls gelten, dass unsere Regesten eine Vorlage hatten, welche wohl vorbereitet, geordnet und frühzeitig abgeschlossen war. Dazu stimmt vollständig der Eindruck, den ich von dem 6. Buch der Register Innocenz IV. bekommen habe, nämlich den einer sorgfältigen Abschrift, von der stets grössere Theile in einem Zuge gemacht sind.

Steht es fest, dass unsere Regesten Abschriften schon



abgeschlossener Vorlagen sind, so fragen wir nach der Beschaffenheit dieser Vorlagen, und ob uns vielleicht eine derselben erhalten ist. Darauf antwortet Kaltenbrunner, S. 231 und 268, dass sich die ursprüngliche Registrierung der Briefe in dem Cameralregister Urbans IV. erkennen lasse, welches er folgendermassen beschreibt. Die Handschrift besteht aus einzelnen Blättern, deren jedes mit Briefen beschrieben ist, die ein und denselben Gegenstand betreffen. Innerhalb jedes Blattes herrscht im Allgemeinen chronologische Ordnung. Reichte ein Blatt nicht aus, wurde noch eins oder mehrere hinzugenommen. So besteht die ganze Handschrift aus kleinen Briefgruppen, in denen der jedesmalige letzte Brief jünger ist als der erste der nachfolgenden Gruppe. Dagegen macht sich in den Gruppenanfängen ein leidlich gutes chronologisches Fortschreiten bemerkbar. Hieraus ist zu schliessen, dass immer an mehreren Gruppen gleichzeitig gearbeitet sein muss, und in der That bestätigt eine Vergleichung der Schrift, dass die bei verschiedenen Gruppen vertheilten Briefe desselben Monats von der gleichen Hand abgeschrieben sind. Allein, wie man in dieser Art der Eintragung die ursprüngliche Registrierung sehen will, verstehe ich nicht; denn in den Registern, wie sie uns vorliegen, sind die Briefe nicht nach Materien in Gruppen zusammengestellt, sondern sie folgen einander in einer freilich nicht streng innegehaltenen, aber deutlich erkennbaren chronologischen Ordnung, und man kann sich doch nicht denken, dass diese mühsame sachliche Ordnung vorgenommen wurde, damit der Registrator die weitere, noch grössere Mühe hatte, die Briefe wieder in eine ungefähre chronologische Reihenfolge zu bringen. Weswegen man dies Cameralregister Urbans IV. so angelegt hat, wage ich, ohne es selbst gesehen zu haben, nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Es ist möglich, dass es zugleich als Geschäftsbuch gedient hat; dafür sprechen die 'zahlreichen Notizen über Assignierungen der Briefe an Kaufleute oder über eingelaufene Bezahlungen, die in den betreffenden Briefen eingefordert waren'. Zugleich aber hatte eine derartige Zusammenstellung für die päpstlichen Beamten den Vortheil, dass sie sich leicht über die sachgemässe Behandlung gewisser Geschäfte unterrichten konnten, und dann würde dies Cameralregister in ähnlicher Absicht angelegt sein wie mehrere von den aus der päpstlichen Canzlei des 15. Jahrhunderts stammenden Bänden, welche sich in Hannover befinden und über welche Meinardus kürzlich gehandelt hat<sup>1</sup>. Jedenfalls ist dieser Band in Zweck und Anlage so verschieden von den eigentlichen Regestenbänden, dass er zur Erklärung dieser nicht verwendet werden kann.

---

1) Vgl. oben S. 35—79.

So sind wir denn darauf angewiesen, die Antwort auf die Frage, wie die Vorlage unserer Regesten beschaffen war, in diesen selbst zu suchen und aus ihren Eigenthümlichkeiten Rückschlüsse zu machen. Wir gehen von der Reihenfolge der Schreiben aus. Die Briefe jedes Pontificatsjahres sind in einem Buche, einem 'Liber', vereinigt. Man erkennt nun, wie schon bemerkt, sehr bald, dass die Hauptmasse der Briefe jedes Buches von Monat zu Monat stetig fortschreitet. Aber irgend welche Planmässigkeit in der Anordnung ist nicht wahrzunehmen; denn gleichzeitig erlassene Briefe, welche auch sachlich zusammengehören, sind häufig getrennt, kleine Abweichungen von der strengen chronologischen Folge fasst die Regel und eine grosse Menge von Briefen steht auch nicht im entferntesten an der Stelle, wohin sie nach ihrem Datum zu gehören scheinen. Zwar ist es äusserst selten, dass ein Brief gleichsam voraneilt, dass, wenn er z. B. im Oktober geschrieben ist, er sich schon zwischen den Briefen des August registriert findet: in den 5 ersten Büchern der Register Innocenz IV, also unter einer Masse von über 4000 Nummern, die ich daraufhin durchgesehen habe, habe ich nur 10 Schreiben angetroffen, die um etwa 4 Wochen oder mehr, jedoch nicht über 8 Wochen, früher registriert erscheinen, als man nach ihrem Datum erwarten sollte<sup>1</sup>. Dagegen ganz ausserordentlich oft begegnen die Fälle, wo Schreiben 1, 2, 3, ja 4 und mehr Monate später als die Hauptmasse der Briefe desselben Monats registriert sind. Dass alle diese Stücke im Original, also in einem für die Absendung völlig fertigen Zustande, so lange liegen geblieben sind, ist unmöglich. Also können dieselben in die uns erhaltenen Register wenigstens nicht nach den Originalen eingetragen sein. Wie könnte man sich nun denken, dass diese höchst auffallende Reihenfolge entstanden wäre?

Die Vorlagen unserer Regesten können entweder Bücher gewesen sein, in welche man die Abschriften der Briefe gesammelt hatte, oder einzelne Blätter oder Zettel, welche eine in bestimmte Ordnung gebrachte und in sich abgeschlossene Masse bildeten. War letzteres der Fall, dann erklärt sich die Reihenfolge unserer Regesten einfach so, dass die einzelnen Blätter oder Zettel nicht genau chronologisch geordnet waren. Dann ist aber auch die Streitfrage, ob nach den Originalen oder nach den Concepten registriert wurde, so gut wie entschieden; denn nach Obigem können Originale in vielen Fällen dem Schreiber, welcher die uns erhaltenen Regesten schrieb, nicht vorgelegen haben, und dass man, wo die Concepte vor-

---

1) Berger 121, 320, 370, 385, 390, 426, 1713, 1790, 2608, 3553. Das Datum von Berger 500 'Kal. Maii' ist offenbar ein Schreibfehler für 'Kal. Mart.'; vergl. 499 und 502.

handen waren, die Originale nicht auf einzelne Zettel geschrieben hat, um diese wieder abzuschreiben, sondern dass die Zettel nur die Concepte gewesen sein können, ist wohl sicher. — Vorläufig wissen wir jedoch nichts Genaueres über das Aussehen der Vorlagen und müssen daher auch die andere Möglichkeit, dass sie Bücher waren, ins Auge fassen. Waren sie Bücher, so müssen dieselben von Anfang an eine durchaus ähnliche Anlage wie unsere Regesten gehabt haben. Denn wenn man annehmen wollte, dass in ihnen ursprünglich einzelne Stellen leer geblieben wären, die nach und nach ausgefüllt wurden, müsste sich jeder dieser Nachträge dadurch kennzeichnen, dass er in unsern Regesten als zu früh registriert erschiene, dass er zwischen Briefen stände, die einer früheren Zeit angehören, und dies trifft nur für die äusserst wenigen voraneilenden Briefe zu. Dass aber der Schreiber unserer Regesten in seiner Vorlage eine vollkommen andere Reihenfolge vorfand, dieselbe in bestimmter Absicht umwarf und eine neue Ordnung einführte, ist, wie schon S. 515 bemerkt wurde, gänzlich undenkbar; denn die Reihenfolge der Schreiben in unsern Regesten ist zu völlig planlos, als dass sie das Resultat einer mit Bewusstsein durchgeführten Aenderung sein könnte. Vermuthlich wäre auch durch das fortwährende Heraussuchen der einzelnen Stücke aus einer anders geordneten Vorlage unsern Abschriften die Gleichmässigkeit genommen worden, welche sie haben; hätte man aber die neue Reihenfolge vorher schriftlich festgestellt, wäre sie eben sicher planmässiger geworden.

Nehmen wir also zunächst an, dass die Vorlagen unserer Regesten Bücher gewesen sind. Da dieselben in durchaus ähnlicher Weise angelegt gewesen sein müssen, wie unsere Regesten, werden wir die Besonderheiten dieser unbedenklich verwenden dürfen, um rückschliessend die Entstehung der Vorlagen zu ermitteln. Wenn also für die uns erhaltenen Regesten von einer grossen Anzahl von Schreiben, weil sie um Monate später als die Hauptmasse der Briefe gleicher Zeit eingetragen sind, nicht die Originale benutzt sein können, so trifft dasselbe für die angenommenen Vorlagen zu. Waren es aber nicht die Originale, welche abgeschrieben wurden, so müssen es schon die Concepte gewesen sein.

Man hat sich nun die späte Registrierung so erklären wollen, dass es häufig nicht möglich war, alle abzuschickenden Briefe Tag für Tag chronologisch richtig abzuschreiben, und dass man ohne Rücksicht auf das Datum zuerst copierte, was zuerst abgehen sollte<sup>1</sup>. Gewiss finden sich unter den späten Eintragungen manche Stücke, welche ausschliesslich bestimmten

---

1) Munch S. 28.

Personen Rechte gewähren sollten und nur für diese Werth hatten<sup>1</sup>, und bei denen es der Curie gleichgültig sein konnte, wann sie in die Hände der Adressaten gelangten. Aber man sollte denken, dass sich die Interessenten in der Regel bemüht hätten, möglichst bald in den Besitz der Urkunden zu kommen, und dazu weder gute Worte noch auch Geld gespart haben würden, besonders wenn sie selbst an der Curie anwesend waren oder dort einen Vertreter hatten, also mit jedem Tage Verzögerung ihnen so und so viel Kosten mehr erwuchsen. Anstatt wochenlang auf die Registrierung zu warten hätten die meisten wohl lieber auf dieselbe verzichtet. Und was den Mangel an Zeit betrifft, so scheint der nicht einmal mit Recht eingewendet werden zu können. Die Register eines Jahres füllen in der von uns betrachteten Periode im Durchschnitt, gut gerechnet, 120—125 Blätter, manchmal etwas mehr, manchmal weniger. Nimmt man nun 250 Arbeitstage an, es werden mehr gewesen sein, so kommt auf den Tag eine Folioseite. Wenn also das Registrieren die Nebenbeschäftigung eines einzigen Beamten war, ist es nicht gerade wahrscheinlich, dass fehlende Zeit die Veranlassung gewesen sein sollte, dass so viele Briefe nicht rechtzeitig eingetragen sind.

Bei manchen Stücken könnte man sich vorstellen, dass ihre Eintragung erst stattgefunden habe, nachdem sie schon in den Händen der Empfänger gewesen waren, und dass sie von diesen zum Zwecke der Registrierung an die Curie zurückgeschickt seien. Z. B. ein Privileg Innocenz IV. für das Kloster Egmund vom 31. August 1245 steht in den Reg. Lib. III, 464, Berger 1805, wo es auch die Unterschriften des Papstes und der Cardinäle hat, zwischen Schreiben vom April 1246. Sehen wir nun, dass der Papst am 4. und 5. Juni 1246 demselben Kloster gewisse andere Vergünstigungen gewährt, Potthast 12142 und 12144, so liegt es nahe zu vermuthen, dass zugleich mit der Bitte um dieselben das Kloster jenes Privileg der Curie eingesandt habe und bei der Gelegenheit die Registrierung erfolgt sei. Derselbe Fall liegt wahrscheinlich bei Berger 1947 vor, wo ein Privileg mit Unterschriften vom 6. Juli 1245 sich zwischen Briefen vom Juni 1246 findet<sup>2</sup>.

1) Schreiben dieser Art, welche mindestens 4 Wochen später, als ihr Datum anzeigt, registriert sind, aus dem zweiten und dritten Buche der Reg. Inn. IV. bei Berger 751. 773. 925. 962. 987. 1012. 1076. 1175. 1215. 1216. 1226. 1290. 1299. 1302. 1318. 1331. 1334. 1343. 1348—1351. 1353. 1436. 1463—1468. 1483. 1494. 1496. 1543—1550. 1615. 1622. 1636. 1637. 1643. 1647—1649. 1669—1672. 1675—1681. 1684—1686. 1690. 1693. 1695. 1697. 1704. 1715. 1716. 1721. 1724. 1725. 1728. 1731—1733. 1735. 1770. 1771. 1823. 1829. 1855. 1863. 1872. 1884. 1909. 1921. 1942. 1956. 1957. 1959—1961. 1963. 1965. Vollständigkeit ist nicht erstrebt. 2) Ueber die Privilegien überhaupt und ihre Stellung in den Regesten siehe unten S. 526 und 527.

Allein eine solche Annahme ist doch wesentlich nur bei Gunstbezeugungen des Papstes zulässig, und auch da bei vielen nicht; denn häufig, z. B. bei vielen Provisionen, wird es dem Empfänger näher gelegen haben auf Grund der erhaltenen Urkunde seinen Vortheil zu verfolgen, als dieselbe, um seinen Anspruch zu sichern, sehr bald nach dem Empfange behufs Registrierung an die Curie zurückzuschicken; und ausserdem sind sehr viele von den Schreiben, durch welche Gunstbezeugungen erwiesen werden, nicht an diejenigen, denen die Gunst zu theil ward, adressiert, sondern an andere Personen, welche für die Ausführung der päpstlichen Aufträge sorgen sollten; wodurch die Rücksendung noch besondere Umstände gemacht hätte. Auch liegt zwischen Datum und Registrierung häufig nicht genügend Zeit für den Weg zum Adressaten und von dort zur Curie zurück. Immerhin wird man aber der sehr späten Registrierung mancher Stücke keine zu grosse Bedeutung beimessen dürfen.

Derartige Einwendungen können aber da nicht gemacht werden, wo Schreiben verspätet registriert sind, welche processualische Entscheidungen des Papstes oder Befehle enthalten, die im Interesse der Kirche und zwar für einen ganz bestimmten Fall erlassen sind, Schreiben also, bei denen die schnelle Expedition in der Regel wichtiger war als die dauernde Erhaltung<sup>1</sup>. So hatte Innocenz IV, Reg. Lib. II, 465<sup>2</sup>, auf Betreiben des Johann von Avesne, welcher dazu persönlich nach Lyon gekommen war, am 18. December 1244 den Abt von Clairfont beauftragt, den Wilhelm von Dampierre und dessen Geschwister peremptorisch zu citieren, dass sie einen Monat nach seiner Citation persönlich oder in Vertretung an der Curie erschienen. Dieser Brief vom 18. Dec. 1244 ist erst im April 1245 registriert. An Gelegenheit, die Originale von solchen Schreiben zu expedieren, hat es sicher nicht gefehlt. Denn wenn der Papst als Richter angerufen wurde, werden die interessierten Personen in der Regel Vertreter oder Boten oder irgend welche Beauftragte an der Curie gehabt haben, da ihnen daran liegen musste, dass ihnen jede päpstliche Entscheidung möglichst bald zugestellt wurde. Handelte es sich aber um Maassregeln, die durch kirchliche Interessen geboten waren, um ein Einschreiten zu gunsten der kirchlichen Zucht, um ein Eingreifen in die kirchliche Verwaltung

1) Vgl. z. B. Berger 1014. 1033—1037. 1156. 1198. 1242. 1572. 1625. 1726. 1784. 1812. 1875—1878. 1924. 1935. 1936. 2057. 2084. 2102. 2110. 2296. 2300. 2308. 2366. 2537. 2598. 2599. 2619. 2740. 2805. 2869. 2870. Alles Schreiben aus dem 2.—4. Buche der Reg. Inn. IV. 2) Berger 1202 hat den Inhalt des Schreibens nicht richtig angegeben und verwechselt dasselbe mit Potthast 11479. Künftig Bd. II, S. 53, n. 74.

oder gar um rein politische Sachen, so werden schon die betreffenden kirchlichen Organe für die baldige Expedierung der Schreiben gesorgt haben. Trotzdem sind aber auch unter diesen manche so spät eingetragen, dass man zweifeln darf, ob sie, wenn sie erst nach ihrer Registrierung abgesandt sind, ihren Zweck überhaupt noch haben erfüllen können. So befahl z. B. Gregor IX. unter dem 23. Juli 1231 von Rieti aus den Rectoren von Rom, den Senator der Stadt zu excommunicieren, wenn er es wiederum wage, die Kirchen der Stadt zu bedrohen; Bd. I, S. 360, n. 446. Dieser Brief ist erst nach dem 4. September registriert worden. Und dergleichen lässt sich öfter wahrnehmen. — Wie bald die Absendung der Schreiben nach ihrer Fertigstellung zu erfolgen pflegte, wissen wir nicht, allein es ist mir bemerkenswerth gewesen, dass die einzigen genauen Angaben, welche ich gefunden habe, eine sehr schnelle Expedierung zeigen.<sup>1</sup> Aus Randnoten in dem Cameralregister Martins IV, Kaltenbrunner 271, erfahren wir, dass 4 Briefe dieses Papstes 5, 1, 2, 9 Tage später als das Datum angiebt, abgeschickt sind. War nun auch in diesen Fällen eine beschleunigte Beförderung durch Läufer oder besondere Boten befohlen: dass Schreiben, welche unmittelbare Interessen der Curie berühren, wochenlang liegen geblieben sind und dass, wo eine sofortige Absendung thatsächlich nicht möglich war, man nicht wenigstens die Registrierung — eine solche nach dem Originale angenommen — besorgte, um jede Gelegenheit, sie abgehen zu lassen, benutzen zu können, ist gar nicht denkbar. Zum Ueberfluss lässt sich von einem derartigen Schreiben mit Bestimmtheit nachweisen, dass es später registriert ist, als es in die Hände des Empfängers gekommen ist: in einem undatierten Briefe fordert Honorius III. die Rectoren des lombardischen Bundes auf, Abgeordnete wegen Friedensunterhandlungen mit dem Kaiser zum 1. Nov. 1226 an die Curie zu schicken, und dieser Brief findet sich in den Regesten zwischen Stücken vom 22. und 24. November, Bd. I, S. 235, n. 309. Dass sich ein solcher Nachweis nicht öfter erbringen lässt, liegt daran, dass man nur äusserst selten feststellen kann, wann die Adressaten die Schreiben erhalten haben.

Kurz: wenn wir die grosse Anzahl der spät registrierten Schreiben betrachten und uns bei jedem einzelnen die Frage stellen, was wohl die späte Registrierung veranlasst haben könnte, werden wir bei der Voraussetzung, dass uns in den Registern Abschriften der Originale vorliegen, in den meisten

1) Dagegen sagt, bei Kaltenbrunner 276, eine Note zu Urbans IV. Reg. Vol. IV, ep. 966, dass dies Schreiben vom 26. August [1262?] cassiert und durch ein Schreiben vom 11. September ersetzt sei. Die Cassierung ist doch vor Abgang des Originals, zugleich aber wohl nicht lange vor dem 11. September erfolgt.

Fällen auf Schwierigkeiten stossen und für die Erklärung zu grossen Unwahrscheinlichkeiten greifen müssen, die nicht vorhanden sind, sowie wir annehmen, dass in der Regel nach den in der Curie zurückgebliebenen Concepten die Eintragungen in die Register gemacht wurden.

Zu derselben Annahme führen nun auch Aeusserlichkeiten unserer Register, welche in gleicher Weise in den angenommenen Vorlagen vorhanden gewesen sein müssen. Zu Abkürzungen sind in den Registern mit Vorliebe die Anfangsbuchstaben der Wörter benutzt, denen die Endungen gewöhnlich nicht hinzugefügt sind, und nimmt man an, dass in den Concepten ein ähnliches Princip der Abkürzung zur Anwendung kam, was gewiss wahrscheinlich ist, lassen sich manche Irrthümer der Register leicht erklären. In den Registern bedeutet 'non obst.' sowohl 'non obstante' wie 'non obstantibus', aber wir lesen 'non obstante' ausgeschrieben fälschlich auch wohl da<sup>1</sup>, wo 'non obstantibus' stehen müsste. Dass die Originale diesen Fehler gehabt haben sollten, ist bei der juristischen Bedeutung des Wortes durchaus unwahrscheinlich, vielmehr wird ein 'non obst.' des Concepts verkehrt aufgelöst sein. Findet sich Berger 2919 unrichtig 'Romanis regibus', während das Original, Potthast 12199a, 'Romanorum regibus' hat, so kann sehr wohl die Form 'Ro' zu Grunde liegen, die Abkürzung, welche in den Regesten für 'Romanus' in allen Casusformen häufig vorkommt. Liest man ferner Berger 2749 'preposito et capitulo ecclesie canoce Gualterii Papiensis', so dürfte das ganz unverständliche 'canoce' aus 'can. sci.' entstanden sein, der in den Regesten gewöhnlichen Abkürzung für 'canonicorum sancti'. Ähnlichem begegnet man öfter. — Auf die Benutzung der Concepte für die Register scheint auch Folgendes hinzuweisen. Oefter sind Personen gewisse Vergünstigungen, z. B. dass sie nicht excommuniciert werden dürfen ohne besonderen Befehl des Papstes, auf eine bestimmte Zeit zugestanden, und ist dann die Zeitdauer mit den Worten: 'presentibus post [z. B. triennium] minime valituris' hinzugesetzt. Der regelrechte Platz dieser Beschränkung ist der Schluss des die Vergünstigung enthaltenden Satzes<sup>2</sup>. Nun habe ich sie aber zweimal, Berger 603<sup>3</sup> und 2716<sup>4</sup>, erst am Schlusse der Briefe gefunden, noch hinter den Sätzen 'Nulli ergo etc.', mit denen diejenigen, welche etwa die Vergünstigung nicht respectieren sollten, bedroht werden. Diesen Fehler werden die Originale schwerlich gehabt haben, weil sie dadurch vielleicht anfechtbar geworden wären; vielmehr wird die ursprünglich nicht beab-

1) Berger S. LVII, n. 1. 2) Vgl. Berger 418. 437. 509. 541. 592. 594. 767. 1467. 2524. 2649. 3067. 3761. 3) Künftig Bd. II, S. 43, n. 58. 4) Künftig ebendasselbst n. 345.

sichtigte Beschränkung auf eine gewisse Zeit nachträglich am Schlusse des Concepts hinzugefügt sein, worauf dasselbe so wie es war registriert wurde.

Ferner sind doppelte Registrierungen zu beachten. Begegnen wir z. B. einem Briefe Gregors IX. vom 10. October 1230, Bd. I, S. 339, n. 420, welcher an den lombardischen Bund gerichtet ist und von dem Frieden von S. Germano handelt, einmal in der Masse der Briefe des vierten Buches ungefähr an der dem Datum entsprechenden Stelle, dann aber auch als letzten Brief einer kleinen Sammlung von Actenstücken, welche sich auf denselben Frieden beziehen und dem dritten Buche angehängt sind: so könnte man freilich denken, dass hier absichtlich eine Doppelregistrierung, sei es nach dem Concepte oder nach dem Original, vorgenommen wäre. Aber unwahrscheinlich ist das im höchsten Grade, denn andere Stücke derselben Sammlung, welche für die Curie eine ungleich grössere Wichtigkeit hatten, sind nur einmal registriert. Ein zweites Beispiel doppelter Registrierung nimmt eine besondere Stellung ein. Eine undatierte Bekanntmachung Gregors IX, durch welche er 1234 Mai-Juli den römischen Senator Luca Savelli excommuniciert, findet sich einmal, Lib. VIII, 167, Bd. I, S. 479, n. 591, zwischen Briefen des Juli 1234, dann aber auch unter den Dokumenten über den im Frühjahr 1235 zwischen dem Papste und den Römern abgeschlossenen Frieden, welche gesondert gesammelt, jetzt den Schluss von Lib. IX bilden. Doch könnten von dieser Kundgebung zwei Exemplare in die Registratur gekommen sein und dadurch sich die doppelte Eintragung erklären. Sehr auffallend dagegen ist, dass ein Ehedispens Innocenz IV. vom 10. Mai 1245, mit dessen Ertheilung der Erzbischof von Mainz beauftragt war, einmal Lib. II, 626, Berger 1345, zwischen Briefen des Juni, zum zweiten Male aber ohne Angabe der Adresse, jedoch mit demselben Datum, so dass an eine Neuausfertigung nicht zu denken ist, Lib. III, 39 bis, Berger 1400, zwischen Briefen des August steht. Dass das Original, nachdem es das erste Mal schon verspätet registriert war, noch etwa 2 Monate lang in der Registratur zurückgehalten sein sollte, ist undenkbar.

Auf die nicht sehr zahlreichen Stücke, welche in ein unrichtiges Buch eingetragen sind, soll ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden. Sie gehören in der Regel zu den sehr spät registrierten, doch habe ich auch ein Schreiben Honorius III. aus dem Beginn seines 5. Pontificatsjahres, vom 28. Juli 1220, gefunden, welches unter die letzten Nummern des Liber IV gerathen ist, Bd. I, S. 92, n. 126. Es verdient indessen hervorgehoben zu werden, dass z. B. die Stücke des 3. Jahres Innocenz IV, welche im 4. Buche, und die des



4. Jahres, welche im 5. Buche stehen, sehr wohl hätten in die richtigen Bücher gebracht werden können; denn am Schlusse beider Bücher ist noch genügend freier Raum vorhanden. Man sieht eben, wie wenig man sich um die richtige Reihenfolge kümmerte, und hat den Eindruck, als wenn man sich allein bemühte, das zu registrierende Material, das vorlag und wie es vorlag, möglichst schnell zu bewältigen, ohne auch nur eine ungefähre Ordnung nach der Datierung vorgenommen zu haben. Dies tritt besonders in den letzten Partien mancher Bücher hervor, so Liber III—VI der Register Innocenz IV, wo man zwischen den Briefen vom Juni (das Pontificatsjahr Innocenz IV. begann mit dem 28. Juni) Briefe aus allen übrigen Theilen des Jahres trifft, die ganz planlos eingeschoben erschienen. Man muss hier wieder sagen: dass die Originale so lange liegen geblieben sind, ist unmöglich. Ebenso wenig ist daran zu denken, dass dieselben schon in den Händen der Empfänger gewesen und von diesen für die Registrierung zurückgeschickt sind; denn man sieht nicht ein, weswegen die Registrierung erst am Schlusse des Jahres hätte erfolgen müssen. Und wollte man wirklich annehmen, dass dies der Ordnung wegen bestimmt worden wäre, so bliebe unverständlich, warum diese Ordnung doch nicht innegehalten, sondern die Nachträge völlig regellos zwischen die letzten Briefe des Jahres eingestreut sind. Die einfache Erklärung ist die, dass man Reste aufarbeitete, dass man die Concepte, welche verlegt oder irgendwie sonst benutzt gewesen waren, überhaupt alles, was man vorfand und der Registrierung für werth hielt, ohne viel auf die chronologische Folge zu achten, eintrug.

Schliesslich soll auf einen Band hingewiesen werden, welcher freilich nicht der von uns behandelten Periode angehört, aber doch wohl herangezogen werden darf. Es ist das S. 511 schon erwähnte Vol. IV der Reg. Urbans IV. (1261—1264), in welchem sich zahlreiche Randnoten finden, die sich auf die Behandlung der Briefe bis zur Herstellung der Reinschrift beziehen und von denen eine schon oben mitgetheilt ist. Andere sind z. B.: *‘Ad instantiam camerarii transivit sine audientia’*. — *‘Concessa est obtentu domini Guidonis Cisterc. cardin. non obstante contradictione’*. — *‘Correcta fuit per dominum nostrum’*. — *‘Dominus voluit, quod ostenderetur domino Guillelmo cardinali, et si placeret sibi, quod expediretur; dominus Willelmus remisit eam expediendam’*. — *‘De consilio domini Jordanis card. fuit iudicata ista et postea dominus audivit eam et mandavit eam expediri.’* Woher stammen diese Noten? Aus den Originalen sicher nicht, und dass etwa die Briefftexte nach den Originalen abgeschrieben, die Noten jedoch aus den Concepten nachträglich hinzugefügt seien, ist sicher nicht zu glauben. Auf den Concepten aber werden die Noten

gestanden haben; denn dass man darauf mancherlei Vermerke anbrachte, darauf deuten auch Eintragungen in anderen Bänden hin<sup>1</sup>. So fand Kaltenbrunner S. 272 in den Regesten Martins IV. (1281–1285) Vol. II. zu 6 Briefen die Note 'Registretur', für welche er eine Erklärung nicht weiss. Ich meine, das Wort war auf das Concept geschrieben und ist von dort in die Regesten übergegangen. Auch die Worte 'Clausula fuit', welche ebendasselbst einer Anzahl von Briefen hinzugefügt sind, können sehr wohl aus einer ähnlichen Bemerkung des Concepts entstanden sein; und sind zu Honorius III. Reg. Lib. V, 211 und 212, Bd. I, 106, n. 150 und 151, neben die Adresse die Worte 'cum seta' gesetzt, Worte, die mir sonst nirgends begegnet sind, so besagen dieselben doch wohl nicht, dass dem Regestensschreiber Originale vorlagen, deren Bulle an einer seidenen Schnur hing, sondern dass für die auszufertigenden Originale eine seidene Schnur verwendet werden sollte.

Alle die Erscheinungen, auf welche im Vorigen hingewiesen wurde, drängen, zusammen in Betracht gezogen, zu dem Schluss, dass in der Regel nach den Concepten registriert wurde. Wir bezeichnen dies als die Regel, weil wir bei unserer Betrachtung nicht so sehr von einigen wenigen Stücken ausgingen und von diesen auf die ganze Masse der übrigen zurückschlossen, als vielmehr die in der Registratur herrschenden Gewohnheiten festzustellen suchten und Eigenthümlichkeiten der Regesten verfolgten, welche sich in vielen oder in allen Bänden wiederfinden. Damit soll nicht gesagt sein, dass diese Art der Eintragung durch eine Verordnung des Papstes oder des Canzlers vorgeschrieben war und unbedingt beobachtet werden musste; sie wird aus einer Gewohnheit entstanden sein, die sich von selbst ergab und die, weil sie sich als praktisch erwies, beibehalten wurde, von der aber auch abgegangen werden konnte. Dass Ausnahmen gemacht sind, soll nicht geleugnet werden. So mag es, wie schon S. 518 bemerkt wurde, öfter vorgekommen sein, dass ein nicht registrierter Brief, welcher für den Empfänger Rechte begründete, von diesem an die Curie zur Registrierung zurückgeschickt wurde, damit, weil die Echtheit einer registrierten Urkunde nicht angezweifelt werden konnte, sein Recht unanfechtbar würde, und wenn etwa das Original verloren gehen sollte, es jeder Zeit zu ersetzen wäre. Auch kann die Registrierung mancher Stücke ursprünglich nicht beabsichtigt, aber vor der Absendung noch beschlossen sein, und da das Concept nicht mehr existierte oder gerade nicht zur Hand war, kurz, weil es das Einfachste war, wurde nach dem Ori-

---

1) Vgl. hierüber auch den Schluss des Abschnitts über die Adressen.

ginale registriert. Eine von solchen Ausnahmen scheint der von Delisle erwähnte Brief Urbans IV. gewesen zu sein, auf dem sich die Note 'Registetur' findet. Wenn nämlich der Registrator nur Originale zu copieren bekam, und wenn der Brief die regelrechte geschäftliche Behandlung erfahren hat, dann war die Note sicher überflüssig. Hat er aber die regelrechte geschäftliche Behandlung nicht erfahren, ist er also eine Ausnahme, so lässt sich mit ihm nichts beweisen. Und dass hier eine Ausnahme vorliegt, wird dadurch höchst wahrscheinlich, dass diese Note meines Wissens ausserdem nur noch auf einem einzigen anderen Originale bisher entdeckt ist<sup>1</sup>.

Mit mehr Recht können gegen die Registrierung nach den Concepten andere Registraturvermerke angeführt werden, welche sich auf einer grösseren Anzahl von Originalen finden und auf welche von Delisle und besonders von Diekamp hingewiesen ist; vergl. S. 513. Letzterer bemerkt, er habe auf etwa 150 Urkunden, welche der Zeit von Innocenz III. an angehören, vorn ohne festen Platz ein kleines 'R', welches nur mit 'registrandum' oder 'registretur' wiederzugeben sei, in dorso ein grosses, stets in ganz bestimmter Weise gezeichnetes 'R' gesehen, neben welches in etwa 20 Fällen ganz genau die Nummer der entsprechenden Registereintragung gesetzt sei. Allerdings ist sehr wahrscheinlich, dass die auf Vorder- und Rückseite so gezeichneten Originale für die Register als Vorlage gedient haben. Allein trotzdem müssen wir dieselben, natürlich nur so weit sie in die uns beschäftigende Periode fallen, für Ausnahmen halten, weil wir unsern früheren Ausführungen ein grösseres Gewicht beimessen und weil nicht im entferntesten alle auf uns gekommenen und registrierten Originale diese Vermerke haben. Es bedarf indessen dieser Gegenstand noch einer eingehenderen Untersuchung, für welche dreierlei zu beachten ist: 1) Haben die Schreiben in den Registern ungefähr die dem Datum entsprechende Stellung oder ist etwa eine nachträgliche Registrierung anzunehmen? 2) Welcher Zeit gehören sie an? 3) Lag die Registrierung im Interesse der Curie oder der Empfänger? Der letzte Punkt ist wichtig. Wie schon S. 513 erwähnt wurde, erzählt nämlich Jacobus Cohellius, dass in späterer Zeit Briefe nach den Originalen registriert und dafür eine Gebühr entrichtet wurde. Da dieselbe sicher von den Empfängern getragen wurde, kann sich seine Darstellung nicht auf Schreiben beziehen, welche die Curie in eigenen Angelegenheiten erliess, z. B. Instructionen für päpstliche Legaten. Wenn wir nun für die uns berührende Zeit von einer Anzahl von Schreiben, an deren Erhaltung der Curie nichts liegen konnte, eine Registrierung nach den Con-

1) 'Registrentur' auf einem Originale Nicolaus III; Berger S. XVI.

cepten annehmen müssen, für die spätere Zeit aber nach der Angabe des Jacobus Cohellius das Gegentheil feststeht, so ist zu vermuthen, dass hier zwei verschiedene Phasen einer Entwicklung erkennbar sind, deren Gang man sich folgendermaßen denken kann. Da die Register ursprünglich nur für den Gebrauch der Curie angelegt waren, geschahen die Eintragungen in dieselben nur auf ihre Veranlassung, und das in der Regel nach den Concepten. Je mehr aber die Empfänger einsahen, welche Vortheile für sie die Registrierung ihrer Schreiben hatte, desto mehr werden sie sich um dieselbe bemüht haben. Dadurch musste sich die Zahl der zu registrierenden Nummern steigern, was dann die Curie bewog, gewisse Schreiben, welche für sie kein Interesse hatten, von der Registrierung auszuschliessen und nur gegen eine Gebühr zuzulassen, infolgedessen diese nach den Originalen eingetragen wurden. Es ist das eine Vermuthung, die noch der Bestätigung bedarf, die aber dadurch unterstützt wird, wie wir die Privilegien auch in den von uns betrachteten Registern behandelt finden.

Munch S. 26 macht darauf aufmerksam, dass auch in den Registern zu manchen Privilegien die Rota gezeichnet und die Unterschriften des Papstes und der Cardinäle hinzugefügt seien. Ich muss darauf bemerken, dass mir aus den Registern Honorius III. und Gregors IX. ein derartiger Fall nicht bekannt ist. Doch mag der eine oder andere vorkommen; ich bin, wie erwähnt, nicht in der Lage gewesen, von dem vollständigen Inhalte der Register dieser beiden Päpste Einsicht zu nehmen. Delisle S. 11 und 36, welcher die Register Innocenz III. auch auf diesen Punkt untersucht hat, sagt, dass in ihnen die Unterschriften 'fast immer' fehlen, kann aber unter 14 Privilegien, die darin enthalten sind, nur eins<sup>1</sup> anführen, wo sie vorhanden sind. Unter Innocenz IV. ist in der Behandlung der Privilegien eine Aenderung eingetreten: sämmtliche, welche das erste Buch seiner Regesten bringt, 9 an der Zahl, haben keine Unterschriften, während sie sich bei denen des 2, 3, 4 und 5. Buches, an Zahl 22, ohne Ausnahme finden. Aus den späteren Jahren Innocenz IV. begegnen Privilegien mit und ohne Unterschriften. Dass sich nun vom 2. Jahre Innocenz IV. an plötzlich in der Registratur die Neigung oder das Bedürfnis herausgestellt haben sollte, die Unterschriften mit zu copieren, während es früher nicht geschehen war, ist kaum anzunehmen; viel wahrscheinlicher ist, dass wo früher sich die Unterschriften in den Regesten nicht finden, sie dem Schreiber nicht vorlagen, wo er sie aber eintrug, er Originale vor sich hatte. Die mit dem zweiten Jahre für die nächste Zeit wenigstens so bestimmt

---

1) Reg. Lib. VII, 115, Potthast 2257.

auf tretende Neuerung lässt schliessen, dass hier eine bewusste Aenderung gemacht ist, und es ist die Vermuthung wohl nicht abzuweisen, dass damals verordnet ist, Privilegien, die in der Regel für die Curie gar kein Interesse hatten, nicht mehr zu registrieren, es sei denn gegen eine gewisse Gebühr, dass es dadurch dem Empfänger überlassen blieb für die Eintragung zu sorgen und so der Registrator alle Privilegien, die ihm zur Registrierung gebracht wurden, im Original bekam. Dem entspricht auf das genaueste ihre Stellung in den Regesten: von den erwähnten 22 Stücken finden sich 20 in der Hauptmasse der um die gleiche Zeit erlassenen Schreiben, zum Theil eilen sie derselben ein klein wenig voraus, und später nachgetragen sind allein Berger 1805, um reichlich 7 Monate, und Berger 1947, um fast ein Jahr, weswegen wir schon S. 518 schlossen, dass sie bereits in den Händen der Empfänger gewesen und von diesen an die Curie zur Registrierung zurückgeschickt seien. — Aus welcher Zeit die Register stammen, in denen Munch die Privilegien mit der Rota und den Unterschriften gesehen hat, sagt er nicht. Er hält überhaupt in seiner Darstellung die Erscheinungen der verschiedenen Jahrhunderte nicht genügend auseinander, und deshalb gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir seine Worte auf die Register der späteren Zeit, von Innocenz IV. an, beziehen und besonders auf die Papierregister des 14. Jahrhunderts, von denen er S. 34, Not. 1 spricht. Diese können aber für die Art und Weise, wie in der früheren Zeit, der Honorius III. und Gregors IX, registriert wurde, nichts beweisen; und wenn wir sehen, dass mit dem 2. Jahre Innocenz IV. die Registrierung der Privilegien nach den Originalen als bewusste Neuerung auftritt, müssen wir um so mehr glauben, dass vorher auch sie in der Regel nach den Concepten eingetragen worden sind.

Ausser den Privilegien vom 2. Jahre Innocenz IV. an ist höchst wahrscheinlich noch eine andere Klasse von Schreiben regelmässig nach den Originalen registriert worden, die Schreiben nämlich, in denen der Papst Urkunden anderer Personen bestätigt und deren Wortlaut vollständig wiederholt hat; denn, wie schon S. 513 bemerkt ist, werden die Concepte nur die päpstliche Bestätigungsformel enthalten haben, und da die bestätigten Urkunden selbst dem Besitzer zurückgegeben sein werden, war eine Registrierung nach Abgang des Originals wohl in den meisten Fällen kaum möglich. Dem entsprechend pflegen diese Stücke in den Regesten ebenfalls an richtiger Stelle zu stehen<sup>1</sup>. Aber diese beiden Arten von Schreiben

1) Dies ist die Regel; aber Ausnahmen fehlen nicht ganz. Läuft Berger 121 der Hauptmasse der gleichzeitigen Schreiben voraus, so würde das gerade für die Registrierung nach dem Original sprechen. Zu spät registriert dagegen fand ich Berger 2343, 2856, 2857, 2914 um 5 bis

sind, so viel sich bis jetzt übersehen lässt, auch die einzigen, bei denen die Registrierung nach dem Originale das Regelrechte war. Wo sonst in der uns beschäftigenden Periode Schreiben nach den Originalen registriert sind, haben wir keinen Grund anzunehmen, dass dies deshalb geschehen sei, weil sie einer bestimmten Gattung angehörten, sondern dass Umstände vorlagen, welche eine Ausnahme zu machen Veranlassung gaben. Deswegen dürfen wir an dem Satze, dass nach den Concepten registriert wurde, als der Regel festhalten. —

Unsere Aufgabe war, die Beschaffenheit und Entstehung der Vorlagen der uns erhaltenen Regesten zu ermitteln. Es ergab sich die doppelte Möglichkeit, die Vorlagen entweder als buchförmig anzusehen, in welchem Falle sie eine unseren Regesten durchaus ähnliche Anlage gehabt haben müssen, oder als aus einer geordneten Zettelmasse bestehend, in welchem Falle diese Zettel sicher die Concepte waren. Bei der Prüfung der ersten Möglichkeit hat sich herausgestellt, dass, wenn buchartige Vorlagen vorhanden waren, in sie in der Regel nach den Concepten registriert sein muss. Wir dürfen deshalb jetzt, wo wir wissen, wie registriert wurde, uns fragen, ob diese buchartigen Vorlagen, welche wir nur annehmen, um mit dem Vorhandensein einer Vorlage die Gleichmässigkeit unserer Regesten in Schrift und äusserer Erscheinung zu erklären, — ob diese buchartigen Vorlagen existiert haben müssen, oder ob nicht vielmehr unsere Regesten aus einer geordneten Masse von Concepten, unter welche einzelne Originale gemischt waren, abgeschrieben sind.

Zunächst ist auf die Numerierung der Schreiben hinzuweisen<sup>1</sup>. Die Numerierung ist ausser in dem 6. Buche der Regesten Honorius III. in den uns beschäftigenden Bänden überall eine gleichzeitige, doch hat sie unter Honorius III. und Gregor IX. noch nicht ganz feste, sich stets gleich bleibende

---

7 Monate, 2703 um fast 2 Jahre. Diese Stücke werden schon in den Händen der Adressaten gewesen und zurückgeschickt sein. Dasselbe könnte auch bei Berger 2128 der Fall gewesen sein, welches von Innocenz IV. in Lyon für Marseille ausgestellt und fast 2 Monate später nachgetragen ist. Schwierig sind aber Bd. I, n. 21, welches um 7 Wochen, Bd. I, n. 297 und Berger 1052, welche um 4 Wochen zurückgeblieben sind. Hier ist doch wohl die Registrierung nach den Concepten und die Benutzung von hinterlassenen Abschriften der bestätigten Urkunden das wahrscheinlichere. Wo dagegen Stücke 2 Wochen oder etwas mehr zu spät registriert sind, wie Berger 1403, 2456, 2721, 2814, könnten immerhin noch Originale vorgelegen haben; denn ein cassiertes Schreiben Urbans IV. vom 26. August [1262?] ist durch ein Schreiben vom 11. September ersetzt (Kaltenbrunner 276 zu ep. 966) und zwischen der Cassierung des ersten Schreibens, die doch vor Abgang des Originals erfolgte, und die Ausfertigung des anderen wird wohl nicht viel Zeit verflossen sein. 1) Ausführlich handelt hierüber Kaltenbrunner S. 249—254.

Formen gewonnen. Unter Innocenz IV. dagegen ist sie immer vom Schreiber zugleich mit den Eintragungen gemacht worden; denn häufig wird in dem Texte der Briefe selbst für gleichlautende Stellen auf frühere Nummern, 'capitulum' oder 'littera' so und so, verwiesen, z. B. Lib. I, 68 auf I, 65, und in dem 6. Buche, welches ich selbst gesehen habe, zeigen Dinte und Schrift deutlich, dass Text und Nummern von derselben Hand herkommen. Allein öfter, wie oft wage ich nicht zu entscheiden, sind auch schon die Concepte numeriert gewesen. Wir finden nämlich, dass Briefe, welche sich als in die zu registrierende Conceptmasse später eingeschoben zu erkennen geben, in der fortlaufenden Reihe nicht mitgezählt sind. So hat der schon S. 522 erwähnte, doppelt registrierte Brief Innocenz IV. vom 10. Mai 1245 da, wo er im 3. Buche unrichtig eingetragen ist, keine eigene Nummer, sondern steht mit unter n. 39, einem Briefe, zu dem er auch nicht die geringste Beziehung hat. Ebenso ist daselbst unter n. 55 ausser einem Briefe an den Erzbischof von Lund vom 17. August 1245 ein Brief ohne Adresse vom 8. Mai 1245 gebracht, Berger 1417, welcher auch ins 2. Buch gehörte und zu dem am Rande die Worte gesetzt sind: 'Vacat, quia est in secundo'; jedoch findet er sich im 2. Buche nicht. Wegen des 'Vacat', d. i. fällt aus, kann die Nummer nicht fortgelassen sein: Berger giebt zwar nicht an, von was für einer Hand dasselbe hinzugefügt ist, jedenfalls ist es aber später geschrieben, als der Text des Briefes, und damit, als die Numerierung hätte gemacht werden müssen<sup>1</sup>. — Umgekehrt dagegen folgt Innocenz IV. Reg. Lib. I auf n. 433 sofort 435. Sieht man sich aber n. 435 genauer an, was später noch geschehen wird<sup>2</sup>, so bemerkt man, dass darin 2 Briefe stecken. Die Adresse lautet: '. . archiepiscopo Maguntino et . . episcopo Leodiensi', aber aus dem Inhalte ergibt sich unzweifelhaft, dass nicht beiden Bischöfen gemeinsam, sondern nur jedem einzeln geschrieben sein kann. Der Eintragung liegt ein Doppelconcept zu Grunde, welches so eingerichtet war, dass darnach zwei im wesentlichen gleichlautende, in Einzelheiten aber je nach den Adressaten von einander abweichende Reinschriften gemacht werden konnten. Dass nämlich die Reinschriftensreiber nach Vorlagen zu arbeiten verstanden, welche den herzustellenden Originalen nur ähnlich, nicht vollständig entsprechend waren<sup>3</sup>, dass sie Uebersetzungen vom Singular in den Plural und von der zweiten in die dritte Person selbständig vornehmen mussten, ist gewiss:

1) Im 6. Buche der Reg. Gregors IX. folgt auf einen cassierten Brief ohne Nummer unmittelbar der Brief, welcher ihn ersetzt hat, mit Nummer, n. 14; Munch S. 27. Hier muss erst festgestellt werden, von wem die Zahl 14 geschrieben ist. 2) In dem Abschnitte über die Adressen. 3) Vgl. unten den Schluss des Abschnitts über die Adressen.

man findet z. B. in dem Original von Potthast 11479, einer Citation der Gräfin Margarete von Flandern, mehrere unrichtige Plurale, die sich nur dadurch erklären lassen, dass dies Schreiben nach der identischen Citation ihrer Kinder, die Inn. IV. Reg. Lib. II, 465 steht, und in der die Plurale am Platze sind, angefertigt worden ist. Jenes Doppelconcept wird nun, da es zwei Briefe darstellte, ursprünglich richtig als n. 434 und 435 bezeichnet sein. Bei der Registrierung wurde es aber von einem gedankenlosen Schreiber in ganz unverständlicher Weise zu Einem Briefe zusammengezogen und dieser dann mit Einer Nummer versehen.

Eine ähnliche Form könnte das Concept für 2 Briefe Innocenz IV. an die Tartaren gehabt haben, Potthast 11571 und 11572<sup>2</sup>, welche in ihrem wesentlich gleichlautenden Schluss auffallend genug die gleichen Correcturen und ähnliche Fehler zeigen, weswegen an eine gemeinsame Vorlage zu denken wäre. Beide sind zwar in den Regesten in extenso gegeben, jedoch unter Eine Nummer gebracht: Lib. II, cur. 11; und das könnte geschehen sein, weil das Concept den Eindruck nur Eines Schreibens gemacht hat. — Ferner lässt sich der Umstand, dass manche der Adressen, welche mit 'In eundem modum' vollständig registrierten Briefen angehängt sind, eine eigene Nummer haben<sup>3</sup>, am ungezwungensten so erklären, dass hier mehr oder minder ausgeführte, wenigstens als selbständige Stücke erscheinende und deswegen besonders numerierte Texte vorgelegen haben, welche die Schreiber wörtlich zu copieren für überflüssig hielten<sup>4</sup>. Die Freiheit nämlich, Stücke wesentlich gleichen Wortlauts entsprechend zusammenzuziehen, haben sie offenbar gehabt; denn sie haben eingegangene Schreiben, welche sie doch im Originale bekamen, ähnlich behandelt<sup>5</sup>. Man wird zugestehen, dass wenn man die Concepte sich ansammeln liess und dann der Masse durch Numerierung eine gewisse Ordnung gab<sup>6</sup>, sehr wohl die gleichmässig geschriebenen Manuscripte, die unsere Regesten sind, entstanden sein können.

---

1) Vgl. S. 519, n. 2. 2) Künftig Bd. II, n. 102 und 105. 3) Z. B. Inn. IV. Reg. Lib. III, 167 an den Erwählten von Ferrara; darunter 'In eundem modum' an Wladislaus und Premisl, Söhne des Böhmenkönigs, ohne Nummer; darunter 'In eundem modum' an Philipp, Sohn des Herzogs von Kärnthen, mit n. 168, Berger 1526 und 1527, künftig Bd. II, S. 106, n. 140. Vgl. Berger 1666 und 1737 ohne Nummer gegen 1658 und 1687 mit Nummer. Die Beispiele lassen sich leicht vermehren. 4) Ueber diese Eintragungen vergleiche den Abschnitt über die Adressen. 5) Theiner, Cod. dipl. dom. temp. s. sed., t. I, n. 119, 121, 125. 6) Daraus, dass sich die Numerierung der Concepte in unsern Regesten erhalten hat, ergibt sich auch, dass dieselben kein Auszug aus einer umfangreicheren Sammlung sein können.



Beachtenswerth, freilich nicht beweisend, ist ferner der Umstand, dass die kleinen, besonders gesammelten Abtheilungen von Briefen alle auf besondere Lagen geschrieben sind. Sind nämlich unsere Regesten Abschriften von ähnlichen Vorlagen, sieht man nicht recht ein, weswegen z. B. mit den kleinen Sammlungen der *‘litterae curiales’* stets eine neue Lage begonnen worden ist, auch da wo noch am Schlusse der *‘litterae communes’* desselben Jahres, zu denen sie doch aufs engste gehören, mehrere freie Blätter vorhanden waren; z. B. Innocenz IV. Reg. Lib. II—V. Bei Abschriften, sollte man denken, wären die *‘litterae curiales’* unmittelbar an die *‘litterae communes’* desselben Jahres angereiht worden, da doch beide zusammen erst ein Ganzes bilden.

Sicher liesse sich muthmasslich aus den Correcturen unserer Regesten schliessen, wie die unmittelbaren Vorlagen derselben beschaffen waren; allein ich muss bekennen, hierüber wenig sagen zu können, weil die Abschriften von Pertz und der Druck von Berger Correcturen in der Regel nicht angeben. Doch sei Folgendes bemerkt. Dass die Briefconcepte öfter corrigiert wurden, ist schon S. 512 erwähnt; ich führe indessen hier noch eine Stelle an, in der eine Correctur deutlich durchschimmert. Am 3. Juni 1245 hatte der Sultan Ejub von Aegypten an Innocenz IV. ein Schreiben gerichtet, welches von diesem in lateinischer Uebersetzung in der Christenheit verbreitet wurde und von welchem mehrere auf verschiedene Originale zurückgehende Ueberlieferungen erhalten sind<sup>1</sup>. Darin lautet eine Stelle, in den Regesten: *‘de Christo, super quem sit salus’*, in den Ann. Stadenses a. 1246: *‘de Christo, super quem sit laus’*, bei Matthaeus Paris. ed. Luard, t. IV, p. 566 dagegen: *‘de Christo, super quem sit salus et laus’*. Dass hier im Concepte nicht klar zu erkennen war, ob *‘salus’* oder *‘laus’* zu lesen sei, ist offenbar. Indessen beweist dieser Fall für die Frage, ob unsere Regesten direkt von den Concepten abgeschrieben sind, nichts. Beweisend können nur Stellen sein, an denen in unsern Regesten Fehler verbessert sind, die unmittelbar durch das Aussehen der Concepte entstanden sein müssen. Und das scheint an folgenden geschehen. In der Absetzungsbulle Kaiser Friedrichs II. vom 17. Juli 1245<sup>2</sup> lautet der vorletzte Satz bei Matthaeus Paris. l. c. p. 445: *‘Illi autem, ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio, eligant’* etc., in den Ann. Placent. Gib. a. 1245: *‘Illi autem in eodem imperio, quibus imperatoris’* etc., in den Regesten dagegen: *‘Illi autem in eodem imperio imperatoris spectat electio’*, und dann ist *‘quibus’* am Rande mit dem

1) Berger 1994, künftig Bd. II, 86, n. 123.  
Berger 1368, künftig Bd. II, 88, n. 124.

2) Potthast 11733,

Hinweise, dass es hinter 'autem' einzuschieben sei, von anderer Hand nachgetragen. Hier ist doch wegen der abweichenden Lesarten des Matthaeus Paris. und der Ann. Placent. gewiss wahrscheinlich, dass das Concept corrigiert war, und wegen der Correctur unserer Regesten, dass es für diese benutzt worden ist. Wenigstens lassen sich so Fehler und Correctur am einfachsten erklären. — Wie schon S. 529 bemerkt wurde, waren manche Concepte so angelegt, dass darnach verschiedene Originale geschrieben werden konnten, welche zwar im wesentlichen den gleichen Wortlaut, in Einzelheiten aber je nach den Adressaten kleine Abweichungen hatten. Höchst merkwürdig ist nun eine Correctur in dem Briefe Innocenz IV. vom 12. Januar 1249, Reg. Lib. VI, 387, Berger 4379, welcher an den Erzbischof von Tyrus gerichtet ist und eine Entscheidung in einem zwischen diesem und der Markuskirche zu Venedig ausgebrochenen Streite enthält. Der Beginn der narratio lautet hier: 'Sane f. ve. in nostra et fratrum nostrorum presentia retulisti'. Die Worte 'f. ve.' ('frater venerabilis') sind durch untergesetzte Punkte getilgt<sup>1</sup>. In dem entsprechenden, uns nicht erhaltenen, aber sicher erlassenen Schreiben an die Markuskirche musste die narratio beginnen: 'Sane f. ve. (oder gewöhnlich ve. f.) noster archiepiscopus Tyrensis in nostra et . . . retulit'. Für die Erklärung jenes irrthümlichen 'f. ve.' und der erfolgten Correctur bleibt, wie es scheint, doch nur die eine Möglichkeit, dass der Schreiber unserer Regesten ein Concept vor sich hatte, welches als Vorlage für die beiden Originale dienen sollte und bei dem er einen Augenblick vergessen konnte, welche Form er zu copieren angefangen hatte.

Schliesslich scheinen unsere Regesten so bald nach der Abfassung der Briefe selbst geschrieben zu sein, dass ein Zwischenglied zwischen ihnen und den Concepten nicht gut existiert haben kann. Freilich lässt sich für keinen der uns berührenden Bände ganz genau der Zeitpunkt feststellen, wann er geschrieben ist; denn Schreibernotizen, welche zwar in grösserer Anzahl vorhanden und von Kaltenbrunner, S. 216, sehr sorgfältig gesammelt sind, geben hierüber keinen Aufschluss und sonstige Angaben fehlen. Dagegen finden sich in dem Register Clemens IV. (1265—1268) auf f. 126<sup>r</sup>, einem sonst leerem Blatte, folgende Worte: 'Istud regestum fuit inceptum XVI. Kl. Octobris anno Domini MCCLXIII et finitum fuit in vigilia nativitatis S. Marie, quando dominus U. papa recessit de Urbeveteri anno Domini MCCLXIII, et sic duravit per X

---

1) Berger druckt zwar: 'Sane, frater venerabilis, in'. Allein ich habe mir bei der Abschrift des Stückes die Tilgung der Worte als bemerkenswerth ausdrücklich notiert. Auch entspricht die Einführung einer Anrede an dieser Stelle nicht den Gewohnheiten des curialen Stils.

menses'. Nach der Untersuchung von Kaltenbrunner S. 217 haben f. 125 und 126 ursprünglich als Umschlag für das dritte Buch der Regesten Urbans IV. (1261—1264) gedient, dessen drittes Pontificatsjahr mit dem 4. September 1263 anfang. Also schon 12 Tage später ist das Register dieses Jahres begonnen worden. Nun ist zwar nicht nachzuweisen, dass dieses Register das auf uns gekommene Exemplar ist; allein immerhin ist das die zunächst liegende Vermuthung. — Entscheidend ist aber, dass in mehreren der uns vorliegenden Registerbände Eintragungen gemacht sind, während die entsprechenden Originale die Curie noch nicht verlassen hatten. So hat zu Honorius III. Reg. Lib. II, 264 der Rubricator bemerkt: *'Ista littera, postquam fuit bullata et registrata, fuit remissa domino, et postea mutata fuit, sed nondum remissa ad regestum'*. Dasselbe lässt eine Note erkennen, die zu Innocenz III. Reg. Lib. XIII, 110—115 gesetzt ist: *'Iste littere fuerunt rescripte et sic correpte, postquam fuerunt bullate'*; Kaltenbrunner S. 234. Ferner finden sich in Honorius III. Reg. Lib. V f. 1 und 8, welche in dem Quaternio ein Stück bilden, doppelt geschrieben: einmal stehen sie an richtiger Stelle als f. 1 und 8, dann als besondere Lage von 2 Blättern noch vor diesen am Beginn des Bandes. Auf dieser besonderen Lage sind zu ep. 1 zahlreiche Interlinear- und Randnoten eingetragen. *'Diese haben die Neubeschreibung dieser 2 Blätter verursacht, indem nun die Noten in den Text der ep. 1 hineingearbeitet wurden, und eine derselben, welche sich neben den Verbesserungen als besondere Adnotatio hervorhebt, zu einem eigenen Briefe, der als ep. 2 auf fol. 1 zu stehen kommt, umgearbeitet ist'*; Kaltenbrunner S. 235—236. Auch diese Correctur muss gemacht sein, ehe das Original abging; denn anderenfalls hätte der Brief nicht abgeändert, sondern nur durch einen anderen widerrufen werden können. Dasselbe ist aus den Stellen zu schliessen, wo zu einem ganzen Briefe oder einem Theile desselben ein *'Vacat'*, d. h. fällt aus, an den Rand gesetzt ist; vgl. Bd. I, n. 636 I und II und n. 640<sup>1</sup>, und Munch S. 27. In allen diesen Fällen rückt der Zeitpunkt, wo die Registereintragungen gemacht sind, so dicht an die Abfassungszeit der Briefe hinan, dass hier wenigstens die Existenz von Sammlungen, welche zwischen den Concepten und den uns erhaltenen Registern stehend, für diese als Vorlage gedient haben, ausgeschlossen erscheint. Und das Gleiche darf man von den übrigen Bänden um so unbedenklicher annehmen, als ein Grund nicht aufzufinden ist, weswegen man derartige provisorische, mit den definitiven vollkommen identische Register angelegt haben sollte.

---

1) Vgl. auch S. 520, not. 1.

Ein Zwischenglied zwischen unsern Registern und den Concepten ist also nicht vorhanden gewesen. Vielmehr sind unsere Register die unmittelbaren Abschriften der Concepte, welche, wie sie sich fanden, ohne Plan und Ordnung zusammengelegt und öfters wenigstens auch numeriert worden waren, so dass der Schreiber jedesmal, wenn er an seine Arbeit ging, so viel gesammeltes und in eine gewisse Ordnung gebrachtes Material vor sich hatte, dass er eine grössere Anzahl von Eintragungen in einem Zuge machen konnte. In dieser Weise wurde die Hauptmasse der Briefe nicht viel später abgeschrieben, als ihr Datum anzeigt<sup>1</sup>; doch sind manche derselben, sei es weil die Concepte verlegt waren oder anderweitig benutzt wurden, sei es weil die Masse der Vorlagen in Unordnung gerathen war, längere Zeit liegen geblieben, ehe sie registriert wurden. Anderseits aber konnte die genaue chronologische Ordnung dadurch gestört werden, dass der Registrator ein ihm eingeliefertes Schreiben sofort copierte, während noch eine grössere Anzahl von Concepten auf die Registrierung wartete. Doch geschah das selten, denn wie S. 516 bemerkt wurde, eilen nur äusserst wenige Briefe der Hauptmasse der Briefe gleicher Zeit voran. Waren die Vorlagen der Registratoren gewöhnlich die Briefconcepte, so sind doch einzelne Eintragungen nach den Originalen gemacht worden<sup>2</sup>. Aber das sind Ausnahmen gewesen. Nur wenn wir annehmen, dass in der Regel nach den Concepten registriert wurde, können wir die auffallenden Erscheinungen der Regesten, denen wir bis jetzt begegnet sind, ausreichend erklären, und nur damit können wir die anderen erklären, auf welche im Folgenden hingewiesen werden wird.

## II. Die registrierten Briefadressen.

Es wurde also in der Regel nach Concepten, einzeln nach Originalen registriert; doch ausserdem ist noch anderes Material für die Herstellung der Register verwandt worden. Eine Encyclica Gregors IX. vom 18. Juli 1229 über das Vorgehen Friedrichs II. im heiligen Lande ist in die Regesten Lib. III, 38, Bd. I, S. 315, n. 397, unter der Adresse '... duci Austrie' eingetragen. Unter dem Brieftexte findet sich, mit 'In eundem modum' angehängt, eine lange Liste von Personen, an die das Schreiben ebenfalls gerichtet ist. Die Namen sind nach Ländern geordnet und unter den deutschen Fürsten wird wiederum

---

1) Wenn man die Zeit, wann eine Eintragung gemacht worden ist, bestimmen will, wird man besonders auf die Stellung der Schreiben, welche nach den Originalen registriert sind (S. 525 ff.), und derjenigen, welche der Hauptmasse gleichen Datums voraneilen, zu achten haben.  
2) Vgl. S. 524 ff.

der Herzog von Oesterreich aufgeführt. Hier unterscheidet man deutlich die Thätigkeit von zwei verschiedenen Personen: die eine, der Abbreviator, hat den Text angefertigt, die andere, ein Mann von höherem Range offenbar, der politische Sachen zu bearbeiten hatte, hat die Liste der Namen aufgesetzt; und als Text und Liste registriert wurden, beachtete man nicht, dass das Schreiben unter die Adresse des Herzogs von Oesterreich gebracht war und vergass dessen Namen auf der Liste zu tilgen. Aehnliche Listen sind den beiden Concilsberufungen Gregors IX. vom 9. August und 15. October 1240 angereiht; Bd. I, n. 781 und n. 785. Auch hier sind die Namen der Geladenen nach Ländern zusammengestellt und überdies ist über jede Gruppe der Name des Landes gesetzt, dem sie angehörten, wie 'In Francia et Provincia' u. s. w. Dass die hunderte von Briefen in die Registratur geschickt und erst dort das Schema gemacht sein sollte, ist undenkbar, und vorhanden gewesen sein muss ein Schema, als Instruction für die Anfertigung der Reinschriften. Auch zu den sehr spät registrierten Schreiben Berger 1876 und 1878 sind solche Listen von Adressaten eingetragen.

Allein dies sind nicht die einzigen Vorlagen, welche für die Register benutzt sind und keine vollständigen Briefe waren. In den Sitzungen, die der Papst mit seinen Räthen hielt, müssen Protokolle geführt sein. Es war das schon nöthig, damit man in der Kanzlei wusste, wass für Schreiben anzufertigen waren und welchen Inhalt sie haben sollten, welche Briefe zu lesen waren und welche, ohne dem Papste vorgelegt zu werden, expediert werden konnten. Briefe, welche wie z. B. die litterae encyclicae in derselben Fassung an verschiedene Personen geschickt wurden, werden, nachdem ihr Text einmal gebilligt war, nicht jedesmal, wenn eine Neuausfertigung in Frage kam, wieder vor dem Papste gelesen sein, sondern man wird sich begnügt haben, den Namen des Adressaten und eine kurze Verweisung auf den Inhalt in das Protokoll aufzunehmen.

Die Art und Weise, wie nach solch einer protokollarischen Notiz und einem vorhandenen Texte die Vorlage für ein zweites Schreiben angefertigt werden konnte, lässt sich an folgender Registereintragung erkennen. Unter dem 13. April 1248 befiehlt Innocenz IV, Reg. Lib. V, 769, Berger 3817, dem Abte von St. Urban, dem Ulrich Presbyter von St. Nicolaus (nur so genannt), seine Pfründe in der Züricher Kirche zu entziehen und sie dem Kleriker Rudolf zu verleihen. Es heisst dort: 'mandamus, quatinus ipsi prebendam, quam dictus Ulricus obtinet in ecclesia Turicensi, eo cedente vel decedente, auctoritate nostra conferens et assignans' u. s. w. Lib. V, 770 befiehlt der Papst demselben in gleicher Weise gegen den

Züricher Canoniker Burkard vorzugehen und seine Pfründe dem Heinrich von Klingenberg zu geben. Dieser Brief lautet in den Regesten: 'Eidem. Dilecti filii etc. ut supra: intellecto quod Burcardus canonicus Turicensis, rector ecclesie de Mura Constantiensis diocesis, fautoribus Friderici etc. usque: conferret Henrico de Clingenberch, consiliario comitum eorundum etc. usque: quatinus ipsi prebendam, quam Ulricus de Trishe obtinet in ecclesia Turicensi etc. usque in finem'. Dass hier ein Versehen vorliegt und in der mit 'quatinus' eingeleiteten Mandatsformel statt 'Ulricus de Trishe' 'dictus Burcardus' gelesen werden muss, ist klar; aber gerade dies Versehen beweist, dass hier wörtlich genau das Concept für den zweiten anzufertigenden Brief eingetragen worden ist. Denn woher stammen die Worte 'de Trishe'? In dem Schreiben selbst können sie nicht gestanden haben und ebensowenig findet sich in dem vorhergehenden diese nähere Bezeichnung, die nur auf das Protokoll zurückgehen kann, wo Ulrich mit vollständigem Namen genannt war. Durch Abkürzung einer umfangreicheren Vorlage kann also die registrierte Form nicht entstanden sein, vielmehr muss sie, weil der Fehler nur beim Concipieren gemacht sein kann, so wie sie eingetragen ist, auch concipiert sein.

Lag dieser Eintragung in die Regesten wenigstens noch eine Conceptskizze zu Grunde, so ist bei anderen auch dies nicht einmal der Fall gewesen. Unter dem 24. Nov. 1254 ertheilt Innocenz IV, Reg. Lib. XII, 410, dem Gregor von Montelongo einen Befehl mit dem Zusatz, dass, wenn er ihn nicht ausführe, es gewisse Bischöfe thun würden, welche genannt werden. Unter dem Briefe stehen die Worte: 'Illis scribatur: Quod si non omnes etc.', d. h. den Bischöfen soll dasselbe geschrieben werden mit der bekannten Formel: 'Quod si non omnes hiis exequendis interesse potueritis, duo vestrum etc.' Die Form 'scribatur', der Conjunctiv, ist durchaus ungewöhnlich und mir sonst nie vorgekommen; es heisst wohl 'scribitur', aber das Gebräuchliche ist 'scriptum est'. Hier ist offenbar der Befehl des Papstes wörtlich wiedergegeben und als Note unter das Concept des anderen Briefes gesetzt, das dadurch als Vorlage für beide Reinschriften dienen konnte. Wahrscheinlich ist der Satz dem Protokolle der Sitzung, in welcher beschlossen wurde, dass in dieser Sache geschrieben würde, entlehnt; denn man sollte denken, dass schon damals die in 'Quod si etc.' enthaltene Bestimmung getroffen ist, nicht erst, als das Concept vor dem Papste gelesen wurde. — Aehnliche Noten, Anweisungen für die Ausfertigung eines zweiten Schreiben wesentlich gleichen Wortlauts, haben wir vielleicht auch da, wo unter Briefe, welche päpstliche Vergünstigungen enthalten, die Worte gesetzt sind: 'Datus est super hoc conservator N. N.', oder

wenn am Schluss einer Ermahnung oder eines Befehls Executoren genannt und auf das an diese gerichtete Schreiben mit den Worten 'Illis scriptum est' verwiesen wird. Nur wäre hier die ursprünglich conjunctivische Fassung entsprechend geändert worden.

Hiernach lässt sich erwarten, dass auch von vielen Briefen, welche anderen mit 'In eundem modum' angehängt sind, der Registrator nicht den vollständigen Wortlaut vor sich gehabt hat, sondern nur eine allein die Adresse gebende Notiz; denn für viele wäre die Anfertigung eines eigenen Concepts überflüssig gewesen, weil das des identischen oder ähnlichen Briefes vollkommen ausreichte. Freilich wird ihm von manchen trotzdem ein ausführlicherer Text vorgelegen haben, von denen nämlich, welche in den Regesten als besondere Nummern gezählt sind und welche, wie wir S. 530 sahen, im Concepte den Eindruck eines mehr oder minder vollständigen Briefes gemacht, sich nicht als Note zu einem anderen Schreiben gegeben und deshalb eine eigene Nummer erhalten haben werden. Doch sicher sind für folgende Eintragungen nicht vollständige Briefe benutzt worden. Innocenz IV, Reg. Lib. VIII, cur. 71, ermahnt in einem undatierten Schreiben die Gräfin von Caserta, ihren Sohn zu bewegen, dass er in den Schooss der Kirche zurückkehre. Unter dem Schreiben steht: 'In eundem modum quibus placet'. Die Erklärung dieser Worte, die mir sonst nirgends begegnet sind, ist schwierig. Da 'placet' auf eine ausdrückliche päpstliche Willensäusserung zu gehen pflegt, muss man wohl annehmen, dass damit der Kanzler beauftragt ist, in den Fällen, wo auf päpstlichen Befehl dergleichen Ermahnungen erlassen werden, sich dieser Form, natürlich mit den entsprechenden Aenderungen, zu bedienen. Vielleicht war schon eine Liste festgestellt, die uns nicht überliefert ist. Doch wie dem auch sei, es ist gewiss, dass, wenn dem Registrator vollständige Briefe vorgelegen hätten, er sie nie mit diesen Worten registriert hätte, dass er dieselben vielmehr so, wie er sie eingetragen hat, vorgefunden haben muss. — Liest man ferner unter manchen Encycliken 'In eundem modum universis' z. B. 'regibus', so kann das Wort 'universis', das ja in keiner Adresse gestanden hat, auch nicht vom Registrator herrühren, sondern nur vom Papste, der den Auftrag in dieser Form erteilt hat.

Alle die Adressen, welche wir bisher als Noten zu vollständig registrierten Schreiben gegeben fanden, können auf die Concepte gesetzt sein als Anweisungen für die Ausfertigung neuer Reinschriften. Wir haben zwar Grund zu glauben, dass sie den Sitzungsprotokollen entlehnt sind, brauchen aber nicht

anzunehmen, dass dies erst dann geschehen sei, als die Registrierung erfolgen sollte. Zu dieser Annahme wird man aber gezwungen, wo eine derartige Note an eine unrichtige Stelle gebracht, wo mit 'In eundem modum' eine Adresse angehängt ist, an welche mit dem drüberstehenden Briefftexte nachweislich nicht geschrieben ist, so dass dieselbe eine Schreiberanweisung nicht gewesen sein kann. In einem undatierten, dem Ende April 1246 angehörigen Schreiben ermahnt Innocenz IV, Reg. Lib. III, cur. 12, Berger 1977<sup>1</sup>, den Senator und das Volk von Rom, sich gegen Kaiser Friedrich II, gegen welchen sich schon viele Sicilianer empört hätten, zu rüsten, und theilt ihnen zugleich mit, dass er die Cardinallegaten Stephan und Rainer zu ihnen schicke. Unter diesem Briefe steht:

*'In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliis et populis civitatum, castrorum et locorum per Campaniam et Maritimam constitutis. Ad mitem etc. usque: filiis evidens utilitas procuratur: universitatem etc. usque: perfidus ecclesiam Dei perturbavit iniuriis etc. usque: specialis.*

*In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliis et populis civitatum, castrorum et locorum per patrimonium beati Petri in Tuscia constitutis spiritum consilii sanioris.*

*In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliis et populis civitatum, castrorum et locorum per ducatum Spoleti constitutis spiritum consilii sanioris.*

*In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliis et populis civitatum, castrorum et locorum per marchiam Anconitanam constitutis spiritum consilii sanioris'.*

Dass nun der Papst an die abgefallenen Bewohner des Kirchenstaates in derselben Weise geschrieben habe wie an die ihm treuen Römer und Bewohner von der Campagna und Maritima, ist zunächst unwahrscheinlich; es wird aber unmöglich dadurch, dass sich die entsprechenden Briefe an jene unter cur. 16, Berger 1981<sup>2</sup>, in extenso finden, freilich mit etwas abweichender Adresse: 'Potestatibus, consiliis et populis civitatum et locorum per Anconitanam marchiam constitutis spiritum consilii sanioris'. Unter dem Briefe mit 'In eundem modum' denselben 'per ducatum Spoleti' und denselben 'per patrimonium beati Petri in Tuscia constitutis spiritum consilii sanioris'. Dass indessen trotzdem die Briefe identisch sind, ergibt sich aus Folgendem. Im Frühjahr 1246 war im Königreiche Sicilien ein Aufstand ausgebrochen, zu dessen Schürung der Papst die genannten beiden Cardinäle absandte, denen er zugleich das Legatenamt in Sicilien und dem Kirchenstaate übertrug. Er schrieb in dieser Sache den Sicilianern, den

1) Künftig Bd. II, S. 131, n. 174.

2) Künftig Bd. II, S. 133,

n. 176.



Getreuen im Kirchenstaate und den daselbst von der Kirche Abgefallenen. Daraus ergaben sich zwei Reihen von Briefen, einmal von solchen, in denen er die Legaten beglaubigt und empfiehlt, dann von solchen, in denen er zum Kampfe gegen den Kaiser ermahnt. In jedem der Briefe werden beide Gegenstände erwähnt, aber stets einer besonders betont. Man erkennt das daraus, wie das Wort 'quatinus' gesetzt ist, welches in jedem päpstlichen Schreiben, mit äusserst wenigen Ausnahmen, nur einmal vorkommt und immer den eigentlichen Befehl oder die Ermahnung, den Satz, um deswillen der Brief geschrieben ist, einleitet. So sind Empfehlungsschreiben für die Legaten cur. 11 an die Sicilianer und cur. 15 an die Getreuen und an die Ungetreuen des Kirchenstaates; hier sind nämlich, worauf noch zurückzukommen ist, zwei Briefe, welche jedenfalls zum Theil einen verschiedenen Wortlaut gehabt haben müssen, ungeschickt zusammengezogen, wie denn überhaupt alle auf diese Sache bezüglichen Schreiben nachlässig registriert, dadurch aber gerade instructiv sind. Die Aufforderung zum Kampfe gegen den Kaiser enthalten cur. 8 an die Sicilianer, cur. 12 an die Getreuen und cur. 16 an die Ungetreuen des Kirchenstaates. Man sieht also, es ist für die unter cur. 12 mit 'In eundem modum' an die Ungetreuen des Kirchenstaates angehängten Briefe kein Inhalt mehr vorhanden. Hier, unter cur. 12, hätten vielmehr die Briefe an die Getreuen des Kirchenstaates stehen müssen, welche unter cur. 13, eine in ähnlicher Form an die Lombarden gerichtete Ermahnung, jetzt gerade den Kaiser energisch zu bekämpfen, nicht sehr passend mit folgenden Worten gebracht sind:

*'In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliariis et populis civitatum, castrorum et locorum per patrimonium beati Petri in Tuscia in devotione Romane ecclesie consistentibus. Ad mitem etc. ut in littera Campanie.*

*In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliis et populis civitatum, castrorum et locorum per ducatum Spoleti in devotione Romane ecclesie constitutis'.*

Der entsprechende Brief an die Getreuen der Mark Ancona, welcher zweifellos auch erlassen ist, fehlt hier. Schreiberanweisungen können weder diese zu cur. 13 noch die obigen zu cur. 12 mit 'In eundem modum' gegebenen Eintragungen gewesen sein, und letzteren wenigstens können auch nicht Concepte oder Conceptskizzen zu Grunde gelegen haben, weil die Schreiben unter cur. 16 im Wortlaute registriert sind. Vielmehr müssen diese an die unrichtige Stelle gebrachten Adressen erst für die Registrierung unter die Concepte gesetzt sein und können in diesem Falle nicht anderswoher als aus dem Sitzungsprotokolle genommen sein. Damit erklärt sich auch, dass sie in ihrer Fassung von den Adressen der vollständig registrierten Briefe,

cur. 16, ein wenig abweichen; denn in dem Protokolle werden die Adressen nur summarisch angedeutet sein.

Es sind also für die Herstellung der Register die Sitzungsprotokolle benutzt und zu registrierende Schreiben nach denselben gleichsam bearbeitet und mit Zusätzen versehen worden. Ist das sicher, so steht der Annahme nichts im Wege, dass überhaupt viele der mit 'In eundem modum' eingetragenen Adressen erst für die Registrierung den Protokollen entlehnt und dann erst den in extenso zu gebenden Schreiben angehängt sind.

Wir constatirten, dass eine mit 'In eundem modum' gegebene Adresse nicht nur an die unrichtige Stelle gebracht war, sondern auch eine ungenaue Fassung erhalten hatte, und dass dieselbe dem Sitzungsprotokolle entnommen und erst für die Registrierung nachgetragen sein musste. Nun begegnen wir aber auch zu Regestenbriefen, deren Text vollständig wiedergegeben ist, Adressen, welche fehlerhaft sind und so, wie sie eingetragen sind, in den Originalen nicht gestanden haben können. Es sind damit nicht Fehler gemeint, welche offenbar vom Rubricator herrühren, Nachlässigkeiten oder auch Entstellungen, die dadurch gekommen sein mögen, dass die am Rande mit kleiner Schrift für die Rubra vorgezeichneten Originaladressen schlecht zu lesen waren, und deren Entstehung man nicht mehr verfolgen kann, weil die Ränder beim Binden meistens weggeschnitten sind. Auch auf solche Unrichtigkeiten soll nicht viel Gewicht gelegt werden, die schon sachlich etwas ausmachen, wie wenn Berger 652 'archipresbytero Maguntino' statt 'archiepiscopo' oder Berger 1030 'preceptoribus' statt 'preceptor' geschrieben ist, oder wenn Berger 2277 die Adresse lautet: 'Nobilibus viris Manegoldo comiti de Wilpere ac Marquardo filiis suis Herbipolensis diocesis', wo offenbar vor 'ac' der Name des älteren Sohnes Manegold fehlt. Auch hier werden wohl Schreibfehler vorliegen. Bemerkenswerther ist dagegen die Eintragung Innocenz IV. Reg. Lib. I, 435, über welche schon Seite 529 gesprochen wurde. In dem vorangehenden Briefe, welcher die Nummer 433 hat, theilt der Papst dem Erwählten von Köln mit, dass er das Pallium für ihn dem Erzbischofe von Mainz übersandt habe; sei derselbe verhindert es ihm zu überreichen, solle es der Bischof von Lüttich thun. N. 435 lautet dann:

'. . archiepiscopo Maguntino et . . episcopo Leodiensi.

Cum palleum etc. usque: destinandum. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus illud eidem sub forma, quam tibi sub bulla nostra transmittimus, assignare procures et ab ipso sub forma, quam sub eadem bulla dirigimus, recipias fidelitatis nostro et ecclesie Romane nomine iuramentum. Formam autem iuramenti, quod ipse

prestabit, de verbo ad verbum nobis per eiusdem patentes litteras suo sigillo signatas per proprium nuntium studeas quantocius destinare. Quod si forsan hiis exequendis interesse nequiveris, tu, frater episcopo, illud exequaris.

Dat. Laterani, ut supra'.

Man sieht, Adresse und Inhalt widersprechen einander und der Schluss stimmt nicht zu den früheren Theilen. Ein Brief mit dieser Adresse kann überhaupt nicht abgeschickt sein; denn nach der Art des Auftrages kann nicht beiden Bischöfen gemeinsam, sondern nur jedem einzeln geschrieben sein. Der Eintragung lag, wie schon oben bemerkt wurde, ein Doppelconcept zu Grunde, welches ursprünglich als n. 434 und 435 bezeichnet sein wird und die gemeinsame Vorlage für die beiden Briefe gebildet hat. Man darf nun fragen, ob diese Adresse wohl in dieser Form schon über dem Concepte gestanden hat, als darnach die Reinschriften angefertigt wurden. War es der Fall, dann ist das 'et' jedenfalls ein fehlerhafter Zusatz. Möglich ist aber auch, dass das Concept ursprünglich keine Adresse gehabt hat, sondern am Rande oder sonst irgendwo eine Notiz stand, welche angab, wem nach dieser Form zu schreiben sei, und welche auf das Sitzungsprotokoll zurückging, wo die Worte etwa gelautet haben werden: 'Scribatur super hoc archiepiscopo Maguntino et episcopo Leodiensi', und dass nach dieser Notiz erst für die Registrierung die Adresse über den Text gesetzt ist.

Dass nämlich manche Concepte, indessen so viel ich bis jetzt deutlich erkennen kann, nur solche, nach denen mehrere Originale anzufertigen waren, die Adressen, welche sich in den Regesten finden, erst für die Registrierung erhalten haben, ergibt sich aus Folgendem. Der Brief in Innocenz IV. Reg. Lib. IV, cur. 26, Berger 2942<sup>1</sup>, ist adressiert: 'Universis principibus Theotonie'. Diese Form ist durchaus ungewöhnlich. Der Papst sagt sonst immer 'per Theotoniam constitutis', und dass so auch im Originale geschrieben war, wird zweifellos dadurch, dass dieser Brief in cur. 27, Berger 2943, citiert wird mit folgenden Worten: 'Cum dilectis filiis nobilibus viris universis principibus, comitibus, baronibus et aliis nobilibus per Theotoniam constitutis nostris demus litteris in mandatis' etc. Derselbe Abbreviator, der hier den Brief vollkommen richtig citiert, wird doch nicht dem Concepte desselben, das als Vorlage für die Reinschrift dienen sollte, eine Adresse gegeben haben, dessen Incorrectheit er noch viel mehr empfinden musste als wir. An eine willkürliche Abkürzung des Registrators aber zu denken, liegt kein Grund vor; dergleichen ist sonst nirgends nachzuweisen, auch bei der mechanischen, aber höchst

1) Künftig Bd. II, S. 158, n. 207.

sorgsamem Art, wie abgeschrieben wurde, ganz unwahrscheinlich. Es bleibt also nur möglich anzunehmen, dass dem Concepte, weil nach demselben noch ein anderer Brief anzufertigen war, welcher mit 'In eundem modum comitibus, baronibus et aliis nobilibus per Theotoniam constitutis', registriert ist, ursprünglich keine Adresse gegeben war, sondern dieselbe erst für die Registrierung, und dann ungenau, hinzugefügt wurde.

Zwei ähnlich fehlerhafte Adressen finden sich in der schon S. 538 erwähnten, höchst nachlässig registrierten Gruppe von Schreiben, welche von Innocenz IV. aus Veranlassung des sicilischen Aufstandes im Frühjahr 1246 und der daraufhin erfolgten Entsendung der Cardinallegaten Stephan und Rainer erlassen sind. Zu dem Schreiben, in welchem der Papst den Cardinalpresbyter Stephan zum päpstlichen Legaten in Sicilien und dem Kirchenstaate ernennt, — das entsprechende an den Cardinaldiaconen Rainer ist mit 'In eundem modum' angehängt, — lautet die Adresse, Reg. Lib. III, cur. 22, Berger 1987: 'S. tituli Sancte Marie Transtiberim presbytero cardinali, vicario nostro in Urbe'. Die Adresse ist unrichtig, denn statt 'vicario nostro in Urbe' müsste es heissen 'apostolice sedis legato'<sup>1</sup>, weil es ein durchaus feststehender Brauch ist, dass der Papst, wenn er jemandem ein Amt oder eine Würde verleiht oder bestätigt, den entsprechenden Titel schon in die Verleihungs- oder Bestätigungsurkunde setzt. Da es nun undenkbar ist, dass dem in einer höchst kritischen Sache entsandten Legaten eine Urkunde zugestellt sein sollte, welche in einem wichtigen Theile einen Fehler hatte, während ihm diese Urkunde zugleich bedeutende, für die Erfüllung seiner Mission nothwendige Rechte gewährte, die vielleicht auf Grund jenes Fehlers angefochten werden konnten: so können die Worte 'vicario nostro in Urbe' in dem an ihn abgeschickten Originale nicht gestanden haben. Möglich wäre es freilich, dass die Vorlage die fehlerhafte Adresse gehabt hätte und darnach ein Original angefertigt wäre, das cassiert wurde; allein dann, sollte man denken, wäre auch die zu registrierende Vorlage oder die etwa schon gemachte Registereintragung entsprechend geändert<sup>2</sup>. Aber man kann sich doch nur schwer vorstellen, dass ein mit dem ganzen Formenwesen der Curie vertrauter Beamter, wie der Abbreviator, als er das Schreiben über die Ernennung zum Legaten concipierte, wenn er eine Adresse gemacht hätte, nicht wie sonst immer den Legatentitel hineingesetzt haben sollte. Näher scheint mir deshalb zu liegen, dass das Concept, weil zwei wesentlich gleichlautende, nur in den Namen von einander abweichende Reinschriften darnach angefertigt werden sollten, als Blanquet abgefasst war und die fehlerhafte Adresse erst für die Registrierung nach-

1) Vgl. Berger 1974 und 1979. 2) Aenderungen registrierter Stücke S. 533.

getragen wurde. Dann erklärt sich der Irrthum einfach; denn Stephan war bis zu seiner Ernennung zum Legaten päpstlicher Vicar in Rom und dementsprechend wird in das betreffende Sitzungsprotokoll eingetragen sein, dass der Papst den Cardinal-presbyter Stephan, seinen bisherigen Vikar in der Stadt Rom, zum päpstlichen Legaten ernannt habe.

Der andere Fehler derselben Art findet sich in dem Schreiben Lib. III, cur. 15, Berger 1980, in welchem den Geistlichen und Weltlichen des Kirchenstaats die beiden Legaten empfohlen werden. Die Adresse lautet: 'Episcopis, abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis et aliis ecclesiarum prelatiis, ac nobilibus viris comitibus, baronibus, potestatibus, rectoribus, consiliariis, populis, communitatibus civitatum et castrorum et locorum per patrimonium beati Petri in Tuscia, ducatum Spoleti et Anconitanam marchiam consistentibus spiritum consilii sanioris'. Unter dem Briefe lesen wir: 'In eundem modum archiepiscopis et episcopis, abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis u. s. w. bis Anconitanam marchiam constitutis salutem et apostolicam benedictionem'. Nun ist aber der registrierte Text des Briefes ein solcher, dass er unmöglich an Excommunicierte, wie man doch aus den Worten 'spiritum consilii sanioris' schliessen muss, gerichtet sein kann. Nirgends wird erwähnt, dass die, welche angeredet werden, aus der Gemeinschaft der Kirche ausgestossen sind, die stets ertheilte Ermahnung zum Gehorsam zurückzukehren fehlt, und der Schlusssatz: 'Alioquin sententiam, quam ipsi vel alter eorum tulerint in rebelles, ratam habebimus etc.', lässt vollends keinen Zweifel darüber, dass die Adressaten keine 'rebelles' waren. Das Schreiben, welches den von der Kirche Abgefallenen geschickt ist, mag im wesentlichen den gleichen Wortlaut gehabt haben, allein der Schluss mit dem päpstlichen Mandat, die Ermahnung und die Strafandrohung müssen anders gelautet haben. Offenbar sind die beiden Adressen verwechselt, und die unter 'In eundem modum' gegebene ist es, welche zu unserm Texte gehört. Aber auch diese Adresse ist nicht richtig registriert: 'archiepiscopi' können in dem Originale nicht genannt sein, denn solche gab es in diesen Theilen zu der Zeit nicht. Ausserdem ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass noch weitere Fehler in beiden Adressen stecken. Ich möchte nämlich glauben, dass auch diese Schreiben nicht an die Gesammtheit der Getreuen resp. Ungetreuen des Kirchenstaates gerichtet waren, sondern wie die anderen in derselben Sache erlassenen<sup>1</sup> an einzelne kleine Gruppen von Personen, wie an die getreuen Laien resp. Geistlichen des Patrimoniums in Tuscia, resp. des Ducats u. s. w.; und ob es damals im Kirchenstaate Bischöfe gab, auf welche die Worte 'spiritum consilii sanioris'

1) Vgl. S. 538.

passten, ist mir freilich nicht bekannt, aber für sehr wahrscheinlich halte ich es nicht. Beiden Adressen liegt offenbar eine ganz allgemeine Angabe des Sitzungsprotokolls zu Grunde, welche erst für die Registrierung diese Formulierung erhalten hat, wobei wohl die Adressen der gleichzeitig an die Sicilianer gerichteten Schreiben, Berger 1973 und 1976, als Vorbild gedient haben.

Im März 1247 hat Innocenz IV. den Cardinaldiaconen Peter zum päpstlichen Legaten in Deutschland, Polen und Dänemark ernannt und ihn in einem Schreiben vom 14. März, Reg. Lib. IV, cur. 53, Berger 2969<sup>1</sup>, den Geistlichen von Polen und Pommern und ebenso denen von Dänemark empfohlen. Die Adresse über dem registrierten Texte lautet: 'Archiepiscopis et episcopis, abbatibus, prioribus et aliis ecclesiarum prelatiis, tam exemptis quam non exemptis, per Poloniam et Pomeraniam constitutis'. Unter dem Briefe: 'In eundem modum archiepiscopis et episcopis u. s. w. per regnum Dacie constitutis'. Es werden dann noch andere Personen genannt, an die in gleicher Weise geschrieben ist. Nun ist aber der einzige erzbischöfliche Sitz in Polen und Pommern der von Gnesen, in Dänemark der von Lund gewesen. Die Adressen sind also incorrect und müssten lauten: 'archiepiscopo Gneznensi (resp. Lundensi) et episcopis' u. s. w. Man möchte deshalb wieder annehmen, dass das Concept als Blanquet abgefasst war und diese Adresse nach einer allgemein gehaltenen Angabe erst bei der Registrierung bekommen hat. Hier wird es indessen ziemlich schwer, sich klar vorsuzustellen, wie das geschehen konnte. Wenn nämlich die Originale correcte Adressen gehabt haben, müssen irgendwo in der oder den Vorlagen die Wörter 'Gneznensis' und 'Lundensis' gestanden haben, die bei der Formulierung der Registeradressen geradezu nicht beachtet worden wären. Allein ganz unmöglich ist das nicht. Die Adressen stimmen genau überein mit denen von cur. 51 und 64, von Briefen, die in derselben Angelegenheit an den deutschen Klerus gerichtet sind, und können bei einer flüchtigen Bearbeitung des zu registrierenden Materials diesen einfach nachgebildet sein, und dass das Concept ursprünglich die Form eines Blanquets gehabt hat, ist nach dem Vorhergehenden mindestens denkbar<sup>2</sup>.

Ausserdem ist eine derartig flüchtige Nachtragung der Adressen nicht ohne Analogie. Ein wenig später als der Cardinaldiacon Peter nach Deutschland, wurde der Cardinaldiacon Octavian in die Lombardei als Legat entsandt. Eine Anzahl der Briefe, welche für ihn erlassen wurden, stimmen wörtlich mit denen überein, welche vorher<sup>3</sup> für Peter aus-

1) Künftig Bd. II, S. 224, n. 301. 2) Vgl. auch die Note am Schluss des folgenden Absatzes. 3) Wegen des Datums der Schreiben Berger 3004 und 3005 siehe den Abschnitt über die Datierung S. 560.

gefertigt waren, so vier Empfehlungsschreiben an die Lombardische Geistlichkeit bei Berger 2998, 3000, 3004, 3005 mit 2980, 2981, 2967, 2971, welche wegen Peter an die deutsche Geistlichkeit gerichtet waren. Die Adressen der letzteren lauten sämmtlich: 'Archiepiscopis et episcopis, abbatibus u. s. w. per Alamaniam constitutis'; von 2998 noch ebenso: 'Archiepiscopis et episcopis, abbatibus u. s. w. per Lombardiam et Romaniolam constitutis'; von 3000 dagegen: '. . Aquilegensis, . . Gradensi patriarchis, . . Mediolanensi, . . Ravennati et . . Januensi archiepiscopis et eorum suffraganeis, abbatibus' u. s. w.; von 3004: '. . Gradensi et . . Aquilegensis patriarchis et archiepiscopis et episcopis abbatibus' u. s. w.; von 3005: '. . Aquilegensis et . . Gradensi patriarchis' u. s. w. Dass in diesen vier Schreiben überall dieselben Personen angeredet werden, unterliegt wohl keinem Zweifel. Woher aber die willkürliche Verschiedenheit in der Adressierung, die sich in den gleichzeitig ausgestellten Originalen doch sicher nicht gefunden hat? Offenbar haben die Concepte der Empfehlungsschreiben für Peter als Vorlage für die Reinschriften und die Registereintragungen gedient, weswegen auch kein einziges dieser Schreiben für Octavian in den Regesten vollständig wiedergegeben ist, sondern überall auf das entsprechende früher registrierte, für Peter erlassene verwiesen wird. Die eingetragenen Registeradressen aber sind erst formuliert und den alten Concepten hinzugefügt worden, als die Registrierung erfolgen sollte. Wenn nun, wie man doch annehmen muss, die ausführlichste Adresse, nämlich die von Berger 3000, die correcteste ist und sie oder eine ähnliche auch in den Originalen der anderen Schreiben gestanden hat, müssen bei der Anfertigung der Registeradressen für diese in die Augen springende Eigennamen der Vorlage übergegangen sein<sup>1</sup>.

Schliesslich ist noch auf die Briefe hinzuweisen, welche speciell als litterae encyclicae bezeichnet werden, die Rundschreiben, welche ohne individuelle Beziehung auf den einzelnen Adressaten, gleichlautend einer grösseren Anzahl von Personen übersandt worden sind. Von der am Eingange dieses Abschnittes erwähnten Encyclica Gregors IX. vom 18. Juli 1229, welche unter der Adresse '. . duci Austrie' registriert ist, mussten wir annehmen, dass eine Person den Brieftext, eine andere aber die Liste der Adressaten angefertigt hat. Dass dann der Text ursprünglich als Blanquet abgefasst

---

1) Auch das Concept von jenem Empfehlungsschreiben für Peter an die polnische und dänische Geistlichkeit ist zum zweiten Male benutzt, um Octavian bei der dalmatinischen Geistlichkeit zu empfehlen; Berger 3001. Hier lautet aber die Adresse nicht allgemein 'Archiepiscopis u. s. w.' sondern '. . Spalatensi, . . Jadrensi et . . Ragusino archiepiscopis et eorum suffraganeis'.

ist, liegt nahe zu vermuthen. — Ein Brief Innocenz IV. vom 27. Juni 1246, Reg. Lib. III, cur. 28, Potthast 12187, Berger 1993, welcher den Auftrag, gegen Friedrich II. das Kreuz zu predigen, enthält, hat die Adresse: ' . . archiepiscopo Maguntino'; allein da es im Texte heisst: 'hortamur attente mandantes, quatinus . . . . . proponentes . . . . . per vestras civitates et dioceses verbum crucis', so ist klar, dass die Worte 'et suffraganeis eius' fehlen. Dieser Brief war, obgleich andere Adressen mit 'In eundem modum' nicht eingetragen sind, sicher eine Encyclica; denn aus einem Schreiben desselben Papstes vom 4. Juli, Berger 2921, erfahren wir, dass er um diese Zeit in ganz Deutschland gegen den Kaiser das Kreuz hatte predigen lassen. Dass nun von dem Conciipienten des Briefftextes, in welchem stets eine Mehrzahl von Personen angeredet wird, diese fehlerhafte Adresse herrühre, ist so gut wie ausgeschlossen; dann ist aber nach dem Vorigen die einfachste Erklärung, dass das Concept ursprünglich überhaupt keine Adresse gehabt hat. — Die grosse Encyclica Gregors IX. 'Ascendit de mari bestia', Bd. I, 645, n. 750, ist uns in mehreren Ausfertigungen erhalten: bei Matthaeus Paris. a. 1239, ed. Luard III, 590—608 an den Erzbischof von Canterbury vom 21. Mai 1239; in einem Münchener Codex an den Bischof von Bologna vom 7. Juni; bei Bzovius a. 1239, §. 6 an die Suffragane der Kirche von Jerusalem mit 'Nono Julii', wo höchst wahrscheinlich 'non. Kal. Julii' zu lesen ist<sup>1</sup>, in den Regesten an den Erzbischof von Reims vom 1. Juli. Hier kann das Concept, welches allen Exemplaren zu Grunde lag, seine Adresse nicht vor dem 1. Juli erhalten haben; denn anderenfalls wäre es nicht unter der Adresse des Erzbischofs von Reims registriert worden, sondern unter der einer früheren Ausfertigung<sup>2</sup>.

Hiernach darf als ausgemacht gelten, dass wenigstens manche Concepte, nach denen zwei oder mehrere wesentlich gleichlautende Reinschriften anzufertigen waren, und wahrscheinlich die Concepte aller Encycliken ursprünglich Blanquets gewesen sind, über welche erst für die Registrierung eine bestimmte Adresse gesetzt wurde. Eine genauere Beschreibung dieser Concepte zu geben, ist schwierig. Die Adressen und vielleicht noch anderes, was sich auf die Ausfertigung der einzelnen Reinschriften bezog, wie etwa Angaben über Bullierung, Expedierung, Registrierung u. s. w.<sup>3</sup>, werden am Rande oder sonst wo notiert gewesen sein. Möglicherweise sind diese Concepte und andere gleichfalls so entstanden, dass man den Inhalt des zu concipierenden Schreibens, wie er vom Papste

1) Nämlich 'Nonis Julii', d. h. am 7. Juli, war der Papst nicht, wie die Datumszeile angiebt, im Lateran, sondern in Anagni. 2) Ein ähnlicher Fall Bd. I, S. 609, not. 3. 3) Ebenso die Datierung, über welche der folgende Abschnitt zu vergleichen ist.



festgestellt war, oben auf ein Blatt schrieb, — sei es nach den Sitzungsprotokollen, sei es schon in Gegenwart des Papstes, sodass die Aufzeichnungen geradezu die Stelle des Protokolls vertraten, — dass dies Blatt einem Abbreviator übergeben wurde, welcher nach den Directiven das Concept darunter setzte, und dass auch später alles, was der Papst in betreff der weiteren Behandlung des Briefes bestimmte, nicht in das Protokoll eingetragen, sondern auf das Concept geschrieben wurde. So würde sich am einfachsten erklären, wie so mancherlei, was den Protokollen zu entstammen scheint, besonders die auf S. 523 erwähnten Noten, in die Regesten gelangen konnte. Doch müssen daneben auch die Protokolle selbst bei der Bearbeitung der Concepte für die Registrierung herangezogen sein; denn den S. 538 behandelten fehlerhaften Eintragungen, wo mit 'In eundem modum' Adressen einem Briefe angehängt sind, mit dessen Text an sie sicher nicht geschrieben ist, kann nichts anderes zu Grunde gelegen haben, als kurze protokollarische Notizen.

Die Frage, ob auch Concepte, nach denen nur Ein Original anzufertigen war, ursprünglich ohne Adresse gewesen sind, muss ich vorläufig offen lassen. Zwar stösst man auch auf Fehler, die wohl beachtet zu werden verdienen, in Adressen von Briefen<sup>1</sup>, deren Inhalt so individuell ist, dass eine weitere Verwendung des Conceptes unmöglich erscheint: z. B. unter den für die Registrierung schlecht bearbeiteten Schreiben, welche bei Gelegenheit des sicilischen Aufstandes im Frühjahr 1246 ergingen, finden wir eins, Inn. IV. Reg. Lib. III, cur. 9, Berger 1974, welches an die Cardinäle Stephan und Rainer gerichtet ist und Vollmachten enthält, und in dessen Adresse die, wie der Inhalt zeigt, durchaus nothwendigen Worte 'apostolice sedis legatis' fehlen; und derselben Auslassung des Legatentitels begegnen wir in Inn. IV. Reg. Lib. IV, 1, Berger 1996, einem an den Erwählten von Ferrara gesandten Briefe, worin derselbe zu einem Ehedispens ermächtigt wird. Allein hier möchten wir, bis eine grössere Anzahl von Beispielen der Art beigebracht ist, lieber Schreibfehler annehmen. Ebensowenig sind daraus, dass einzelne Briefe in den Regesten keine Adressen haben, weittragende Schlüsse zu ziehen. Im 6. Buche der Regesten Innocenz IV, welches ich gesehen habe, sind von derselben Hand, die den Text geschrieben hat, zu sämmtlichen Briefen die Adressen mit kleiner Schrift am Rande vorgezeichnet; unter den darnach angefertigten Rubren fehlen dagegen die der letzten Nummern und einige Male ein 'Eidem'. Von den in Rom aufbewahrten Bänden sind, so weit sie uns berühren, anscheinend überall die Ränder beim

---

1) Vgl. auch S. 540.

Binden weggeschnitten. Wir haben deshalb da, wo wir keine Adressen vorfinden, zunächst nicht anzunehmen, dass sie dem Regestensreiber nicht vorgelegen haben, sondern vielmehr, dass sie von dem Rubricator nicht eingetragen sind. So auch bei den beiden, S. 529 erwähnten Nachtragungen in Inn. IV. Reg. Lib. III, 39 bis und 55 bis, wo die Rubra vielleicht nicht gemacht sind, weil die Stücke keine eigene Nummer hatten und dadurch nicht als selbständige Briefe erschienen. Bei n. 55 bis mag der Rubricator auch schon die Notiz: 'Vacat, quia est in secundo' gefunden und deswegen mit Bewusstsein die Randadresse nicht rubriciert haben.

Allein wenn sich auch nur von einer verhältnismässig kleinen Anzahl von Concepten nachweisen lässt, dass sie ursprünglich ohne Adresse gewesen sind und eine solche erst bei der Registrierung erhalten haben, so ist doch schon die Thatsache, dass dies überhaupt vorgekommen ist, an sich und in ihren Consequenzen im hohen Grade bemerkenswerth. Denn man muss annehmen, dass auch der Text dieser Concepte von allem möglichst frei gehalten wurde, was nicht für jeden Adressaten passte und dass man darin lieber Lücken liess, die der Reinschriftenschreiber selbständig ausfüllen musste, als dass man in dieselben Worte setzte, die ihn bei nicht voller Aufmerksamkeit zu Fehlern verleiten konnten. Der Benutzer der Regesten wird sich deswegen da, wo der Text eines Schreibens, z. B. eine darin gegebene Anrede, und die Adresse nicht zu einander stimmen, auch die Frage stellen müssen, ob nicht der Eintragung ein solches Blanquet zu Grunde gelegen hat, welches incorrect bearbeitet worden ist. Ein Schreiben Innocenz IV, Reg. Lib. III, 77, Berger 1437, hat die Adresse: 'Patriarche Ierosolimitano, apostolice sedis legato, et . . episcopo Sydoniensi', dagegen lesen wir im Texte: 'discretioni vestre tenore presentium innotescat', während es statt 'discretioni' 'fraternitati' heissen müsste, weil zwei Bischöfe angeredet werden. Drei Erklärungen sind möglich: 1) Es könnte nichts als ein Schreibfehler oder ein Versehen vorliegen, indem etwa eine Abkürzung des Concepts unrichtig aufgelöst wäre. 2) In der Adresse könnte der Name einer dritten Person, welche kein Bischof war, ausgefallen sein; allein dem widerspricht der Schlusssatz 'Quod si non ambo', doch könnte freilich auch dieser im Concept nur durch ein 'Quod si' angedeutet und nach der gegebenen Adresse unrichtig ergänzt sein. 3) Möglich ist aber auch, dass ein zweites identisches Schreiben existiert hat oder beabsichtigt gewesen ist, welches an Personen gerichtet war, für die vielleicht 'discretioni' passte, dass das Concept deshalb die Form eines Blanquets gehabt hat und darin an der betreffenden Stelle, wenn sie nicht leer gelassen war, die möglichen Anreden leicht angedeutet worden sind,

in folge dessen bei der Registrierung der Irrthum entstehen konnte. — Genau den gleichen Fall haben wir in einem Briefe Honorius III, Bd. I, 255 n. 337, wo die Adresse lautet: 'Archiepiscopo Maguntino, episcopo Pambergensi', während die Mandatsformel ebenfalls 'discretioni' und der Schluss 'ambo' hat. Hier ist schon die asyndetische Nebeneinanderstellung der beiden Bischöfe auffallend, und da überdies Eintragungen mit 'In eundem modum' zeigen, dass mit dem Texte dieses Briefes einer grösseren Anzahl Personen ausserdem geschrieben ist, dürfen wir unbedenklich annehmen, dass das Concept wirklich als Blanquet abgefasst und dadurch das unrichtige 'discretioni' in die Regesten gekommen ist. — In dem schon S. 538 erwähnten Briefe Innocenz IV, Reg. Lib. III, cur. 16, Berger 1981, werden die excommunicierten Bewohner der Mark Ancona mit 'devotionem vestram' angeredet statt mit 'universitatem vestram'; und ebendasselbst cur. 28, Berger 1993, der Erzbischof von Mainz und seine Suffragane<sup>1</sup> mit 'universitatem vestram', wo 'fraternitatem vestram' das richtige wäre. Letzteres Schreiben war aber sicher eine Encyclica und höchst wahrscheinlich ist auch das Concept für ersteres ein Blanquet gewesen, da mit 'In eundem modum' noch andere Adressen registriert sind. — In Innocenz IV. Reg. Lib. IV, 568, Berger 2565, lautet die Adresse: '. . . abbati de Pomposa Comaclensis diocesis', in der Mandatsformel dagegen heisst es: 'mandamus, quatinus faciatis' statt 'facias'<sup>2</sup>. Dergleichen fehlerhafte Anreden sind in vielen Fällen, z. B. Berger 1981, unzweifelhaft nur die Folge einer nachlässigen Registrierung; sie können aber auch unter Umständen zu der Erwägung veranlassen, ob nicht Schreiben existiert haben oder wenigstens beabsichtigt gewesen sind, für welche sie richtig waren.

### III. Die Datierung.

Die Regestenbriefe sind datiert. Wir treffen zwar auf manche, ja ganze Gruppen, welche unvollständig oder gar nicht datiert sind, aber ihre Zahl ist gegen die übrigen verschwindend klein. Da in der Regel nach den Concepten registriert worden ist, müssen die Daten auf diesen vorhanden gewesen sein. Zu untersuchen bleibt aber, ob sie ein ursprünglicher Bestandtheil derselben waren, d. h. unter den Brieftexten standen, als nach denselben die Reinschriften gemacht wurden, oder ob sie etwa wie manche Adressen erst für die Registrierung hinzugefügt sind.

Hierfür ist zunächst das Wesen des Datums zu prüfen, und zu bestimmen, welchen Zeitpunkt dasselbe dargestellt hat.

1) Vgl. S. 546. 2) Vgl. auch, was S. 529 und 532 über die Form mancher Vorlagen bemerkt ist.

Man bemerkt öfter, dass in einem Schreiben ein anderes erwähnt wird, welches ein späteres Datum hat. Unter dem 23. September 1235 schreibt Gregor IX. an Kaiser Friedrich II, Bd. I, 557, n. 658: 'nobiles de Lombardie partibus oriundos . . . . et magistrum Petrum . . . . ad Antiochenum patriarcham . . . . et rectores societatis Lombardie duximus destinandos, mandantes eisdem' etc., worauf die Mandate folgen. Die Briefe aber, welche an die Patriarchen und die Lombarden gerichtet sind und dieselben Mandate enthalten, sind vom 26. September datiert; n. 661 und 662. Unter dem 13. Februar desselben Jahres schreibt ebenfalls Gregor IX. an den Magister Peter de Collemedio, Bd. I, 511, n. 624 I: 'litteras regi (scil. Francie) directas tibi sub bulla nostra mittentes'. Der entsprechende Brief an den König von Frankreich trägt aber das Datum des 14. Februars, n. 626. Dergleichen Fälle lassen sich mehr anführen; vgl. Bd. I, S. X. Etwas Aehnliches ist es, wenn Innocenz IV. unter dem 29. Juli 1243 seinen Legaten Wilhelm, den ehemaligen Bischof von Modena, welcher sich damals an der Curie befand, ermächtigt, in Preussen und dem Kulmer Lande Diöcesen abzugrenzen, Potthast 11102, Berger 144, die Urkunde aber, durch welche der Legat dies ausführt, schon vom 28. Juli datiert ist<sup>1</sup>. Oder wenn Innocenz IV. unter dem 5. Juli 1246 den Philipp, Erwählten von Ferrara, zum päpstlichen Legaten ernennt, ihn aber schon in einem Schreiben vom 4. Juli als Legaten bezeichnet, Berger 2917 und 2919; oder wenn er dem Johannes Morus unter dem 17. November 1254 das 'officium camerarius regni Sicilie' verleiht, ihm aber schon unter dem 16. November als 'magno regni Sicilie camerario' seine Güter bestätigt, Reg. Lib. XII, 352 und 353. In allen diesen Fällen Schreibfehler oder andere Irrthümer anzunehmen, ist nicht möglich. Man muss demnach sagen, dass das Datum nicht den Tag bezeichnet haben kann, an welchem der Papst seinen Entschluss fasste, seinen Willen äusserte, seinen Befehl gab, also nicht den Zeitpunkt, welcher sonst in mittelalterlichen Urkunden durch 'Actum' eingeleitet wird, sondern nur einen späteren. Dem entspricht, dass sich in der Datumszeile der päpstlichen Schreiben niemals 'Actum etc.', sondern nur 'Datum etc.' findet.

Der Endpunkt des Zeitabschnitts, in den die Datierung fallen muss, wäre der Tag, an welchem die Reinschrift fertig gestellt wurde. Wenn diesen die Datierung angezeigt hat, würde 'Datum' so viel bedeuten wie 'Scriptum'. Es liegt aber zwischen 'Actum' und 'Scriptum' noch ein dritter Punkt, der

---

1) Die Richtigkeit beider Daten ist durch die Uebereinstimmung der Regesten- und der Originalüberlieferung gesichert; Perlbach, Preuss. Reg. n. 199 und 198, Berger 121 und künftig Bd. II, 25, n. 31.

in Betracht zu ziehen ist, der Tag nämlich, an welchem der Papst das Concept eines Schreibens billigte, an welchem er seinem Willen die Form gab, den derselbe im Originale haben sollte.

Dafür, dass 'Datum' gleich 'Scriptum' sei, spricht eine Anzahl von Briefen, von denen man glauben muss, dass sie gleichzeitig genehmigt sind, und die doch eine verschiedene Datierung haben. Zum Concil von Lyon beruft Innocenz IV. nach Reg. Lib. II, cur. 1—3, Berger 1354—1356, Potthast 11493, den Erzbischof von Sens, das Capitel von Sens und den König von Frankreich am 3. Jannar 1245, nach Ueberlieferungen, welche auf Originale zurückgehen, das Capitel von Salzburg, den Grafen von der Champagne und die eximierten Aebte und Prioren von England am 9. Januar, die übrigen Aebte und Prioren von England aber erst am 30. Januar, Potthast 11497, 11498, 11500, 11521. Sämmtliche Schreiben sind, so weit sich das erkennen lässt, identisch gewesen, abgesehen natürlich von den aus dem Stande der Adressaten sich ergebenden Verschiedenheiten. Eine Liste der zu berufenden Personen freilich, wie wir sie zu den Concilsberufungen Gregors IX. vom 9. August und 15. October 1240 finden, Bd. I, n. 781 und 785, ist in die Regesten nicht eingetragen worden. Aber sie muss vorhanden gewesen sein, schon damit man in der Kanzlei wusste, an wen Briefe auszufertigen waren, und sie wird auch vom Papste genehmigt sein, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend dadurch, dass er jemandem den Auftrag gab, sie zusammenzustellen. Der Tag der Genehmigung ist also höchst wahrscheinlich bei allen Schreiben derselbe gewesen, während doch die Datierung eine verschiedene ist. — In einem Streite, welchen Kaiser Friedrich II. mit den Lombarden hatte, war Gregor IX. als Schiedsrichter angerufen und hat als solcher eine Entscheidung getroffen, die in identischen Exemplaren beiden Parteien zugestellt ist. Beide Schreiben sind registriert, Bd. I, 426, n. 531: das an den Kaiser adressierte ist in extenso gegeben und hat als Datum: 'Non. Junii anno VII' (5. Juni 1233), das an die Lombarden ist mit 'In eundem modum' angehängt und hat kein eigenes Datum. Dieses ist aber auch in einer notariell beglaubigten Copie des Originals erhalten, hat hier jedoch 'septimo Idus Junii' (7. Juni). Genehmigt ist die Fassung und die Absendung der beiden, ja identischen Schreiben sicher am gleichen Tage, und ist trotzdem das an die Lombarden gerichtete vom 7. Juni datiert, sieht es doch sehr so aus, als sei unter dasselbe der Tag gesetzt, an welchem 'das Original fertig geworden ist. Darnach schiene also 'Datum' so viel wie 'Scriptum' zu sein.

Allein damit stehen andere Wahrnehmungen in Wider-

spruch. Wir haben Grund zu der Annahme, dass von manchen Encycliken die sämmtlichen Originale das gleiche Datum gehabt haben, während es bei der grossen Menge der Ausfertigungen geradezu unmöglich erscheint, dass alle am gleichen Tage geschrieben sind. Die drei Grundtypen der Schreiben, welche von Gregor IX. für die zweite Concilsberufung des Jahres 1240 erlassen sind, finden wir mit den Adressen: ‘. . archiepiscopo Senonensi’, ‘. . illustri regi Francie’ und ‘nobili viro . . comiti Flandrie’ in die Regesten unter dem Datum des 15. October eingetragen. Angehängt mit ‘In eundem modum’ ist eine lange Liste von Personen, an die gleichlautend geschrieben ist. Haben wir unter diesen Schreiben nun drei in Ueberlieferungen, welche nicht auf die Regesten, sondern auf die Originale zurückgehen, eins ohne Adresse bei Matthaeus Paris., das für Alberich von Romano in einem Trevisaner Codex und das für den König von Böhmen im Auszuge in dem Register Alberts von Behaim, Potthast 10947, 10951 und 10953, und sind diese drei Schreiben auch vom 15. October datiert, so ist der Schluss wohl zu wagen, dass auch die übrigen Schreiben, mehr als 200, das gleiche Datum gehabt haben. — Lehrreicher noch ist die grosse Bulle Innocenz IV. vom 17. Juli 1245, durch welche Friedrich II. für abgesetzt erklärt wurde, Potthast 11733, Berger 1368<sup>1</sup>. Dieselbe ist in fünf selbständigen Ueberlieferungen auf uns gekommen. Die der Regesten, der Annales Placentini Gibell. und die überarbeitete Form bei Binius, Concil., Coloniae 1606, t. III, pars II, 1485 und Raynaldus, welche mit Correcturen nach den Regesten in die Conciliensammlungen übergegangen ist, haben übereinstimmend ‘XVI. Kal. Augusti’, also Juli 17. Matthaeus Paris. giebt ‘decimo septimo Kal. Aug.’, also Juli 16; allein das ist sicher ein Versehen, denn es steht nach anderen Nachrichten fest, dass die Absetzung erst am 17. Juli erfolgt ist. Ebenso dürfen wir bei dem auch sonst nicht ganz genauen Bzovius, welcher ‘VI. Kal. Augusti’ statt ‘XVI’ hat, einen Schreibfehler annehmen, wonach also sämmtliche uns erhaltene, und damit höchst wahrscheinlich überhaupt alle verschickten Exemplare vom 17. Juli datiert waren. Das war aber der Tag, an welchem das vorher gefertigte Schreiben zur Verlesung gelangte und vom Papste und dem Concile gebilligt wurde, und dieser Zeitpunkt entspricht bei den übrigen päpstlichen Schreiben genau dem, an welchem der Papst ihre Fassung genehmigte. — Ueberdies ist ‘dare’ geradezu terminus technicus für das Genehmigen des Papstes. Die Verordnung, durch welche Nicolaus III. bestimmte, welche Briefe nicht vor ihm gelesen zu werden brauchten, hat die Ueberschrift: ‘Littere,

1) Künftig Bd. II, S. 88, n. 124.

que solent dari sine lectione'<sup>1</sup>. Unter den Randbemerkungen in Urbans IV. Reg. Vol. IV.<sup>2</sup> liest man zu ep. 1545: '..... Dominus Sabinensis consuluit domino nostro, quod secure daret eam, quia poterat secundum Deum, et dominus noster acquievit sibi'; zu ep. 1615: 'Fuit data ad bullam per dominum nostrum'; zu ep. 966, einem durchstrichenen Briefe vom 26. August, in welchem sich die Curie die Besetzung des Archidiaconats von Toulouse reserviert hatte: 'Hec fuit cassata, quia dominus papa reddidit litteram episcopo Tholosano III. Id. Septembris, concedens sibi, quod ordinaret de archidiaconatu, prout vellet'. Hiernach, und besonders nach der letzten Note, in welcher Genehmigung und Datierung in die engste Beziehung gebracht sind, können wir nicht anders als glauben, dass das Datum den Tag anzeigen sollte, an welchem die Briefconcepte von dem Papste genehmigt wurden, die Schreiben die Fassung erhielten, die sie im Originale haben sollten<sup>3</sup>.

Damit erklären sich die S. 550 erwähnten Incongruenzen und viele andere auffällige Erscheinungen in der Datierung ohne Schwierigkeit und vollkommen zur Genüge. Wenn nämlich auf Befehl des Papstes mehrere Briefe in derselben Sache abzufassen waren, war der damit beauftragte Abbreviator häufig gezwungen, in dem einen Briefe einen anderen zu erwähnen oder sich auf ihn zu beziehen. Dass aber die ganze Gruppe von Briefen an demselben Tage vor dem Papste gelesen wurde, war nicht nöthig, oder wenn es geschah, konnte ein Brief zurückgewiesen werden und so das Datum erst des Tages erhalten, an welchem er von neuem dem Papste vorgelegt und von ihm gebilligt wurde. Rechtskraft hatte der Wille des Papstes nicht erst durch die Beurkundung, sondern bereits dadurch, dass er ihn aussprach: es ist ja eine Auffassung, die sich im Mittelalter häufig erkennen lässt, dass die Urkunde das Recht nicht schaffen soll, sondern nur bezeugen und damit vor Anfechtung schützen. So konnte Wilhelm von Modena schon am 28. Juli 1243 das Recht haben, die preussischen Diöcesen abzugrenzen, trotzdem er die schriftliche Vollmacht des Papstes, die erst vom 29. datiert ist, noch nicht in Händen hatte; und so war Philipp von Ferrara schon Legat und Johannes Morus 'camerarius' durch den Willen des Papstes, auch ehe die betreffenden Urkunden für sie ausgestellt waren. Bei dieser Auffassung der Urkunde als Zeugnis musste die auf den Tag genaue Datierung als

1) Vgl. S. 511. 2) Vgl. S. 511 und 523. 3) Dies wird durch die Registereintragungen bestätigt; denn da dieselben durchgehends datiert sind und ihnen in der Regel Concepte zu Grunde gelegen haben, müssten, wenn 'Datum' gleich 'Scriptum' wäre, die Concepte ihr Datum nach den Originalen erhalten haben, was doch nicht gut denkbar ist.

etwas verhältnissmässig unwichtiges erscheinen, und um so leichter begreift man, wie darin Ungenauigkeiten vorkommen und erst der Tag, an welchem die Reinschrift fertig wurde, angegeben sein konnte<sup>1</sup>.

Zeigt das Datum der *litterae legendae* den Tag an, an welchem der Papst die Concepte derselben genehmigte, so mussten bei den Briefen, welche nicht gelesen wurden, die Zeitpunkte 'Actum' und 'Datum' zusammenfallen; denn wenn der Papst die Ausfertigung eines derartigen Schreibens befahl, billigte er zugleich den Wortlaut desselben dadurch, dass er es seinen Beamten überliess, ihn zu formulieren. Man hat sich vorzustellen, dass die nöthigen Angaben hierfür in die Sitzungsprotokolle eingetragen wurden. —

Gehen wir nun auf die Frage zurück, ob auf den Concepten schon zu der Zeit, als nach ihnen die Reinschriften angefertigt wurden, unter den Briefftexten ein Datum gestanden hat, so ist selbstverständlich, dass diejenigen, welche als *Blanquets* abgefasst waren, auch ursprünglich kein Datum gehabt haben, so gut wie sie ohne Adresse waren; sondern bei der Herstellung der Originale wie schliesslich bei der Bearbeitung der Concepte für die Registrierung werden zugleich mit den Adressen auch die dazugehörigen Daten Notizen entnommen sein, die auf die Sitzungsprotokolle zurückgingen. Dem entspricht, dass die S. 546 erwähnte *Encyclica Gregors IX. 'Ascendit de mari bestia'* in den Regesten nicht das Datum der ersten Ausfertigung hat, was doch der Fall sein müsste, wenn das Concept als es für diese dem Papste vorgelegt und von ihm genehmigt wurde, also unmittelbar nach der Feststellung des Wortlauts, datiert worden wäre.

Aber auch Concepte von Briefen, deren Inhalt nur auf den einen Adressaten passte und welche sicher gelesen sind, haben ursprünglich kein Datum gehabt, sondern dasselbe erst für die Registrierung erhalten, oder eben auch nicht erhalten; denn die undatierten Regestenbriefe lassen nur den Schluss zu, dass zu ihnen der Schreiber, welcher regelmässig das Datum copierte, ein solches unter dem Briefftexte seiner Vorlage nicht vorfand. Man muss nun fragen, ob etwa ursprünglich überhaupt auf den Concepten Datumsangaben nicht vorhanden gewesen sind. Doch darauf ist mit Nein zu antworten. Es wurde S. 523 bemerkt, dass zwischen die letzten Nummern mancher *libri* Briefe eingestreut sind, die aus den [verschiedensten Zeiten des Pontificatsjahres stammen und offenbar Nachträge von Concepten sind, welche verlegt oder anderweitig benutzt waren und am Schlusse des Jahres gleichsam aufgearbeitet wurden. Sie sind durchgehends datiert. Hätten

1) Vgl. S. 551.



sich auf ihnen, als sie registriert werden sollten, gar keine Datumsangaben vorgefunden, so wäre es fast eine Unmöglichkeit gewesen, dieselben nach den Adressen aus den Protokollen des ganzen Jahres herauszusuchen; jedenfalls hätte man die Arbeit gescheut, so dass die Briefe entweder ohne Datum gelassen oder gar nicht registriert worden wären. Nun ist freilich möglich, dass das Datum überall nicht unter dem Texte, sondern am Rande oder sonst irgendwo notiert gewesen wäre. Und das ist gar nicht unwahrscheinlich; denn das häufige 'Dat. ut supra' wird nicht so entstanden sein, dass der Regestensreiber, während er copierte, das Datum eines Briefes, um es nicht vollständig abschreiben zu brauchen, mit dem vorausgehenden verglich und nach Feststellung der Uebereinstimmung diese Worte unter den Text setzte. Vielmehr wird er sie in seiner Vorlage angetroffen haben. Da sie aber in der Regel erst bei der Bearbeitung der Concepte für die Registrierung hinzugefügt sein können, wären die Texte ursprünglich ohne Datum gewesen<sup>1</sup>. Doch wie dem auch sei, jedenfalls ist in der Regel das Datum so leicht zu constatieren gewesen, dass es nicht erst für die Registrierung überhaupt auf das Concept gebracht sein kann. — Auch daraus, dass in den Originalen mancher Schreiben das Datum von anderer Hand nachgetragen ist<sup>2</sup>, braucht man nicht zu schliessen, dass es in den Concepten nicht vorhanden gewesen ist; denn diese Nachtragung des Datums scheint ein Ueberrest einer älteren Sitte gewesen zu sein, wonach der Kanzler oder sein Vertreter in bestimmter Weise an der Schrift der Datumszeile mitzuwirken hatte, und woher das nachgetragene Datum stammt, muss dabei unentschieden bleiben. — Als sicher darf demnach nur gelten, dass öfter auch in Concepten, welche nicht als Blanquets abgefasst sind, ursprünglich unter den Brieftexten ein Datum nicht gestanden hat, dass dasselbe aber in der Regel auf den Concepten verzeichnet war, sei es unter dem Texte, sei es irgendwo anders als Note.

Indessen eine vollständige Regelmässigkeit hat auch hierin nicht geherrscht. Denn wo in den Regesten unter ein Schreiben kein Datum oder ein unvollständiges, etwa nur Ort und Monat, gesetzt ist, muss man zunächst annehmen, dass es unmöglich oder mindestens schwierig war, dasselbe genau festzustellen. Das Concept wird also überhaupt keine Datumsangabe gehabt haben. Wäre aber die Datierung vorgenommen worden, wenn man die Möglichkeit gehabt hätte, so darf man weiter schliessen,

1) In Gruppen zusammengehöriger Briefe könnte es anders gewesen sein. 2) Ist dies richtig, wäre durch das 'Dat. ut supra' ein neuer Beweis dafür gewonnen, dass schon die Concepte für die Registrierung in eine gewisse Ordnung gebracht waren. Vgl. S. 529. 3) Vgl. Diekamp, Mitth. des Inst. für Oesterr. Geschichtsforschung III, S. 588.

dass die (protokollarischen) Aufzeichnungen, nach denen die Originale datiert waren, nicht zur Hand, oder nicht mehr aufzufinden waren. Darnach wird man zunächst die nicht datierten Schreiben zu den spät registrierten zählen müssen<sup>1</sup>.

Allein manchmal ist auch auf die genaue Registrierung des Datums mit Bewusstsein verzichtet worden, was offenbar eine Folge davon war, dass, wie S. 553 bemerkt wurde, die genaue Tagesangabe in den Daten der päpstlichen Schreiben eine verhältnismässig untergeordnete Bedeutung hatte. Von den öfter citierten, schlecht registrierten Schreiben über den sicilischen Aufstand des Frühjahres 1246 und die daraufhin geschehene Entsendung der Cardinallegaten Stephan und Rainer, Inn. IV. Reg. Lib. III cur. 8—22, Berger 1973—1987, ist nur das erste datiert, und zwar vom 26. April 1246, wogegen allen übrigen jegliche Datumsangabe fehlt. Nun sind aber ziemlich sicher die Briefe cur. 20 und 21, vielleicht auch cur. 18 und 19 vor dem 26. April abgefasst. Denn während unter diesem Datum in cur. 8 den Sicilianern die beiden Legaten mit Namen empfohlen werden, wird in cur. 18 und 19 nur ganz allgemein gesagt, dass die Entsendung von Legaten beschlossen sei, ohne dass Namen genannt werden. In cur. 20 und 21 wird überhaupt noch nicht von Legaten gesprochen, und lautet die Adresse von cur. 20: ‘. . episcopo Ostiensi, S[tephano] tituli S. Marie Transtiberim presbytero et R[icardo] S. Angeli diacono cardinalibus’, so ist es unmöglich, dass Stephan gleichzeitig Legat gewesen ist; denn abgesehen von dem Fehlen des Legatentitels hätte sein Name auch an erster Stelle genannt sein müssen. Dass bei der Registrierung das Datum allein für cur. 8 zu constatieren war, für die anderen aber nicht, könnte freilich sein; da wir aber gesehen haben<sup>2</sup>, dass diese Schreiben überhaupt in nachlässiger Weise registriert sind, liegt die Vermuthung nahe, dass man mit der Datierung des ersten Schreibens der ganzen Gruppe ein Generaldatum geben wollte, unbekümmert darum, dass dasselbe nicht für alle Stücke genau richtig war<sup>3</sup>.

Dass dies und Aehnliches auch sonst geschehen ist, ergibt sich aus Folgendem. In Innocenz IV. Regesten sind Lib. IV, cur. 1—28, Berger 2917—2944, Schreiben, welche auf die Ernennung des Erwählten von Ferrara zum Legaten in Deutschland Bezug haben. Cur. 1—6 sind vollständig datiert, cur. 6 mit ‘III. Non. Julii, anno IV’, 5. Juli 1246. Cur. 7—11 haben ‘Dat. ut supra’, cur. 12 und 13 keine Datumsangabe, während in cur. 14 und den folgenden ‘Dat. ut supra’ wiederkehrt.

1) Vgl. z. B. das undatierte Schreiben an die Lombarden S. 520.

2) S. 538 ff. und 542 ff.

3) Das analoge Verfahren bei den Eintragungen mit ‘In eundem modum’ s. unten S. 560.

Man muss daraus schliessen, dass zu cur. 12 und 13 'Dat. ut supra' irrthümlich ausgelassen ist. Nun hat aber das uns erhaltene Original von cur. 12 nicht etwa 'III. Non. Julii', sondern 'VI. Idus Julii'; Potthast 12206a. In cur. 22 ist gar 'Dat. ut supra', d. i. ist wieder 'III. Non. Julii', ausdrücklich hinzugesetzt, wogegen man im Originale 'Non. Julii' liest; Potthast 12204a. Offenbar waren die sämmtlichen Concepte dieser Gruppe von Briefen, als nach ihnen die Reinschriften angefertigt wurden, undatiert, und als man sie für die Registrierung bearbeitete, hielt man es nicht für nöthig, dass das genaue Datum zu jedem einzelnen Stücke eingetragen wurde, da alle ungefähr derselben Zeit angehörten.

Im März 1247 wurden der Cardinaldiacon Peter zum Legaten in Deutschland, der Cardinaldiacon Octavian zum Legaten in der Lombardie ernannt<sup>1</sup>. Von den Vollmachten und Instructionen, welche beide erhalten haben, sind 16 vollkommen identisch: Inn. IV. Reg. Lib. IV, cur. 57—61, 66—72, 75—78, Berger 2973—2977, 2982—2988, 2991—2994, für Peter = Lib. IV, cur. 90—105, Berger 3006—3021 für Octavian; und zwar sind sie nicht nur identisch, sondern sie weisen auch an drei Stellen dieselben Fehler auf: Berger 2976 und 3009 'patientium' für 'patientibus'; Berger 2985 und 3014 'persone . . . ., que vinculo sunt excommunicationis astricte sacros susceperunt ordines', wo das 'sunt' überflüssig ist; Berger 2991 und 3018 'quod eorum quibuslibet plura beneficia . . . . licite recipere . . . . valeant', wo für 'quibuslibet' zu lesen ist 'quilibet'<sup>2</sup>. Allein das Auffallendste ist, dass an beiden Orten die 16 Briefe in genau der gleichen Reihenfolge eingetragen sind. Hier ist der Schluss nicht abzuweisen, dass beide Male dieselbe Vorlage benutzt ist. — Diese Vorlage kann nicht etwa ein Formelbuch gewesen sein, nach welchem ohne Vermittlung eines Concepts zunächst die Reinschriften und dann die Registereintragungen gemacht sind; denn Inn. IV. Reg. Lib. IV, cur. 8 u. folg., Berger 2924 u. folg., Lib. VI, cur. 48 u. folg., Berger 4709 u. folg., und Lib. XI, cur. 11 u. folg. finden sich ganz ähnliche Vollmachten für Legaten, welche augenscheinlich nach denselben Formeln gearbeitet sind, aber an einer Anzahl Stellen kleinere oder grössere Abweichungen

1) Die genaue Zeit steht nicht fest, da die Ernennungsurkunden weder registriert noch sonst überliefert sind. Die Ernennung beider hat wohl gleichzeitig, am Anfange des Monats, stattgefunden, aber Peter ist früher ausgesandt; vgl. unten. 2) Pertz hat nur die Vollmachten für Peter abgeschrieben und bemerkt, dass die für Octavian identisch seien. Das übereinstimmende 'patientium' hat Berger ausdrücklich angemerkt; dass aber auch an den beiden anderen Stellen die gleichen Fehler sich finden, zeigen die Inhaltsangaben bei demselben. Vgl. künftig Bd. II, S. 226, n. 303.

haben und jedesmal in einer anderen Reihenfolge registriert sind, die niemals mit der unsrigen übereinstimmt. Deswegen müssen die Vorlagen überall für den besonderen Fall angefertigte Concepte gewesen sein. Unser Concept nun hat sich vermuthlich aus mehreren Theilen oder Blättern zusammengesetzt, da zwischen die registrierten Vollmachten für Peter die Nummern Berger 2980, 2981 und 2990 eingeschoben sind, Briefe, welche zwar von Peter handeln, aber nicht an ihn adressiert sind und sich kaum auf denselben Blättern gefunden haben. Die anderen zwischen den Vollmachten für Peter stehenden Nummern, Berger 2978, 2979 und 2989, Schreiben, welche für ihn allein ausgefertigt sind und für welche entsprechende an Octavian fehlen, können sehr wohl ein ursprünglicher Theil des Concepts gewesen sein; denn da die Schreiben, welche an Octavian allein gerichtet sind, Berger 3022 und 3023, am Schlusse der Reihe gegeben werden und da die ganze Masse der auf Peter bezüglichen Stücke an erster Stelle registriert ist, darf man schliessen, dass das Concept ursprünglich für die Anfertigung seiner Vollmachten und Instructionen angelegt und zum zweiten Male für die Octavians benutzt ist.

Die Datierung der Vollmachten für beide Legaten bietet auffallende Erscheinungen. Die erste Vollmacht für Peter, Berger 2973, hat 'Idibus Martii'<sup>1</sup>, die sämtlichen Schreiben von Berger 2974 bis 2989, die Vollmachten wie die eingeschobenen Stücke, haben 'Dat. ut supra', Berger 2990, ebenfalls ein eingeschobenes Stück, 'XVI. Kal. Aprilis', Berger 2991—2994, wieder Vollmachten, 'Dat. ut supra'. Es hat also von den auf dem gemeinsamen Concepte stehenden Vollmachten für Peter nur die erste ein ausgeschriebenes Datum, die übrigen alle 'Dat. ut supra'. Hiernach darf man wohl annehmen, dass die vier letzten, welche auf die eingeschobene Nummer 2990 folgen, nicht wie diese 'XVI. Kal. Aprilis' haben sollten, sondern dass die Absicht des Beamten, welcher die Concepte für die Registrierung bearbeitet hat, die gewesen ist, sämtliche Vollmachten für Peter unter 'Idibus Martii' zu bringen; womit er indessen, nach Obigem zu schliessen, nicht gesagt haben wollte, dass alle im Original vom 15. März datiert waren, sondern dass sie alle ungefähr dieser Zeit angehörten<sup>2</sup>. — Von den Vollmachten für Octavian hat die erste Hälfte, Berger 3006—3014, 'Dat. ut supra', d. i. nach dem zunächst vorangehenden ausgeschriebenen Datum in Berger 3002, 'VIII. Idus Martii', den 8. März 1247. Berger 3015 hat

1) 'anno quarto' fehlt, steht aber durch die Buchzahl genügend fest.

2) Zu den vorhin erwähnten Vollmachten in Inn. IV. Reg. Lib. XI, cur. 11 u. folg. sind auch verschiedene Daten, der 13., 16. und 17. April 1254, registriert worden. Vgl. auch Berger 4709 u. folg.

‘Idibus Aprilis’<sup>1</sup>, und die übrigen Vollmachten, Berger 3016—3021 haben wieder ‘Dat. ut supra’. Auch hier findet sich also nur ein einziges Datum, welches ausgeschrieben ist. Dass nun die eine Hälfte der Vollmachten am 8. März, die andere aber am 13. April ertheilt sein sollte, ist doch nicht zu glauben, und um so weniger, als wir annehmen mussten, dass das Concept ursprünglich für die Vollmachten Peters angelegt ist und diese erst in der Zeit um den 15. März vom Papste gebilligt sind. Ausserdem sind bis auf eins alle übrigen Schreiben, welche sich auf die Entsendung Octavians beziehen und ein ausgeschrieben Datum haben, viel später als vom 8. März datiert: Berger 2998—3001 und 3023 zwischen den 9. und 17. April, Berger 3022 und 3024 gar erst vom 4. Mai, und Octavian befand sich noch am 18. Mai am päpstlichen Hofe zu Lyon; Potthast p. 1285 und n. 12525. Wir irren deswegen wohl nicht, wenn wir das einzige ausgeschriebene Datum ‘Idibus Aprilis’ für die ganze Reihe der Vollmachten in Anspruch nehmen, und glauben, dass dies das Generaldatum derselben sein sollte, welches in den Regesten nur am unrichtigen Platze steht. Vermuthlich ist das so gekommen, dass dem Beamten, welcher die Concepte für die Registrierung bearbeitete, die zweite Hälfte der Vollmachten, Berger 3015—3021, an erster Stelle vorgelegen hat, infolge dessen er zu Berger 3015 ‘Idibus Aprilis’ und zu allen folgenden, Berger 3016—3021 und 3006—3014, ‘Dat. ut supra’ setzte, so dass diese Worte ursprünglich immer auf ‘Idibus Aprilis’ zurückverwiesen haben, dass später aber die Ordnung so, wie wir sie jetzt finden, umgeändert ist und dadurch das ‘Dat. ut supra’ die verkehrte Beziehung bekommen hat.

Das Schreiben, welches allein unter den bei der Entsendung Octavians erlassenen ein ausgeschrieben Datum aus einer viel früheren Zeit hat, ist das schon erwähnte bei Berger 3002 mit ‘VIII. Idus Martii’, worauf das ‘Dat. ut supra’ der ersten Hälfte der Vollmachten geht. Es ist auch an Octavian gerichtet, dem darin die Ermächtigung ertheilt wird ‘concedendi militibus et aliis, qui tecum pro servitio ecclesie venerint, vel ipsi contra Fredericum quondam Romanorum imperatorem in exercitu seu alias astiterint, illam peccatorum veniam, que Terre Sancte succurrentibus in generali concilio est concessa’. Das ausgeschriebene Datum ‘VIII. Idus Martii’ wird richtig sein; denn da Octavian für seinen Zug in die Lombardei in Burgund ein Heer sammelte, wird dieser Brief der erste gewesen sein, der für ihn ausgestellt ist. — Wenn das ‘Dat. ut supra’, welches auf das Datum dieses Briefes, also Berger 3002, zurückweist, zu der ersten Hälfte der Vollmachten

1) Auch hier fehlt ‘anno quarto’.

für Octavian, Berger 3006—3014, unrichtig gesetzt ist und dieselben erst der Mitte des April angehören, muss auch das 'Dat. ut supra' in den drei dazwischen liegenden Schreiben, Berger 3003—3005, unsern Verdacht erregen. Offenbar sind sie auch später abgefasst worden; in Berger 3003 dem Octavian die Vollmacht erteilt, die Verwaltung des Bisthums Trient dem Bischof von Brixen oder einem andern, wie es ihm gut dünke, zu übertragen; in Berger 3004 den lombardischen Geistlichen befohlen, auf ihre Kirchen und deren Güter Geld aufzunehmen, so oft sie Octavian darum ersuche, und in Berger 3005 denselben, Lehen und kirchliche Beneficien den Abtrünnigen zu entziehen und nach dem Rathe desselben Cardinals der Kirche Getreuen zu verleihen. Sind nun alle Schreiben, welche auf seine Wirksamkeit als Legaten in der Lombardei Bezug haben, nicht vor dem 9. April ausgestellt, und speciell diejenigen, durch welche er bei der lombardischen Geistlichkeit überhaupt erst beglaubigt wird, Berger 2998 und 3000, am 13. April, so können diese drei Schreiben nicht gut um mehr als einen Monat früher erlassen sein, vielmehr werden wir sie bei der Unsicherheit der eigenen Datierung ebenfalls in die Mitte April setzen müssen. Wahrscheinlich ist die Verwirrung dadurch entstanden, dass Berger 3002 in die Masse der schon bearbeiteten, für die Registrierung fertigen Conceptione nachträglich eingeschoben ist und damit das 'Dat. ut supra' eine unrichtige Beziehung erhalten hat; denn Berger 3001, eine Empfehlung Octavians bei der dalmatinischen Geistlichkeit, ist vom 17. April datiert, und das könnte das Datum gewesen sein, unter welches man beim Registrieren auch die folgenden Schreiben bringen wollte<sup>1</sup>.

Wir haben also keine Veranlassung gehabt, Daten, in denen Tag und Monat ausgeschrieben sind, zu beanstanden, wohl aber die Worte 'Dat. ut supra'; denn wir fanden bei den Bearbeitern der Conceptione für die Registrierung die Neigung, in Gruppen von zusammengehörigen Briefen nur zu dem oder den ersten Briefen das genaue Datum zu verzeichnen, unter die folgenden aber ein 'Dat. ut supra' zu setzen, mit dem nicht gesagt sein sollte, dass dieselben alle das gleiche Datum gehabt haben, sondern nur, dass sie ungefähr an dem Tage erlassen sind, den das zunächst vorangehende vollständig gegebene Datum anzeigt.

Die Eintragungen mit 'In eundem modum', welche undatiert sind, erscheinen in den Regesten als Briefe, welche dasselbe Datum wie der Hauptbrief gehabt haben. Jedoch in Wirklichkeit haben sie öfter, wie noch vorhandene Originale und Ueberlieferungen nach solchen zeigen, sowohl ein früheres wie

1) Wegen der Vorlagen von Berger 3004 und 3005 vgl. S. 545.

auch ein späteres Datum gehabt; vergl. Bd. I, 428, not. 4, 609, not. 3, 639, not. 3, 654, not. 1. Die Erklärung ist einfach. Wenn ein Brief nach einer schon gebilligten Form unter einer neuen Adresse abgeschickt werden sollte, musste er als eine besondere Willensäußerung des Papstes ein besonderes Datum erhalten, dasjenige des Tages, an welchem seine Absendung beschlossen wurde. Da er nicht gelesen zu werden brauchte, wurde über ihn nur eine Notiz in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Der Beamte aber, welcher nach den Protokollen und den Concepten das zu registrierende Material bearbeitete, hat das Datum in manchen Fällen, sei es aus Nachlässigkeit, sei es weil er es für unwesentlich hielt, nicht angemerkt. Nahm er aus den Protokollen gar die Form 'In eundem modum universis' u. s. w., z. B. 'regibus', so liessen sich, weil die einzelnen Adressen nicht eingetragen wurden, die verschiedenen Daten überhaupt nicht anbringen; und da er den Concepten, welche als Blanquets abgefasst waren, wie wir S. 554 sahen, nicht immer die Form der ältesten Ausfertigung gab, können mit 'In eundem modum' auch Adressen angehängt sein, welche zu Schreiben gehören, die ein früheres Datum hatten, als das Concept bei der Registrierung erhalten hat. Doch mögen gerade von Schreiben, welche nach einer vorher schon benutzten Form angefertigt wurden, auch die Originale ungenau datiert und unter sie erst der Tag gesetzt sein, an welchem die Reinschriften vollendet waren, wonach also die Regesten die correcte, die Originale dagegen die incorrecte Datierung haben könnten; vergl. S. 551.

Es kommt auch vor, dass in den Regesten an einer Stelle ein Schreiben in extenso gegeben, an einer anderen aber seine Adresse mit 'In eundem modum' einem Schreiben angehängt ist, welches zwar den gleichen Wortlaut, jedoch ein verschiedenes Datum hat. Unter dem 24. October 1234 bittet Gregor IX. den Erzbischof von Mainz um Unterstützung gegen die feindlichen Römer, Bd. I, 483, n. 602. Darunter 'In eundem modum episcopo Bambergensi'. Unter dem 25. Nov. 1234, Bd. I, 496, n. 607, schickt er einen Brief mit genau demselben Wortlaute an den Erzbischof von Salzburg, und darunter folgt mit 'In eundem modum' eine lange Liste deutscher Prälaten, in der sich die Namen des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Bamberg wiederfinden. Dass an beide unter dem 25. November in derselben Weise noch einmal geschrieben sein sollte, während der Papst noch keine Nachricht haben konnte, dass etwa der erste Brief nicht angekommen sei, ist undenkbar. Offenbar ist die Liste aus verschiedenen und daher verschieden datierten protokollarischen Aufzeichnungen zusammengeschrieben, was schon die mangelhafte Ordnung erkennen lässt, indem Bischöfe und Aebte

durcheinander geworfen sind<sup>1</sup>. Ein ganz ähnlicher Fall Bd. I, 637, n. 741 und 643, n. 747. Wir sind also nicht berechtigt, alle undatierten, mit 'In eundem modum' eingetragenen Briefe unter das Datum des Hauptbriefes zu bringen, sondern dürfen nur sagen, dass, weil sie in dieser Form registriert sind, sie ungefähr derselben Zeit wie der Hauptbrief angehört haben.

Aber auch Schreiben, die nicht mit 'In eundem modum' anderen angehängt sind, sondern deren Text und Daten in den Regesten ausgeschrieben sind, finden sich hier anders datiert, als in den gleichlautenden und gleich adressierten Originalen. Mir sind folgende Beispiele bekannt: Reg. 1230, Jan. 12 = Or. 1230, Jan. 18, Potthast 8480, 8481; Reg. 1232, Jul. 12 = Or. 1232, Jul. 16, Bd. I, 380, n. 472, Potthast 8971; Reg. 1239, Apr. 28 = Or. 1239, Mai 9, Bd. I, 642, n. 745, Potthast 10739; Reg. 1243, Dec. 11 = Or. 1243, Dec. 3, Berger 302, Potthast 11188. Ich nahm früher, Bd. I, p. XII, an, dass von jedem dieser Schreiben zwei verschieden datierte Originale existiert hätten, jedoch nur eine Ausfertigung registriert sei. Dabei stützte ich mich auf ein Schreiben Honorius III, welches in die Regesten, Bd. I, 46, n. 64, unter dem 2. Mai 1218 eingetragen ist und welches nach der Angabe von Pertz in zwei völlig gleichlautenden Originalen vorhanden sein sollte, von denen das eine ebenfalls vom 2. Mai, das andere aber vom 12. April datiert sei, Potthast 5750. Inzwischen habe ich im hannoverschen Archiv die Originale selbst einsehen können: sie haben genau denselben Wortlaut, sind beide bulliert und beide unzweifelhaft echt. Also vorgekommen ist es, dass zwei identische Schreiben unter verschiedenem Datum erlassen sind, und man braucht sich nur vorzustellen, dass das Original vom 2. Mai verloren gegangen wäre, so hätten wir auch hier den Fall, dass Original und Regestenbrief ein verschiedenes Datum zeigen.

Allein man muss doch fragen, ob nicht die identischen Ausfertigungen mit verschiedener Datierung seltene Ausnahmen gewesen sind; denn die Schreiben, von denen mir sonst bekannt geworden ist, dass sie in zwei oder mehreren gleichlautenden

---

1) Mussten diese mit 'In eundem modum' zu machenden Eintragungen häufig erst zusammengesucht werden, so ist klar, dass wir die, welche sich in den Regesten finden, nicht immer für vollzählig halten dürfen. Z. B. zu Berger 423, vom 28. Jan. 1244, ist mit 'In eundem modum' eine Reihe von Adressaten gegeben, es fehlt aber der Name des Alberich von Romano, an den, wie wir aus dem Cod. Trevisanus erfahren, an demselben Tage in gleicher Weise geschrieben ist; künftig Bd. II, S. 39, n. 51. Ebenso glaube ich, dass das Schreiben Innocenz IV. vom 21. Apr. 1246, Berger 1970, Potthast 12072, wegen der Königswahl in Deutschland, ausser an die in den Reg. verzeichneten Adressaten noch an andere geschickt ist.



Originalen mit der gleichen Adresse ausgestellt sind, haben sämmtlich auch das gleiche Datum<sup>1</sup>; und dies entspricht durchaus der Art, wie wir sonst das Datum gesetzt finden, indem eine selbständige Datierung eine besondere Willensäußerung des Papstes voraussetzt, während seine Genehmigung für die Herstellung eines Duplicats, wenn um ein solches bei der Aushändigung eines Schreibens von dem Empfänger sofort nachgesucht wurde, kaum erforderlich war. Deswegen möchte ich glauben, dass, wenn ein Schreiben in mehreren Exemplaren ausgefertigt wurde, alle in der Regel das gleiche Datum gehabt haben.

Die vorhergehenden Erörterungen gestatten nun auch eine andere Erklärung für die erwähnten Verschiedenheiten in der Datierung. Die Briefftexte können im Concepte ursprünglich kein Datum gehabt und für die Registrierung richtig den Tag der päpstlichen Genehmigung erhalten haben, während unter das Original incorrect der Tag gesetzt ist, an welchem dasselbe geschrieben wurde<sup>2</sup>. Dies passte für die drei ersten Fälle sehr gut, und wenn man annimmt, dass in dem letzten eine Verwechselung von 'Non.' und 'Id.' stattgefunden hätte, wäre die Schwierigkeit gehoben. Allein selbstverständlich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auch beim Nachtragen der Datierung auf die Concepte Fehler gemacht sind und die Originale das correcte Datum angeben. Da aber die Regesten eine selbständige Ueberlieferung neben den Originalen darstellen, dürfen wir die Daten dieser nicht ohne Weiteres als die besser beglaubigten ansehen.

#### IV. Besonderer Charakter einiger Eintragungen und Umfang der Eintragungen.

Bevor wir nach dem Werthe der Registereintragungen als historischer Quelle fragen, dürfte es nützlich sein, auf den besonderen Charakter von einigen derselben hinzuweisen. Damit wird sich eine Untersuchung über den Umfang der Eintragungen verbinden.

---

1) Teulet, *Layettes du trésor des chartes*, t. II, S. 566, n. 3346; Philippi, *Preuss. U. B.* n. 144, 162, 288. Vgl. S. 552. 2) In derselben Weise könnte man die S. 557 erwähnte abweichende Datierung von Originalen und Regestenbriefen ('Dat. ut supra') erklären wollen. Allein dem widerspricht Folgendes: 1) Die ersten Schreiben in den Gruppen pflegen vollständig datiert zu sein und erst später überwiegt 'Dat. ut supra'; z. B. Berger 2917 u. folg., 2964 u. folg., 2998 u. folg.; 2) Vollmachten für päpstliche Legaten finden sich Inn. IV. Reg. Lib. XI, 11 u. folg. mit verschiedenen Daten registriert; vgl. S. 558, not. 2; 3) Bei den Eintragungen mit 'In eundem modum' haben wir eine ganz ähnliche Erscheinung, auch ein Generaldatum, das nicht immer für jeden Brief genau richtig ist.

Viele päpstliche Schreiben waren zugleich Urkunden, welche den Empfänger bei anderen Personen als zur Ausführung eines Auftrages bevollmächtigt, zur Ausübung eines Rechts befugt beglaubigen sollten. Daraus erklärt es sich, wie die Sitte entstand, dass, wenn derselbe Adressat mehrere Aufträge in verschiedenen Sachen erhielt, ihm jeder derselben durch ein besonderes Schreiben ertheilt wurde: man wollte verhindern, dass, wenn ein päpstlicher Abgesandter, um sich als bevollmächtigt auszuweisen, sein Schreiben irgend jemandem vorlegte, dieser nicht sofort den ganzen Umfang der Aufträge und Vollmachten, die er erhalten hatte, erfuhr. Am auffallendsten tritt dies bei den Instructionen für die päpstlichen Legaten zu Tage, die sich aus sehr vielen kurzen, je einen Auftrag oder eine Vollmacht enthaltenden Briefen zusammensetzen pflegen. So kann es vorkommen, dass mehrere an dieselbe Person gerichtete Schreiben fast den gleichen Wortlaut haben; aber sie haben stets ein verschiedenes Mandat. Dass dasselbe Mandat gleichzeitig in verschiedener Fassung gegeben ist, habe ich nirgends gefunden.

Da also viele Schreiben nicht von dem Empfänger allein eingesehen wurden, wird man darin alles, was andere nicht zu erfahren brauchten, unterdrückt haben. Nun ergab sich häufig die Nothwendigkeit, päpstliche Abgeordnete auf vielleicht eintretende Umstände hin mit Vollmachten auszurüsten, während es nicht immer nützlich erscheinen konnte, die Umstände und Bedingungen, unter denen die Schreiben in Kraft treten sollten, in denselben selbst anzugeben und damit in weiteren Kreisen zur Kenntniss zu bringen. So können scheinbar bedingungslos ertheilte Schreiben Aufträge und Vollmachten enthalten, die doch nur auf bestimmte Eventualitäten berechnet waren. Man erkennt das daraus, dass gleichzeitig erlassene Schreiben sich zu widersprechen oder nicht vollständig zu einander zu stimmen scheinen. Unter dem 13. Juni 1246 hatte Innocenz IV, Berger 1903, den Erzbischof von Mainz und den Erwählten von Ferrara beauftragt, die Doppelwahl in der Regensburger Kirche zu untersuchen. Unter dem 5. Juli, Potthast 12203, Berger 2939, befahl er dem Erzbischofe von Mainz, diese Untersuchung einzustellen, weil durch dieselbe der Herzog von Baiern, welcher der Kirche und dem Reiche sehr nützlich sein könne, beunruhigt sei; und am gleichen Tage, Berger 2920, befahl er dem Erwählten von Ferrara, nachdem er ihm die dem Erzbischofe von Mainz befohlene Einstellung der Untersuchung mitgetheilt hatte, dass er, falls sich nicht etwa eine der beiden Wahlen als canonisch vollzogen ergebe, was er sorgfältig zu prüfen habe, in der Regensburger Kirche eine geeignete Person als Bischof einsetze. Dies Schreiben ist offenbar auf die, in dessen mit keinem Worte erwähnte Eventualität hin erlassen,

dass der bisher schwankende Herzog von Baiern definitiv zur kaiserlichen Partei übertrete. Dies geschieht auch, und nun hat der Erwählte von Ferrara eine dritte Person, den Albert von Pitengau, zum Bischofe von Regensburg ernannt<sup>1</sup>. Die Bedingung, unter der von dem Schreiben erst Gebrauch zu machen war, konnte in demselben nicht angegeben werden, weil es wahrscheinlich auch dem Regensburger Capitel, dessen Wahlrecht aufgehoben wurde, vorgelegt werden musste. Es muss also dem Erwählten von Ferrara zugleich mit jenem Schreiben eine vertrauliche Mittheilung, eine geheime Instruction zugegangen sein, durch deren Kenntniss erst er den Willen des Papstes voll und ganz erfuhr.

Dergleichen geheime Instructionen konnten durch die Boten, welche die Briefe überbrachten, mündlich ertheilt werden; daher die am Schluss mancher Schreiben sich findende Bemerkung, der Empfänger solle dem Ueberbringer in allem Glauben schenken. Sie konnten aber auch schriftlich fixiert sein und manche sind in die Regesten eingetragen. Eine solche steht in Gregors IX. Reg. Vol. VII fol. 56, Bd. I, p. 687, unter der Ueberschrift 'Memoriale fratris Nicolai Cisterciensis ordinis'. Dieser Nicolaus war im October 1240 mit Instructionen und Vollmachten an den päpstlichen Legaten Gregor von Romania nach Genua wegen einer dort auszurüstenden Flotte geschickt worden. Schon die nicht sehr sorgfältige Fassung, indem die Anrede zwischen 'Du' und 'Ihr' wechselt, kennzeichnet das Schriftstück als eine durchaus vertrauliche, rein persönliche Mittheilung. — In anderen Fällen ist die Instruction zu einem Schreiben, das wesentlich als Urkunde dienen sollte, durch einen an denselben Adressaten gerichteten Brief ertheilt worden. Unter dem 7. Juni 1253 schreibt Innocenz IV, Reg. Lib. X, cur. 44, seinem in Frankreich weilenden Legaten Albert: 'obligandi nos et ecclesiam Romanam ac universas et singulas, prout expedire videris, ecclesias et monasteria legationis tue . . . . creditoribus, a quibus mutuum receperis, plenam . . . . concedimus tibi potestatem'. In cur. 43 dagegen vom gleichen Tage: 'mandamus, quatinus sine more dispendio statim recipias nostro et ecclesie Romane nomine mutuum, etiam, si oportuerit, sub gravibus usuris, quantumcunque et a quibuscunque poteris invenire'. Man sieht, dass cur. 44 die Urkunde ist, welche den Albert als zur Erhebung der Anleihe berechtigt legitimieren soll, cur. 43 aber eine Instruction, welche, wie die Worte 'etiam, si oportuerit, sub gravibus usuris', zeigen, geheim zu halten war. — Unter dem 24. März 1248 schrieb Innocenz IV, Berger 3780, dem Bischofe von Strassburg, es sei niemals seine Absicht gewesen, den

1) Vgl. künftig Bd. II, S. 163, n. 217.

Propst von Granfelden dem Bischofe von Basel zum Coadjutor zu bestellen, und wenn letzterer so weit hergestellt sei, dass er Defensor der Baseler Bürger sein könne, solle sich der Propst nicht weiter in diese Angelegenheit einmischen. Dasselbe theilt er unter dem 26. März dem Bischofe von Basel mit, Berger 3781. Unter dem 31. März dagegen, Berger 3805, schreibt er dem Bischofe von Strassburg, wenn er dem Bischofe von Basel einen Coadjutor und den Bürgern einen Defensor gebe, solle er dazu den Propst von Granfelden bestellen; und vom gleichen Tage liegen an denselben zwei andere Schreiben vor, Berger 3806 und 3807, in deren ersterem er ihm befiehlt, dem Bischofe von Basel, wenn es nöthig sei, einen geeigneten Coadjutor zu geben, und in dem anderen, den Baseler Bürgern auf ihren Wunsch einen der Kirche ergebenden Defensor zu bestellen, falls der Bischof von Basel zu diesem Amte untauglich sei. Hier ist klar, dass Berger 3780 und 3781 Briefe waren, welche allgemein bekannt werden durften und den Bischof von Basel wegen seiner Rechte beruhigen sollten, Berger 3805 hingegen eine geheime, nur für den Bischof von Strassburg bestimmte Instruction, welche die eigentliche Willensmeinung des Papstes zeigte, und Berger 3806 und 3807 Vollmachten, die vorläufig auch geheim bleiben sollten und von denen, je nachdem die Verhältnisse sich gestalteten, Gebrauch zu machen war. — S. auch Berger 2935, dessen Geheimhaltung ausdrücklich befohlen ist. Man trug also keine Bedenken, auch geheime Schreiben in die Regesten aufzunehmen. —

Viele Briefe sind nicht direkt an die Adressaten geschickt, sondern zunächst anderen Personen übergeben, die an dem Erlasse derselben ein Interesse hatten und denen deshalb die Weiterbeförderung übertragen wurde. Z. B. das Schreiben Innocenz IV. vom 12. October 1246, Berger 2444, ist adressiert an den Erwählten von Ferrara, päpstlichen Legaten, dem darin befohlen wird, den Cleriker Henricus de Vetericuria mit einer Pfründe innerhalb seiner Legation zu versorgen. Unter dem 11. April 1247, Berger 2693, schreibt der Papst an den Cardinaldiaconen Peter, den Nachfolger des Erwählten von Ferrara als Legaten, mit Bezug auf diesen Brief: *‘Verum quia (Henricus de Vetericuria) litteras ipsas ante legati eiusdem revocationem propter impedimenta viarum presentare nequivit, nullum de gratia sibi facta commodum reportavit’*. Die Briefe in dieser Weise zu befördern konnte aus verschiedenen Gründen nützlich, ja nothwendig erscheinen. Hatte z. B. die Curie in einem Lande einen Legaten oder einen Vertreter, welcher ohne Legat zu sein, eine ähnliche Vertrauensstellung einnahm, so musste die eigentlich politische Correspondenz, wenigstens die wichtigsten Stücke derselben, durch seine Hände gehen, schon damit er wusste, was vorging, und damit er verkehrte Mass-

regeln rechtzeitig hindern konnte<sup>1</sup>. Offenbar sind aber auch sehr viele Schreiben, welche an Schiedsrichter oder Untersuchungsrichter in Streitigkeiten, an 'conservatores' oder 'executores' gerichtet waren, den an dem päpstlichen Hofe erschienenen Interessenten oder deren Vertretern, Personen also, welche nicht die Adressaten waren, übergeben worden, damit sie für die Weiterbeförderung sorgten, an der allein ihnen etwas liegen konnte, nicht aber der Curie. Die so häufig wiederkehrende Wendung: 'impetravit litteras' an den und den, ist durchaus wörtlich zu nehmen, d. h. 'er', der Petent, nicht der Adressat, bekam zunächst den Brief, und die überraschende Bestimmtheit und Genauigkeit mancher Adressen lässt sich nur so erklären, dass dieselben von interessierter Seite, welche auch die Beförderung der Schreiben übernahm, dem Papste mitgeteilt wurden. Denn diesem ist von der Existenz vieler Personen, an die er schrieb, sicher nichts bekannt gewesen, und dass er gar hätte wissen sollen, welcher Propst einer kleinen Kirche oder welcher Thesaurar oder Scholastiker einen Auftrag in geeigneter Weise ausführen würde, ist geradezu unmöglich. Lehrreich ist hierfür ein Schreiben Alberts von Behaim, worin derselbe Gregor IX. eine lange Reihe von Personen bezeichnet, an welche er rath, in einer bestimmten Sache Briefe zu schicken, deren Inhalt er bei einigen bis ins Einzelne angiebt; Höfler, Albert von Behaim, S. 21.

Wir sahen S. 564, dass Schreiben auf vielleicht eintretende Umstände hin erlassen wurden. Auch sie sind öfter nicht direkt an die Adressaten abgeschickt, sondern zunächst anderen Personen übergeben worden, damit diese, wenn die Voraussetzungen erfüllt waren, die Weiterbeförderung besorgten. In folge dessen musste es vorkommen, dass Schreiben seitens der Curie zwar abgesandt wurden, aber mit Billigung derselben nicht in die Hände der Adressaten gelangten; und das konnte, nach dem was auf S. 564 bemerkt ist, auch bei solchen Schreiben geschehen, deren Fassung nicht erkennen liess, dass sie nur eventuell wirksam werden sollten. Unter dem 1. August 1245 schrieb Innocenz IV, Potthast, 11767 a — 26328, an die Erzbischöfe von Köln und Mainz, da er Verfügungen wegen einer Neuwahl in dem nunmehr erledigten Reiche getroffen habe, so habe er den Erzbischof von Bremen und dessen Suffragane ermahnt, demjenigen, welcher zum Kaiser erwählt werden würde, die Zehnten eines Jahres zu überweisen, und befiehlt ihnen, nöthigenfalls unter Anwendung der kirchlichen Censur, dafür zu sorgen, dass dies geschehe. Das Original dieses in die Regesten nicht eingetragenen Briefes findet sich

1) Vgl. das an den Cardinal Rainer gerichtete Schreiben S. 568.

in dem erzbischöflichen Archive zu Ravenna. Wie es dahin gekommen ist, erklärt sich aus Folgendem. Philipp Fontana, von 1251 bis 1270 Erzbischof von Ravenna, wurde, als er noch Erwählter von Ferrara war, im Spätsommer 1245 als Vertrauensmann des Papstes — Legat war er noch nicht — nach Deutschland geschickt. Ihm wird das Schreiben übergeben sein, aber er hat es nicht weiter gesandt und so ist es in das ravennatische Archiv gelangt. Aus welchem Grunde es zurückgehalten ist, lässt sich nur vermuthen: wahrscheinlich war der auf die Neuwahl im Reiche bezügliche Passus die Veranlassung. Aber zurückgehalten muss es sein; denn wenn der darin gegebene Befehl hätte ausgeführt werden sollen, hätten die beiden Erzbischöfe, um bei der Anwendung von Zwangsmassregeln juristisch gedeckt zu sein, die schriftliche Vollmacht in Händen haben müssen. — Dasselbe ist von einem anderen, ebenfalls in Ravenna im Original befindlichen, nicht registrierten Schreiben Innocenz IV. vom 25. September 1246 zu sagen, Potthast 12279 a, welches an den Propst und das Capitel von Eichstädt gerichtet ist, denen befohlen wird, innerhalb 15 Tagen nach Empfang desselben nach dem Rathe des Erwählten von Ferrara und des Erzbischofs von Mainz den erledigten Eichstädter Bischofsstuhl neu zu besetzen.

Auch in die Regesten sind Briefe eingetragen, welche zwar abgeschickt, aber mit Zustimmung der Curie den Adressaten nicht eingehändigt sind, während nichts ihren conditionalen Charakter verräth. Unter dem 26. August 1243 schrieb Innocenz IV, Berger 66, an den Cardinaldiaconen Rainer, nach reiflicher Ueberlegung scheine es ihm gut, dass dem Archipresbyter von Perugia Spiritualia und Temporalia im Ducat und im Patrimonium des heiligen Petrus in Tusci anvertraut würden; worauf er fortfährt: *Verum cum tibi mittamus interclusas sub bulla nostra litteras, que super commissione huiusmodi diriguntur, mandamus, quatinus, si acceptum hoc duxeris, dicto archipresbytero litteras easdem assignes, alias autem, ipsis apud te retentis, eum sufficienter a te de omnibus, que honori ecclesie oportuna videris, informandum in predictum patrimonium et Ducatum duce Christo transmittas*. Die eingeschlossenen Briefe sind Berger 65 und 68<sup>1</sup>, Empfehlungsschreiben für den Archipresbyter an die Geistlichen und Weltlichen dieser Gegenden, die ihm zugleich zur Beglaubigung dienen sollten. Diese beiden Schreiben sind höchst wahrscheinlich nicht zur Verwendung gekommen<sup>2</sup>. Wir finden

1) Vielleicht auch Berger 67. 2) Dieser Ausdruck ist gewählt, weil von einer Absendung an die Adressaten, eine grosse Anzahl von Personen, bei solchen Schreiben nicht die Rede sein kann; sie werden an öffentlichen Orten verlesen und auf Verlangen vorgezeigt sein; vgl. Berger 3029.

nämlich Berger 85 und 86 zwei Schreiben des gleichen Wortlauts für den Bischof von Camerino und den Abt von San Severo zu Orvieto ausgestellt, die undatiert sind und nach der Stellung in den Regesten in den Anfang September gehören; wonach anzunehmen ist, dass der Archipresbyter das Amt nicht erhalten hat, sondern an seine Stelle diese beiden Geistlichen getreten sind. — Unter dem 5. Juli 1246 schrieb Innocenz IV, Berger 2944, an Philipp, den Erwählten von Ferrara, er hätte über den Erzbischof von Magdeburg schlimme Dinge vernommen, und befahl ihm, denselben zu ermahnen, dass er den deutschen König Heinrich kräftig unterstütze, andernfalls gegen ihn eingeschritten werde. Unter dem gleichen Datum, Berger 2936, citiert er aber auch schon den Erzbischof, ohne irgendwelche Bedingung hinzuzufügen, innerhalb eines Monats persönlich vor ihm zu erscheinen, und befiehlt, wieder an demselben Tage, Berger 2937, Philipp von Ferrara, denselben zu zwingen, dass er zu dem bestimmten Termine komme, falls er nicht etwa König Heinrich kräftig unterstütze. Offenbar ist die Citation an Philipp von Ferrara gesandt worden, welcher sie erst dann dem Erzbischofe übergeben sollte, wenn seine auf Grund von Berger 2944 an ihn zu richtenden Mahnungen ohne Erfolg blieben. So bedingungslos ist also die Citation nicht erlassen worden, wie es nach den Worten derselben scheint, und höchst wahrscheinlich ist sie dem Erzbischofe gar nicht zugestellt; denn unter den abtrünnigen deutschen Prälaten, welche von Philipp am 25. Juli 1246 im päpstlichen Auftrage nach Lyon citiert sind, wird sein Name nicht genannt; Höfler, Albert von Behaim, S. 122. — Wir finden also in den Regesten sowohl geheime Schreiben, wie solche, die nur eventuell in Kraft treten sollten. —

Wie die Sammlung der zu registrierenden Sachen vor sich gegangen und was für die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Stückes in die Regesten entscheidend gewesen ist, lässt sich schwer sagen. Es sind nicht nur päpstliche Schreiben registriert. Zwar bilden diese die überwältigende Mehrheit der Eintragungen, doch kommen auch Schreiben anderer Personen vor, die entweder an den Papst gerichtet oder ihm zur Bestätigung vorgelegt waren oder der Curie sonst so wichtig erschienen, dass ihre Registrierung für nützlich erachtet wurde. Ziemlich häufig treten diese Stücke in den Registern Honorius III. und Gregors IX. auf<sup>1</sup>, während unter Innocenz IV. ihre Zahl sehr zusammenschwindet. Allein wir stossen auch auf Eintragungen, welche gar keine Briefe sind, Friedensbedingungen, Beschwerdelisten, Formeln für auszustellende

1) Es sind besonders Schreiben Friedrichs II, von denen viele hier allein erhalten sind.

Urkunden und ähnliches; doch ist anzunehmen, dass derartige Schriftstücke mit Briefen entweder eingelaufen oder abgeschickt sind. Ein Plan in allen diesen Eintragungen ist nicht zu erkennen, geschweige denn eine Vollständigkeit in irgend welcher Beziehung.

Ebensowenig sind die päpstlichen Schreiben auch nur in einer annähernden Vollständigkeit in den Regesten enthalten, wie man z. B. bei einer Vergleichung der Nummern von Potthast mit Berger's *Régistres d'Innocent IV.* bald wahrnimmt. In unsern Regesten einen Auszug aus einer umfangreicheren Sammlung zu sehen, ist nicht möglich, weil dieselben nach den früheren Erörterungen<sup>1</sup> direkt aus den Concepten zusammengeschrieben sind und in einigen Fällen nachgewiesen werden konnte, dass die ursprüngliche Numerierung derselben beibehalten ist<sup>2</sup>. Eine Ausschliessung gewisser Gattungen von Schreiben hat auch nicht stattgefunden, sondern alle Arten von Schreiben, welche die Päpste überhaupt erlassen haben, sind in den Regesten vertreten. Dass die *litterae legendae* allein oder vorzugsweise registriert sind, ist ebenfalls höchst unwahrscheinlich; denn einerseits machen viele Briefe nach ihrem Inhalte und nach ihrer Form sehr bestimmt den Eindruck, dass sie zu den am Beginn dieser Untersuchung gekennzeichneten *litterae simplices* gehört haben, und in Urbans IV. Reg. Vol. IV ist zu mehreren am Rande ausdrücklich notiert: '*Hec transiit sine audientia*'<sup>3</sup>. Andererseits aber vermisst man in den Regesten eine Reihe von Briefen, welche zweifellos gelesen sind. Offenbar hat man freilich darauf geachtet, dass die Stücke, welche für die Curie eine besondere Wichtigkeit hatten, registriert wurden, aber trotzdem findet man, besonders in Sammlungen, welche von den Empfängern angelegt sind, wie z. B. in dem *Codex Trevisanus* und dem Register Alberts von Behaim, manches Schreiben, dessen Copie zu besitzen der Curie von hohem Werthe hätte sein müssen und das doch in den Regesten nicht enthalten ist<sup>4</sup>.

Diese Regellosigkeit und Unvollständigkeit der Eintragungen erscheint weniger unbegreiflich, wenn man bedenkt, dass nach den Concepten registriert wurde, also zu der Zeit, wo die Originale abgingen, nicht gefragt zu werden brauchte, ob sie registriert seien. Waren sie aber erst fort, mochte leicht in Vergessenheit gerathen, welche Bedeutung sie für die Curie hatten; die Concepte auch wichtiger Schreiben wurden nicht genügend gehütet und verloren sich, und die Registrierung unterblieb. Dabei mag principiell immerhin festgestanden haben, dass die päpstlichen Schreiben, soweit sie unmittelbare

1) S. 534.      2) S. 529.      3) Vgl. auch S. 523.      4) Wegen der Unvollständigkeit der Eintragungen mit '*In eundem modum*' vgl. S. 562, not. 1.



Interessen der Curie berührten, in den Regesten zu finden sein müssten, und aus den Nachträgen am Schlusse mancher Bücher<sup>1</sup> liesse sich folgern, dass eine Vollständigkeit erstrebt wurde; dass sie aber keineswegs erreicht worden ist, kann auch dem Papste nicht entgangen sein.

Wegen der Frage, ob für unsere Zeit ausser dem Liber VII der Regesten Innocenz IV, von dem nichts mehr vorhanden ist, ein Verlust von Bänden anzunehmen sei, verweise ich auf die Untersuchungen von Kaltenbrunner, S. 276 u. folg., welcher auf Grund alter Verzeichnisse zu dem Resultat kommt, dass ein solcher nicht wahrscheinlich sei. Ich füge hinzu, dass ich nicht wüsste, was in den etwa verlorenen Bänden gestanden haben sollte. Es könnten freilich einzelne kleinere Serien, welche selbständige Bände nicht gebildet haben, abhanden gekommen sein, etwa *litterae curiales* zu dem ersten Buche Innocenz IV. oder zu diesen und späteren Büchern *litterae de beneficiis*, welche zuerst zum 8. Buche der Regesten desselben Papstes erscheinen; doch dürfte die Einbusse, wenn eine solche stattgefunden hat, nicht sehr gross gewesen sein. Wollte man aber z. B. von Innocenz IV. für jedes Jahr die nicht registrierten Briefe, welche uns anderweitig überliefert sind, zusammenstellen, so würden Sammlungen entstehen, welche ganz ähnlich den vorhandenen Regestenbänden und nur von weit geringerem Umfange, die verschiedenartigsten Briefe enthielten, und dass derartige Parallelregister existiert haben, wird nirgends auch nur angedeutet und ist an sich schon unglaublich. Auch ist nicht anzunehmen, dass von dem zweiten Buche der Regesten Innocenz IV, dessen Eintragungen erst mit dem November, statt mit Ende Juni, beginnen, eine frühere Hälfte verloren gegangen ist; denn die Numerierung, welche alt und ursprünglich ist, setzt mit 1 ein, auf der ersten Seite eines Quaternio, und die Flucht des Papstes aus Rom, sein Verweilen an verschiedenen Orten, wo er keinen festen Wohnsitz nahm, und eine längere Krankheit, die er durchzumachen hatte, erklären zur Genüge die Unthätigkeit der Registratur.

Wie in vielen anderen Dingen, welche auf die Registrierung Bezug haben, so hat auch über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von päpstlichen Schreiben in die Regesten offenbar nicht der Zwang einer Regel entschieden; sondern Umstände der verschiedensten Art konnten dazu führen, dass die Registrierung wichtiger Stücke unterblieb, während gleichzeitig die von weit weniger wichtigen erfolgte. Deswegen dürfen wir daraus, dass sich ein Schreiben in den Regesten nicht findet, Rückschlüsse auf dessen Wesen, Zweck oder Werth nicht

1) Vgl. S. 523.

ziehen, um so weniger, als wir gesehen haben, dass alle Arten von Schreiben, welche der Papst überhaupt erlassen hat, in den Regesten vertreten sind, auch geheime und solche, die nur eventuell wirksam werden sollten.

## V. Werth der Register als Geschichtsquellen.

Die Regesten wurden officiell geführt und die Eintragungen in dieselben hatten für die römische Curie den gleichen Werth wie die Originale, ja einen grösseren noch, weil sie nicht gefälscht werden konnten. Man sieht das daraus, wie z. B. Honorius III. die Privilegien früherer Päpste für das Kloster Elchingen bestätigt hat, nämlich auf Grund eines ihm vorgelegten Originals von Calixtus II, welches geprüft und 'in Pergament, Schrift und Stil als echt erfunden wird', und auf Grund einer Eintragung in die Regesten Innocenz II, dessen Authenticität stillschweigend anerkannt wird<sup>1</sup>. Anderswo haben Päpste verlorene Schreiben ihrer Vorgänger nach den Regesten derselben einfach in dieser Form erneuert: '*. . . . testamur, quod in regeſtis felicis recordationis . . pape predecessoris nostri scriptum est . . . . in hec verba*'; worauf das Schreiben folgt<sup>2</sup>. Zeigte sich im Vorhergehenden, dass die zu registrierenden Stücke nicht vollständig und nicht sehr sorgfältig gesammelt sind, so sind doch die Eintragungen selbst, entsprechend dem officiellen Charakter derselben, mit ausserordentlicher Genauigkeit gemacht. Man findet häufig Rasuren und an manchen Stellen Correcturen und Nachträge von der Hand des Schreibers und von anderer Hand. Wenn ein Schreiben, ehe es abging, cassiert wurde, aber schon in die Regesten eingetragen war, tilgte man es auch hier, gewöhnlich durch ein an den Rand gesetztes *Vacat*<sup>3</sup>, oder man fügte die Aenderungen, welche eine Neuausfertigung nöthig gemacht hatten, dem Regestentexte in Noten hinzu<sup>4</sup>. Dass Schreibfehler vorkommen, ist natürlich; doch sind sie meist leicht zu corrigieren, und nicht so zahlreich, dass sie die Autorität der Regesten vermindern könnten. Am unangenehmsten für den Benutzer ist die vielfach ungenaue Schreibung der Eigennamen, besonders der nicht romanischen, welche man nicht nur in den rubricierten Adressen, die ohnehin mit weniger Verständnis gemacht sind, sich aber manchmal durch die am Rande erhaltenen originalen Vorzeichnungen für die *Rubra* corrigieren lassen, sondern auch im Texte der Briefe antrifft. Doch ist wohl anzunehmen, dass die Originale häufig wenigstens dieselben Fehler gehabt haben. Ausschliesslich für den praktischen Gebrauch der Curie angelegt, sollten die Regesten

1) Bd. I, S. 200, n. 279. 2) Archiv V, S. 30, not. 1. 3) S. 533. Ein durchgestrichenes Schreiben ist S. 553 erwähnt. 4) S. 533.

die päpstliche Correspondenz in möglichster Correctheit, die Schreiben so, wie sie wirklich abgegangen waren, enthalten. Jede Ungenauigkeit war schädlich und eine Verhüllung der vollen Wahrheit unnöthig, da die Regesten zu den geheimen Acten des päpstlichen Archivs gehörten; denn wie S. 565 erwähnt wurde, nahm man geheime Schreiben unbedenklich darin auf, und nach einer freilich nicht datierbaren, anscheinend späteren Canzleiregel hatte der Vicekanzler die Regesten in besonderer Verwahrung und war selbst so angesehenen Beamten wie den päpstlichen Notaren die Einsicht nicht ohne Weiteres gestattet: 'Item debet habere vicecancellarius regestrum apud se, notariis exclusis' <sup>1</sup>. Als Clemens V. nach Avignon übersiedelte, nahm er die Register seiner Vorgänger mit sich, während er die meisten anderen Archivalien der römischen Kirche nach dem festen Assisi schaffen liess <sup>2</sup>.

Die Absicht, die päpstliche Correspondenz möglichst vollkommen in den Regesten wiederzugeben, war also entschieden vorhanden. Allein der thatsächlich erreichte Grad von Genauigkeit ist bei derartigen Aufzeichnungen nicht nur von dem guten Willen des Verfassers abhängig, sondern auch von der Art und Weise, wie sie entstanden sind. Die Vorlagen für die Registereintragungen sind in der Regel die vom Papste genehmigten Concepte gewesen, und wir haben keinen Grund zu bezweifeln, dass die Mehrzahl derselben schon genau die Fassung gehabt hat, welche die Originale erhalten sollten und erhielten <sup>3</sup>. Manche jedoch, nach denen zwei oder mehrere, wesentlich identische Schreiben für verschiedene Personen auszufertigen waren, hatten die Form von Blanquets, denen Adresse, Datierung und Alles fehlte, was für einen bestimmten Adressaten allein passte <sup>4</sup>. Ihnen wurde erst bei der Registrierung die Gestalt eines individuellen Schreibens gegeben, und zwar geschah die Bearbeitung derselben nach den Protokollen, welche in den Sitzungen geführt wurden, die der Papst mit seinen Räthen hielt. Doch mögen manche Angaben über die Einzelausfertigungen schon in den Sitzungen anstatt in die Protokolle direct auf die Briefconcepte geschrieben sein, sei es an den Rand, sei es anderswohin <sup>5</sup>. Andere Concepte scheinen zwar ursprünglich Adressen gehabt zu haben, waren aber undatiert <sup>6</sup>; zu ihnen sind für die Registrierung die Daten in derselben Weise nachgetragen worden. Ebenfalls protokollarischen Notizen entstammt ein Theil der mit 'In eundem

1) Archiv. stor. Ital. Append. t. V, Firenze 1847, n. 19. p. 138, n. 25.

2) Kaltenbrunner S. 277. 3) Wegen der Daten, die vielleicht gewöhnlich nicht unter dem Texte standen, sondern am Rande notiert waren, jedenfalls sich aber in der Regel auf den Concepten fanden, vgl. S. 555.

4) S. 546. 5) S. 546—547. 6) S. 547 und 554.

modum' eingeleiteten appendices, während von anderen vollständigere Texte vorgelegen zu haben scheinen, die, weil sie mit dem des vorangehenden Schreibens identisch waren, bei der Registrierung entsprechend zusammengezogen wurden<sup>1</sup>. Das Material also, welches für die Regesten benutzt worden ist, war das beste und sicherste, das sich denken lässt.

An der Herstellung der Regesten sind offenbar je zwei Personen thätig gewesen; denn die Personen, welche die uns vorliegenden Bände geschrieben haben, sind nach den Notizen, welche sie an manchen Stellen über ihre Thätigkeit gegeben haben<sup>2</sup>, nichts als untergeordnete, freilich geschulte Schreiber gewesen, welche nach der Zahl der geschriebenen Seiten abgelöhnt wurden und denen man die Bearbeitung der Concepte, welche eine grössere Sachkenntnis erforderte, nicht zutrauen kann. Diese wird vielmehr einem höheren Beamten, vielleicht sogar dem Kanzler, obgelegen haben. Sie kann nicht viel später ausgeführt sein, als das Datum der betreffenden Schreiben anzeigt; denn die Registrierung selbst ist in der uns beschäftigenden Periode in der Regel auch nicht viel später erfolgt<sup>3</sup>. Die baldige Bearbeitung der Concepte durch kundige Hand und die Abschrift derselben durch einen geschulten Schreiber sind eine weitere Bürgschaft für die Genauigkeit der Eintragungen.

Aus alle dem schliessen wir zunächst, dass allen registrierten Schreiben Originale entsprochen haben, die, einerlei zu welchem Zwecke<sup>4</sup>, wirklich abgeschickt sind. Man könnte freilich die Frage aufwerfen, ob nicht, infolge der Registrierung nach den Concepten, die Regesten Stücke enthalten, die nichts als Entwürfe gewesen und geblieben sind. Unmöglich wäre das allerdings nicht, aber es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Aus drei Gründen besonders: 1) wegen des officiellen Charakters der Regesten und der dadurch bedingten ausserordentlichen Sorgsamkeit in der Bearbeitung derselben; 2) weil die Mehrzahl der Eintragungen so bald gemacht ist, dass in der Conceptmasse, welche jeweilig zu registrieren übrig war, ein zu cassierendes Schreiben leicht aufgefunden werden konnte; 3) weil registrierte Schreiben thatsächlich cassiert oder umgearbeitet sind<sup>5</sup>, also das, was der Papst nachträglich über Originale verfügt hat, auch für die Register berücksichtigt ist. Allerdings absolut ausgeschlossen ist auch damit nicht, dass trotzdem ein Brief registriert wäre, von dem ein Original nicht abgegangen ist. Aber diese Möglichkeit ist die letzte, mit der zu rechnen ist.

Da die Registereintragungen mit den Originalen aus der-

1) S. 537.    2) Kaltenbrunner S. 216.    3) S. 532.    4) Vgl. S. 567.

5) S. 553.

selben Quelle, den Concepten, geflossen sind, haben sie als selbständige Ableitungen auch eine selbständige Bedeutung neben denselben, ja gegen sie. Wir fanden z. B., dass, wo das Datum eines Schreibens in den Regesten von dem des Originals abweicht, wir das des Originals nicht ohne Weiteres als das allein zuverlässige zu betrachten haben; denn das Concept kann ursprünglich nicht datiert gewesen sein, für die Registrierung aber sein richtiges Datum erhalten haben, nämlich den Tag, an welchem es der Papst genehmigt hatte, während unter das Original incorrect der Tag gesetzt ist, an welchem die Reinschrift fertig wurde. Auch ist nicht ganz unmöglich, dass in dem Falle für die Regesten eine zweite, zwar identische, aber anders datierte Ausfertigung benutzt ist<sup>1</sup>.

Demnach müssen wir Regesten und Originale im allgemeinen als gleichwerthig ansehen. Allein bei der Art und Weise, wie die Registrierung vor sich ging, konnte es nicht ausbleiben, dass manche Eintragungen etwas gegen die Originale zurückstehen. Schon das ist nicht zu unterschätzen, dass die Beamten, welche an den Regesten thätig waren, nicht wie diejenigen, denen die Ausfertigung der Originale oblag, stets das Bewusstsein hatten, dass sie sich mit Stücken beschäftigten, welche im Moment eine praktische Bedeutung erlangten, mit denen unmittelbar ein bestimmter Zweck erreicht werden sollte. Mag deshalb die Aufmerksamkeit bei der Registrierung eine noch so grosse gewesen sein; ein wenig geringer musste sie nach der Natur der Sache sein als die, welche man den Originalen zuwandte. Aber auch die Beschaffenheit des Materials, welches für die Herstellung der Register benutzt wurde, konnte zu Versehen führen<sup>2</sup>. Die protokollarischen Aufzeichnungen, nach denen die blanquetartigen Concepte bearbeitet wurden, konnten so gehalten sein, dass von einem gerade nicht vollkommen aufmerksamen Bearbeiter bei der Formulierung der Registeradressen Fehler gemacht und ihnen eine Gestalt gegeben wurde, welche sie in den Originalen sicher nicht gehabt haben<sup>3</sup>; und da man auch in dem Texte dieser Concepte alle Beziehungen auf einen bestimmten Adressaten fortgelassen oder nur leicht angedeutet haben wird, konnten auch hier die Anreden und Titulaturen unrichtig nachgetragen, z. B. ein 'discretio' gesetzt werden, wo es 'fraternitas' heissen müsste, und ähnliche Irrthümer eindringen<sup>4</sup>. Man wird deswegen da, wo sich Adresse und Text widersprechen, auch zu erwägen haben, ob das Concept nicht ursprünglich als Blanquet abgefasst war und ob nicht

---

1) S. 562.      2) Fehler, welche offenbar dadurch entstanden sind, dass Abkürzungen der Concepte unrichtig aufgelöst wurden, auf S. 521.  
3) S. 541 und folg.      4) S. 548.

ein zweites Schreiben existiert hat oder wenigstens beabsichtigt war, welches die Schwierigkeit hebt. Sind ferner viele der mit 'In eundem modum' gegebenen Eintragungen nicht aus umfangreicheren Texten zusammengezogen, sondern haben für sie nur kurze Notizen der Protokolle vorgelegen, so konnte es geschehen, dass sie einem verkehrten Briefe angehängt wurden<sup>1</sup>. Da indessen ausschliesslich echtes Material für die Herstellung der Register verwendet worden ist, beweist eine solche Eintragung, wenn sie auch nachweislich an die unrichtige Stelle gebracht worden ist, doch immer noch, dass an die darin mitgetheilte Adresse ungefähr um die Zeit, welche das Datum des vollständig registrierten Briefes anzeigt, vom Papste wirklich geschrieben ist.

Sind dies Versehen, welche unabsichtlich gemacht wurden, so sind gewisse Ungenauigkeiten mit Bewusstsein zugelassen worden. Die Regesten kürzen sehr stark ab, und zwar ist die entschiedene Neigung vorhanden, in formelhaft wiederkehrenden Wendungen nur die Anfangsbuchstaben der Worte zu geben und die Endungen nicht hinzuzufügen<sup>2</sup>, wodurch es in einzelnen Fällen nicht möglich ist, buchstäblich genau festzustellen, wie zu lesen ist. Auch sind viele Formeln häufig, manche fast regelmässig, überhaupt nicht ausgeschrieben, sondern nur durch die Anfangsworte, 'etc. usque' und den Schluss angedeutet, während doch ihr Wortlaut keineswegs ein für alle Male derselbe war, sondern leichte Aenderungen je nach den Personen und Verhältnissen öfters gemacht wurden. Und die nur mit 'In eundem modum' eingetragenen Stücke vollkommen zu reconstruieren, ist häufig ganz unmöglich.

Hier war es der Raum- und Zeitersparung wegen geboten, der absoluten Genauigkeit Opfer zu bringen. Zu der Nachlässigkeit dagegen, mit welcher manchmal die Datierung behandelt ist, hat die Auffassung, welche man von dem Wesen und Zwecke der päpstlichen Schreiben hatte, und die Natur des Datums selbst Anlass gegeben<sup>3</sup>. Die päpstlichen Schreiben hatten wesentlich den Charakter von Zeugnissen, und der Wille des Papstes wurde nicht erst dadurch rechtlich wirksam, dass er beurkundet wurde, sondern war es schon dadurch, dass er ausgesprochen wurde. Das Datum aber bezeichnete nicht den Tag, an welchem der Papst seinen Willen äusserte und zum Beschluss erhob, sondern den, an welchem er die Fassung der zu erlassenden Schreiben genehmigte<sup>4</sup>. Wenn es also nicht einmal den Zeitpunkt bezeugte, an welchem die rechtliche Wirkung ihren Anfang nahm, musste es als etwas verhältnismässig Unwichtiges erscheinen, und das hatte einerseits zur Folge, dass man unter manche Originale incorrect

1) S. 538.

2) S. 521.

3) S. 549—554.

4) S. 553.

den Tag setzte, an welchem die Reinschrift beendet war<sup>1</sup>, anderseits dass man die auf den Tag genaue Datierung in die Regesten aufzunehmen nicht immer für nöthig hielt. So sind viele Schreiben, welche anderen mit 'In eundem modum' angehängt sind, undatiert, während sie keineswegs sämmtlich unter das Datum des Hauptbriefs zu bringen sind<sup>2</sup>. Auch solche, deren Text die Regesten vollständig geben, haben öfter kein Datum oder ein ungenügendes, indem nur der Ort oder Ort und Monat hinzugefügt sind<sup>3</sup>. Sogar ein ausdrückliches 'Dat. ut supra' braucht in Gruppen zusammengehöriger Schreiben nicht nothwendig zu besagen, dass das Datum jedes so unterzeichneten Briefes in Wirklichkeit genau dasselbe gewesen sei, wie das zunächst vorangehende, sondern nur ungefähr dasselbe<sup>4</sup>.

Indessen ein Misstrauen gegen die Datierung der Regesten überhaupt ist damit nicht gerechtfertigt; denn wir haben Grund anzunehmen, dass die Daten in der Regel auf dem Concepte schon vorhanden waren, als nach ihnen die Reinschriften gemacht wurden, und dass sie, wenn sie nicht unter den Texten selbst standen, am Rande oder sonst wo notiert waren, wo sie leicht constatirt werden konnten<sup>5</sup>. Deshalb werden wir uns sehr bedenken müssen, ehe wir ein nach Tag und Monat ausgeschriebenes Datum der Regesten verwerfen<sup>6</sup>, zumal wir gesehen haben, dass ein solches selbst da, wo es von dem des Originals abweicht, nicht nothwendig unrichtig zu sein braucht<sup>7</sup>. Auch sind die Nachlässigkeiten in der Datierung für den Benutzer weniger empfindlich, wenn er sich vergegenwärtigt, wie sie entstanden sind. Das Datum kann ausgelassen oder statt seiner ein incorrectes 'Dat. ut supra' gesetzt sein, weil man es für überflüssig hielt, den Tag genau anzugeben: so in Eintragungen mit 'In eundem modum' und in Gruppen zusammengehöriger Briefe. Damit sollte gesagt sein, dass diese Stücke sämmtlich, wenn auch nicht ganz genau, so doch ungefähr in die Zeit fallen, welche das zunächst vorangehende ausgeschriebene Datum anzeigt, und die gleichzeitige Registrierung bürgt dafür, dass sie auch thatsächlich nicht allzuweit auseinander gelegen haben. Ist dagegen ein Schreiben, welches keine Beziehungen zu dem vorhergehenden oder einem in der Nähe stehenden hat, undatiert, so ist ziemlich wahrscheinlich, dass sein Datum bei der Registrierung nicht mehr oder nur schwer festzustellen war. Es dürfte also in der Regel zu den spät registrierten zu zählen und seine Abfassungszeit gegen die benachbarten Stücke möglichst zurückzuschieben sein<sup>8</sup>. Wie weit, hängt ausser von inneren Gründen

1) S. 554.

2) S. 561.

3) S. 554.

4) S. 556.

5) S. 555.

6) S. 560.

7) S. 562.

8) S. 556.

davon ab, welchen Eindruck die Regesten in dem betreffenden Theile in bezug auf Ordnung und Regelmässigkeit der Eintragungen machen <sup>1</sup>.

Versehen und Ungenauigkeiten fehlen also nicht ganz; aber sie sind selten und können den hohen Werth der Register als Geschichtsquelle ernstlich nicht gefährden. Der Benutzer wird daran als Grundsatz festhalten müssen, dass er zunächst jede Stelle, welche er zu prüfen hat, für sich betrachtet; wann und wie in dem besonderen Falle registriert worden ist, zu erkennen sucht und nicht zu viel nach allgemeinen Regeln fragt; denn alles wies darauf hin, dass die Art und Weise, wie sich die Registrierung zu vollziehen habe, nicht an feste Vorschriften gebunden war, sondern durch Umstände der verschiedensten Art bestimmend beeinflusst wurde. Freilich musste sich bei einem Brauch, der so lange in Uebung war wie die Registrierung, eine Tradition von selbst herausbilden, und es gelang uns für einen begrenzten Zeitraum eine Anzahl von Regeln zu constatieren; aber wir mussten sofort auch Abweichungen von denselben zugestehen und glaubten überdies schon in der kurzen von uns behandelten Periode Ansätze zu neuen Formen der Registrierung wahrzunehmen<sup>2</sup>. Deswegen dürfen auch die hier gewonnenen Resultate nicht ohne Weiteres auf die Register anderer Päpste übertragen werden. Wohl aber können sie, da sie einen Abschnitt in einer Entwicklung deutlich erkennen lassen, der Ausgangspunkt für Untersuchungen sein, welche die früheren und späteren Stadien derselben festzustellen zum Gegenstande haben.

---

1) Vgl. S. 534, not. 1.      2) S. 525 und folg.

---